

Unterrichtung
(zu Drs. 17/1115)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 24.01.2014

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/1115

Die Antworten auf die Anfragen 2 bis 52 und 54 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 28. Sitzung des Landtages am 24. Januar 2014 abgedruckt.

Die Anfrage 53 wurde von den Fragestellern zurückgezogen.

2. Abgeordnete Marcus Bosse, Karsten Becker, Axel Brammer, Frank Henning, Holger Heymann, Sigrid Rakow und Uwe Santjer (SPD)

Wie können Ölaustritte künftig verhindert werden?

Am 17. November 2013 ereignete sich in der Kavernenanlage in Etzel bei Wilhelmshaven ein Vorfall, bei dem unterirdisch gelagertes Erdöl ausgetreten ist. Betreiber der Kavernenanlage ist die Firma IVG Caverns GmbH. Der Unfall wurde nach Angaben des LBEG durch eine nicht verschlossene Armatur ausgelöst, eine Undichtheit unter Tage könne man demnach ausschließen. Laut Schätzungen des NDR sind etwa 40 000 l Öl ausgetreten. Wirtschaftsminister Olaf Lies war kurzfristig vor Ort, um sich ein Bild von der Situation zu machen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung die wirtschaftspolitische Notwendigkeit von Ölspeichern wie dem in Etzel heutzutage ein?
2. Inwiefern plant die Landesregierung Maßnahmen, um Ölaustritte zukünftig schneller und besser überwachen zu können?
3. Wurde vor der Inbetriebnahme der Kavernenanlage in Etzel eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und, falls nein, warum nicht?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Der Industriestandort Deutschland ist in hohem Maße von der Verfügbarkeit fossiler Energierohstoffe abhängig. Insbesondere im Hinblick auf die sichere Versorgung mit Rohöl sowie Erdgas ergibt sich bei einer jährlichen Importquote zwischen 97 % (Erdöl) und 87 % (Erdgas) die zwingende Notwendigkeit, entsprechende Vorsorge gegenüber Versorgungsengpässen zu treffen und damit auch einen positiven Beitrag zur Preisstabilität zu leisten.

Aufgrund der herausragenden Bedeutung einer sicheren Versorgung der Volkswirtschaft mit Erdöl hat der Rat der Europäischen Union die Mitgliedstaaten zur Bevorratung von Erdöl verpflichtet (Richtlinie des Rates zur „Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten“ vom 14. September 2009). Die rechtliche Grundlage in der Bundesrepublik Deutschland bildet das Gesetz über die Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen (Erdölbevorratungsgesetz) von 1978, welches aufgrund der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie am 16. Januar 2012 neugefasst wurde. Finanziert wird diese Bevorratung über Beiträge der Mineralöl-

unternehmen. Mit den getroffenen Regelungen verfügt Deutschland über ein gesichertes System zur Krisenvorsorge mit einer Kapazität von derzeit rund 25 Mio. t Rohöl und Mineralölprodukten.

Vor diesem Hintergrund hat sich die unterirdische Speicherung von Erdöl und Erdgas in den vergangenen Jahrzehnten zu einem zentralen und unverzichtbaren Bestandteil der deutschen Energieversorgung entwickelt, denn sie ermöglicht eine sichere und kosteneffiziente Speicherung der Energierohstoffe. In Niedersachsen werden aufgrund der geologischen Voraussetzungen seit den 1970er-Jahren unterirdische Speicherkavernen an verschiedenen Standorten errichtet und betrieben. In dieser Zeit hat sich Niedersachsen zum Speicherland Nummer 1 in Deutschland entwickelt und nimmt - bezogen auf das im Untergrund gespeicherte Erdgas - auch im internationalen Vergleich eine Spitzenposition ein. Dabei hat sich gezeigt, dass bei Beachtung der in Deutschland geltenden Sicherheitsstandards keine Undichtigkeiten dieser Speicher zu erwarten sind. Auch der Vorfall vom 17. November 2013 auf dem Untergrundspeicher der IVG in Etzel ist nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen nicht auf eine Undichtigkeit an einer unterirdischen Speicherkaverne zurückzuführen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung ist eine zuverlässige und sichere Verfügbarkeit von Erdöl, dem wichtigsten Primärenergieträger in Deutschland, unbedingt erforderlich. Die Vorratshaltung in unterirdischen Kavernen ist hierbei ein wesentliches Element, zumal dadurch große Mengen Rohöl auf vergleichsweise kleinem Raum sicher und kosteneffizient gelagert werden können.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2:

Am 22. November 2013 hat die Landesregierung durch das fachaufsichtlich zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr das LBEG angewiesen, folgende Maßnahmen gegenüber dem Betreiber der Kavernenanlage in Etzel der IVG anzuordnen:

- Betriebsplätze, bei denen die Gefahr des Austritts größerer Rohölvolumina besteht, mit technischen Systemen für eine schnelle und zielgerichtete Detektion von Ölaustritten auszurüsten sowie
- technische oder organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die bis zur Inbetriebnahme der Detektionssysteme eine Erkennung von Ölaustritten gewährleisten (z. B. Erhöhung der Kontrolldichte der betrieblichen Anlagen).

Weiterhin hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr das LBEG angewiesen, die behördlichen Vor-Ort-Inspektionen bei der IVG zu intensivieren und alle niedersächsischen Untergrundspeicher im Hinblick auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung des Austritts von wassergefährdenden Stoffen zu überprüfen. Dabei werden auch die zur Verfügung stehenden Mittel zur Ölbekämpfung (Ölsperren) kontrolliert. Des Weiteren hat das LBEG eine systematische Kontrolle der Betreiber von Untergrundspeichern im Hinblick auf die unternehmerischen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vorgesehen (Managementsystemaudit).

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Rahmen der Fachaufsicht intensiv begleitet.

Zu 3:

Nein. Zum Zeitpunkt der letztmaligen Verlängerung des gültigen bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans am 12. Januar 2007, anhand dessen die grundsätzliche Machbarkeit des Untergrundspeichers Etzel geprüft wurde, bestand keine rechtliche Verpflichtung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung für solche Vorhaben durchzuführen.

Erst seit dem Inkrafttreten der Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben am 9. September 2010 (UVP-V Bergbau) gilt bundeseinheitlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung von Untergrund-

speichern, sobald bei einem Vorhaben die in der Verordnung festgelegten Prüfwerte überschritten sind.

3. Abgeordnete Meta Janssen-Kucz, Helge Limburg und Belit Onay (GRÜNE)

Verfälschung von Zahlenmaterial und Irreführung der Öffentlichkeit bezüglich linksextremistischer Gewalttaten durch die CDU/FDP-Landesregierung? (Teil 1)

Laut einem NDR-Bericht vom 22. Oktober 2013 mit dem Titel „Verfassungsschutz-Skandal: Schönemanns Geist?“ soll der ehemalige Innenminister bei der Vorstellung des Verfassungsschutzberichtes 2009 in mehreren Fällen Gewalttaten und Anschläge als linksextremistisch eingestuft haben, ohne dass es hierfür Anhaltspunkte gegeben habe. Wörtlich heißt es beim NDR: „Für viele dieser Schuldzuweisungen gibt es zum Zeitpunkt der Pressekonferenz nach NDR-Informationen keine konkreten Belege und auch keine konkreten Tatverdächtigen.“ Auch im Jahr 2012 war die Zuordnung von Straftaten zum Linksextremismus durch den niedersächsischen Verfassungsschutz umstritten. In der Präsentation des Verfassungsschutzberichtes 2011 wurden Brandanschläge auf Autos in Hamburg und Berlin pauschal als Beispiele linksextremer Straftaten genannt. In zwei Gerichtsurteilen gegen Hauptverantwortliche aus Hamburg und Berlin wurde allerdings ausdrücklich festgestellt, dass jeweils kein politischer Hintergrund vorliege. In einer Antwort auf eine kleine Anfrage der Abgeordneten Helge Limburg, Meta Janssen-Kucz und Christian Meyer nahm die damalige schwarz-gelbe Landesregierung zu diesem Widerspruch keine Stellung (Drs. 16/5097).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Im niedersächsischen Verfassungsschutzbericht 2009 werden 161 Gewalttaten und 823 sonstige Straftaten als „politisch motivierte Kriminalität - links“ mit „linksextremistischem Hintergrund“ bezeichnet. Konnten und können diese Straftaten eindeutig diesem Täterkreis zugeordnet werden?
2. Bei wie vielen dieser Straftaten lagen bis zum Zeitpunkt der Vorstellung des Verfassungsschutzberichtes 2009 konkrete Hintergründe und gesicherte Informationen vor, dass es eindeutig linksextremistische Straftaten waren?
3. Erfolgte und, wenn ja, wann und wie eine Richtigstellung über die Ergebnisse und politische Zuordnung nach Abschluss der Ermittlungsverfahren?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Politisch motivierte Kriminalität wird seit dem Jahr 2001 durch die Polizei auf Grundlage des durch einen Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder eingeführten „Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ erfasst, um eine bundeseinheitliche und differenzierte Auswertung und Lagerdarstellung zu ermöglichen.

Meldepflichtig sind alle politisch motivierten Straftaten (Fälle) gemäß den Richtlinien des KPMD-PMK. Dazu zählen „echte Staatsschutzdelikte“ (§§ 80 bis 83, 84 bis 86 a, 87 bis 91, 94 bis 100 a, 102 bis 104 a, 105 bis 108 e, 109 bis 109 h, 129 a, 129 b, 234 a, 241 a StGB) sowie Delikte der allgemeinen Kriminalität, die gemäß Definitionssystem der PMK zuzuordnen sind („unechte Staatsschutzdelikte“). Den letztgenannten werden Fälle zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung politisch motiviert waren, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss.

Darüber hinaus werden zudem die Tatbestände der „echten Staatsschutzdelikte“ erfasst, selbst wenn im Einzelfall keine politische Motivation festgestellt werden kann.

Dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität -links- werden gemäß dem bundeseinheitlichen KPMD-PMK Straftaten zugeordnet, wenn „in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer ‚linken‘ Orientierung zuzurechnen sind“. Demnach sind insbesondere Taten dazuzurechnen, wenn „Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren“.

Die extremistische Kriminalität, welche in den Berichten der Verfassungsschutzbehörden dargestellt wird, bildet einen Teilbereich der Politisch motivierten Kriminalität ab und umfasst Straftaten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Ebenfalls hinzugerechnet werden Straftaten, die durch Anwendung von Gewalt oder durch darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.

Im Rahmen des KPMD-PMK erfolgt unverzüglich bei Aufnahme der Ermittlungen durch die örtlichen zuständigen Dienststellen des zuständigen polizeilichen Staatsschutzes eine erste eigene Bewertung, ob eine Straftat einen extremistischen Hintergrund hat und welchem Phänomenbereich sie zuzuordnen ist. Hierbei orientiert sich die Bewertung am Extremismusbegriff der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder (vgl. § 3 Abs. 1 NVerfSchG) sowie dazu vorhandener Rechtsprechung. Diese erste Einschätzung übermitteln die Staatsschutzdienststellen als „Kriminaltaktische Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)“ unverzüglich dem Landeskriminalamt Niedersachsen. Soweit eine Straftat als „extremistisch“ bewertet wird oder ein diesbezüglicher „Zweifelsfall“ erkannt wird, ergeht die KTA-PMK auch an die Verfassungsschutzbehörde. Sofern sich im Verlauf des Verfahrens neue Erkenntnisse ergeben, nach denen die erste Einstufung zu revidieren ist, sowie bei Abschluss der Ermittlungen und bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft erhält die Verfassungsschutzbehörde weitere KTA-PMK-Meldungen zum jeweiligen Sachverhalt.

Durch die Verfassungsschutzbehörde, der die endgültige Entscheidung über die Einstufung als extremistische Tat obliegt, erfolgt ein Abgleich der KTA-PMK mit den dort vorliegenden Erkenntnissen. Kommt diese zu einer gegenteiligen Bewertung, teilt sie dies der zuständigen Polizeidienststelle mit, die daraufhin in den polizeilichen Auskunftssystemen eine Änderung der Einstufung der entsprechenden Taten veranlasst.

Die auf diese Weise zwischen Polizei und Verfassungsschutz abgestimmten, bei der Polizei gespeicherten Bewertungen zur PMK spiegeln damit auch in Bezug auf die Melde-/Bewertungskriterien den jeweils aktuell gegebenen Ermittlungsstand wieder.

Für die Darstellung der PMK-Jahreslage in Bund und Ländern wird - von der Auswertung der tagesaktuellen Datensätze abweichend - einheitlich der zum 31. Januar des Folgejahres gegebene Datenbestand herangezogen. Diese Fallzahlen sind in Niedersachsen zugleich auch die Grundlage für die statistische Zulieferung der Fälle extremistisch motivierter Kriminalität von der Polizei an den Verfassungsschutz zur Erstellung des Verfassungsschutzberichtes.

Insofern sind die statistischen Daten, die die Grundlage für das Zahlenmaterial in den Verfassungsschutzberichten darstellen, zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörde abgestimmt.

Dass auch Anpassungen nach Abschluss des jeweiligen Berichtszeitraumes hinsichtlich der extremistischen Bewertungen der Sachverhalte erfolgen und diese in die statistische Erfassung einfließen, kann durch Vergleich von zwei aufeinander folgenden Verfassungsschutzberichten festgestellt werden. Zwar steigen die Zahlen in der Regel im folgenden Bericht an, was im Wesentlichen auf Nachmeldungen beruht, teilweise werden die Zahlen aber auch nach unten korrigiert. So wurden für das Jahr 2010 in einer ersten Zusammenstellung zunächst zwei Fälle mit dem Tatbestand „Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion“ aufgeführt, im Jahresbericht 2011 war für das Jahr 2010 nur noch eine Tat verzeichnet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die in der Frage enthaltenen Zahlenangaben entsprechen nicht der Darstellung im Niedersächsischen Verfassungsschutzbericht 2009. Tatsächlich sind im Verfassungsschutzbericht für 2009 161 Gewaltdelikte und 662 sonstige Straftaten aufgeführt, die insgesamt 823 Straftaten der „politisch motivierten Kriminalität -links-“ mit „linksextremistischem Hintergrund“ ergeben.

Die Bewertung der im Verfassungsschutzbericht 2009 aufgeführten Taten erfolgte im Rahmen des dargestellten Verfahrens, welches gewährleistet, dass nachträgliche Änderungen der Bewertungen aufgrund einer erweiterten Erkenntnislage sowie Nachmeldungen noch nicht erfasster Taten in der

statistischen Darstellung berücksichtigt werden. Daher handelt es sich um eine sogenannte lebende Statistik, bei der sich der Datenbestand ständig ändert.

Eine Abfrage zum aktuellen Stand der extremistischen Fallzahlen 2009 am 15.01.2014 ergab, dass bei 163 (+ 2) Gewalttaten und 629 (- 33) sonstigen Straftaten ein extremistischer Hintergrund vorlag.

Die Veränderungen lassen sich im Einzelnen der folgenden Tabelle entnehmen:

Übersicht der Straftaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich der „Politisch motivierten Kriminalität -links-“ in Niedersachsen für das Jahr 2009	Erhebung zum Stichtag 31.01.2010	Erhebung 15.01.2014
Gewalttaten:		
Tötungsdelikte	0	0
Versuchte Tötungsdelikte	0	0
Körperverletzungen	49	52
Brandstiftungen	19	20
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	0	0
Landfriedensbrüche	53	53
Gefährl. Eingriffe in Bahn-, Luft-, Schiffs- oder Straßenverkehr	7	7
Freiheitsberaubung	1	1
Raub	2	1
Erpressung	0	0
Widerstandsdelikte	30	29
Sonstige Delikte	0	0
insgesamt	161	163
Sonstige Straftaten:		
Sachbeschädigungen	393	358
Nötigungen/Bedrohungen	23	23
Andere Straftaten	246	248
insgesamt	662	629
Straftaten insgesamt	823	792

Zu 2:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 3:

Die Überprüfung der jeweiligen Einstufung einer Tat erfolgt durch Polizei und Verfassungsschutz wie in den Vorbemerkungen beschrieben im laufenden Verfahren. Selbst nach Jahren wird die lebende Statistik entsprechend angepasst, soweit sich Erkenntnisse ergeben, die eine Revidierung der Einstufung erforderlich machen.

Wie in der Tabelle der Beantwortung zu Frage 1 ersichtlich ist, hat es im Zeitraum vom 31.01.2010 bis 15.01.2014 Änderungen bei der Extremismusbewertung (+ 2 Gewalttaten, - 33 sonstige Straftaten) gegeben. In welchen konkreten Einzelfällen Änderungen erfolgt sind, ist nicht bekannt, da das „Auswertesystem Polizeilicher Staatsschutz“ (APS) diese Statusänderungen nicht protokolliert und sie daher retrograd nicht erhoben werden können.

4. Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr (FDP)

Erhebung der Schuldaten

Der Erlass über die Festlegung des Stichtages zur Erhebung der Schuldaten über das Schuljahr 2013/2014 vom 10. Mai 2012 sieht zum einen eine Erhebung zu Beginn des Schuljahres am 22. August 2013 vor und zum anderen eine Erhebung zu Beginn des 2. Schulhalbjahres mit dem Stichtag 4. Februar 2014. Die Niedersächsische Landesregierung hat den Erlass zur Festlegung des Stichtages aufgehoben und somit die Erhebung der Schulstatistik zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 2013/2014 am Stichtag 4. Februar 2014 ausgesetzt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum wird die Erhebung der Schuldaten über das Schuljahr 2013/2014 zum 2. Schulhalbjahr ausgesetzt?
2. Welchen Zweck sieht die Niedersächsische Landesregierung hinter dem Aussetzen der Erhebung der Schuldaten zum 2. Schulhalbjahr 2013/2014?
3. Welche Planungen verfolgt die Landesregierung künftig für die Erhebung der Schuldaten?

Niedersächsisches Kultusministerium

In den letzten Schuljahren gab es aufgrund schulgesetzlicher und weiterer schulrechtlicher Änderungen für die Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen die Notwendigkeit, erhebliche Änderungen und Ergänzungen im Statistikprogramm izn-Stabil vorzunehmen. So hatten etwa die Einführung der Oberschule, die Einführung der inklusiven Schule, Änderungen der Nds. ArbZVO-Schule und Änderungen des Klassenbildungserlasses umfangreiche Programmierarbeiten im Statistikprogramm zur Folge.

Im Dezember 2013 gab es seitens des Kultusministeriums erhebliche Bedenken bezüglich der Bereitstellung eines fehlerfreien Statistikprogramms für die allgemeinbildenden Schulen zum Erhebungsstichtag 04.02.2014. Für die Ressourcensteuerung werden indes die Daten des vorhandenen Prognosemoduls verwendet, sodass weiterhin eine bedarfsgerechte Steuerung seitens des Kultusministeriums und der Niedersächsischen Landesschulbehörde - auch zum kommenden Schuljahr 2014/2015 - sichergestellt ist.

Konsequenterweise hat das Kultusministerium daher entschieden, die Erhebung zum Stichtag 04.02.2014 auszusetzen, damit zum Schuljahresbeginn 2014/2015 den knapp 3 000 allgemeinbildenden Schulen eine fehlerfreie Version des Statistikprogramms zur Verfügung gestellt werden kann.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Aussetzung der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 04.02.2014 hat technische Gründe. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2:

Ziel ist es, den allgemeinbildenden Schulen zum Schuljahresbeginn 2014/2015 eine fehlerfreie Version des Statistikprogramms zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind umfangreiche und zeitintensive Programmierarbeiten erforderlich. Das Aussetzen der Erhebung zum Stichtag 04.02.2014 ermöglicht infolge des Einsatzes der frei werdenden Ressourcen die Vornahme der Programmierarbeiten durch den zentralen Landesdienstleister IT.Niedersachsen.

Zu 3:

Die Erhebung zur Unterrichtsversorgung zum Stichtag 22.09.2014 wird durchgeführt werden.

5. Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

Weiß der Landwirtschaftsminister, dass Schweine keine Eier legen?

Das Nordwestradio führte am 8. Januar 2014 ein Interview mit Landwirtschaftsminister Meyer zur Schweinehaltung. Darin sagt der Minister wörtlich: „... damit die Sauen die Ferkel zur gleichen Zeit legen ...“.

Fachleute benutzen beim Geburtsvorgang der Schweine in der Regel die Begriffe „ferkeln“ oder „werfen“. Hingegen spricht man von „legen“ im Zusammenhang mit Geflügel. Hier würden sachkundige Experten sagen: „Eier werden gelegt.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es richtig, dass die Terminologie „legen“ im Zusammenhang mit Eiern angebracht ist?
2. Aus welchem Grund hat der Landwirtschaftsminister im Zusammenhang mit dem Geburtsvorgang der Schweine von „legen“ gesprochen?
3. Wird die Landesregierung bei zukünftigen Interviews sicherstellen, dass der Landwirtschaftsminister die Fachterminologie richtig anwendet, um eine Verbrauchertäuschung auszuschließen?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Landesregierung hat zur Kenntnis genommen, dass seitens des Abgeordneten Jens Nacke (CDU) Medienberichte über die von Herrn Minister Meyer initiierten Maßnahmen zur Verbesserung des Tier- und Verbraucherschutzes in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung aufmerksam verfolgt werden und es dem Abgeordneten offensichtlich vorrangig um die richtige Verwendung von Termini in diesem Zusammenhang und weniger um eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Einsatz von Hormonen in der Nutztierhaltung geht.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es trifft zu, dass der Begriff „legen“ auch im Zusammenhang mit Geflügel und Eiablage gebraucht wird.

Zu 2:

Bei dem Wort „legen“ handelt es sich um ein Verb, welches im Wesentlichen die Tätigkeit beschreibt „etwas“ in eine waagerechte Lage zu bringen. So werden Gegenstände niedergelegt oder beispielsweise Tiere auf die Seite. Auch eine Sau bringt beim „Abferkeln/Gebären“ die geborenen Ferkel in eine waagerechte Lage. Insofern beschreibt das Verb „legen“ besser als das Verb „werfen“ (= etwas mit einer kräftigen, schwingvollen Bewegung des Arms durch die Luft fliegen lassen [Duden online]) diesen Vorgang des Gebärens in der Sauenhaltung.

Zu 3:

Eine Verbrauchertäuschung liegt nicht vor.

Ziel der Landesregierung ist, dass Sauen vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin ausreichend Material zur Befriedigung des arteigenen Nestbauverhaltens zu Verfügung steht. Hintergrund ist das Bedürfnis von Schweinen, für den Nachwuchs ein Nest z. B. aus Stroh oder Heu zu bauen, um ihre Ferkel in dieses Nest zu gebären bzw. zu „legen“. Im Hinblick auf eine tiergerechte Haltung von Sauen und Ferkeln, die jeweils unterschiedliche klimatische Anforderungen haben, wird die Landesregierung und explizit der für Landwirtschaft und Tierschutz zuständige Minister darauf hinwirken, dass ein tiergerechter Nestbereich für die neugeborenen und abge„legten“ Ferkel zur Verfügung steht.

6. Abgeordnete Uwe Schwarz, Holger Ansmann, Marco Brunotte, Immacolata Glosemeyer, Dr. Christos Pantazis, Andrea Schröder-Ehlers, Doris Schröder-Köpf und Dr. Thela Wernstedt (SPD)

Wie gestaltet sich die aktuelle Zusammenarbeit der MHH und der UMG mit akademischen Lehrkrankenhäusern?

Medizinstudierende sind verpflichtet, ihr letztes Studienjahr als Praktisches Jahr (PJ) an einem Universitätskrankenhaus oder einem akademischen Lehrkrankenhaus zu absolvieren. Die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) und die Universitätsmedizin Göttingen (UMG) unterhalten zu diesem Zwecke Verträge mit mehr als 50 Lehrkrankenhäusern in Niedersachsen. Rund 80 % der Studierenden verbringen einen Teil ihres PJ in einem der Lehrkrankenhäuser. Im vergangenen Jahr haben die MHH und UMG jedoch ihre Verträge mit den akademischen Lehrkrankenhäusern gekündigt. Grund für die Kündigungen sei eine geänderte Rechtslage gewesen, u. a. durch Veränderungen bei der Approbationsordnung für Ärzte. Eine wichtige Neuerung war, dass das PJ nicht mehr zwingend an der Heimatuniversität oder dem Lehrkrankenhaus der Heimatuniversität absolviert werden muss (sogenannte Wahlfreiheit des Lehrkrankenhauses im PJ).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele neue Verträge wurden seitdem seitens der MHH und der UMG mit welchen Lehrkrankenhäusern geschlossen?
2. Wurde allen von der Kündigung betroffenen Krankenhäusern die Möglichkeit gegeben, neue Verträge mit der UMG und der MHH abzuschließen?
3. Welche Verträge sind gegebenenfalls nicht neu aufgelegt worden und warum nicht?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Aufbauend auf eine Novellierung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) aus dem Jahr 2012 hat der Medizinische Fakultätentag einen Mustervertrag zwischen Hochschulmedizinischen Einrichtungen und Lehrkrankenhäusern vorgelegt, der bundeseinheitliche Regelungen u. a. zu Haftungs- und Versicherungsfragen empfiehlt. Der Vertrag wurde von der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) und der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) umgesetzt.

Die Änderung der Approbationsordnung ermöglicht es u. a. Studierenden, bundesweit an Lehrkrankenhäusern anderer medizinischer Fakultäten ein oder mehrere Tertiale des Praktischen Jahrs (PJ) abzuleisten. Dies gilt auch für die MHH und die UMG, sodass umgekehrt nun auch Studierende der MHH und der UMG PJ-Tertiale an Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten ableisten können.

Durch diese bundesweite Mobilität der PJ-Studierenden ist der administrative Aufwand durch die Aufnahme externer Studierender in die Lehrkrankenhäuser deutlich gestiegen. Im Interesse der Qualitätssicherung der ärztlichen Ausbildung im PJ streben daher sowohl die MHH als auch die UMG eine Reduzierung der mit ihnen verbundenen akademischen Lehrkrankenhäuser an. Insbesondere wenn Studierende ihr PJ nur sporadisch an einem Lehrkrankenhaus absolvieren, kann keine ausreichende Betreuungs- und Ausbildungskompetenz entstehen. Darüber hinaus verursacht es unverhältnismäßigen Aufwand, in solchen Situationen die nach der ÄAppO in den Lehrkrankenhäusern vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen anzubieten und durchzuführen.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Von der UMG wurden insgesamt 18 Neuverträge mit Akademischen Lehrkrankenhäusern geschlossen, drei davon mit Häusern, die bislang nicht zum Portfolio der UMG gehörten.

<p>Hufeland Klinikum GmbH Mühlhausen/Bad Langensalza, Klinikum Bremen-Mitte gGmbH, Krankenhaus St. Joseph-Stift gGmbH Bremen, Klinikum Bremerhaven Reinkenheide, DRK-Krankenanstalten Wesermünde (Langen/Debstedt), Krankenhaus St. Martini gGmbH (Bremerhaven), Klinikum Werra-Meißner GmbH (Eschwege), Kliniken Herzberg und Osterode GmbH, St. Bernward Krankenhaus Hildesheim,</p>	<p>Rotes Kreuz Krankenhaus Kassel gGmbH, Marienkrankenhaus Kassel gGmbH, AGAPLESION Diakonie Kliniken Kassel gGmbH, Stadtkrankenhaus Korbach, Helios Albert-Schweitzer Krankenhaus Northeim, St. Vincenz-Krankenhaus Paderborn, Brüderkrankenhaus St. Josef Paderborn, Asklepios Kliniken Schildautal (Seesen), Reinhard-Nieter-Krankenhaus - Städtische Kliniken gGmbH (Wilhelmshaven)</p>
--	---

Die Verträge basieren auf den Vorgaben des Medizinischen Fakultätentags und sind auf drei Jahre befristet. Eine anschließende Verlängerung ist möglich.

An der MHH wurden insgesamt 52 Verträge mit 54 Lehrkrankenhäusern abgeschlossen. Es wurden keine Verträge mit neuen Lehrkrankenhäusern abgeschlossen.

Ubbo-Emmius-Klinik Aurich, Herz- und Gefäßzentrum Bad Bevensen, DRV Rehasentrum Bad Eilsen, Franziskus Hospital Bielefeld, Städtisches Klinikum Braunschweig, Rotes Kreuz Klinikum Bremen, Rehabilitationsklinik Bad Münder, Psychosomatische Fachklinik Bad Pyrmont, Lukas - Krankenhaus Bünde, Allgemeines Krankenhaus Celle, Rehasentrum Oberharz-Klinik am Schwarzen- bacher Teich, St. Josefs-Hospital Cloppenburg, Stadtkrankenhaus Cuxhaven, Klinikum Deggendorf, Klinikum Lippe GmbH, Hans-Susemihl-Krankenhaus Emden, Sana Klinikum Hameln-Pyrmont, Annastift e. V. Hannover, Ev. Diakoniewerk Friederikenstift Hannover, Henriettenstiftung Hannover, Kinderkrankenhaus auf der Bult, Vinzenzkrankenhaus Hannover, Nephrologisches Zentrum Niedersachsen der AWO (Hann. Münden), BDH-Klinik Hessisch Oldendorf, Klinikum Herford, Klinikum Hildesheim GmbH, Agaplesion Ev. Krankenhaus Holzminden,	Borromäus Hospital gGmbH Leer, Klinikum Leer, Marienkrankenhaus Papenburg-Aschendorf, Marienhospital Osnabrück, Klinikum Peine, Klinikum Salzgitter GmbH, Christliches Krankenhaus Quakenbrück, Klinikum Uelzen GmbH, St. Marienhospital Vechta, Klinikum Wolfsburg, MKK Johannes Wesling Klinikum Minden, MKK Krankenhaus Lübbecke, MKK Krankenhaus Rahden, MKK Krankenhaus Bad Oeynhausen, MKK Auguste-Viktoria-Klinik Bad Oeynhausen, KRH Klinikum Robert Koch Gehrden, KRH Klinikum Großburgwedel, KRH Klinikum Nordstadt, KRH Klinikum Oststadt-Heidehaus, KRH Klinikum Siloah, KRH Klinikum Agnes Karll Laatzten, KRH Geriatrie Langenhagen, KRH Psychiatrie Langenhagen, KRH Klinikum Lehrte, KRH Klinikum Neustadt am Rübenberge, KRH Klinikum Springe, KRH Psychiatrie Wunstorf
--	--

Zu 2:

Allen von der UMG gekündigten Lehrkrankenhäusern wurde freigestellt, sich um eine Wiederaufnahme zu bewerben. Diese Möglichkeit wurde von allen Einrichtungen genutzt.

Von der MHH wurde ebenfalls allen gekündigten Lehrkrankenhäusern ein neuer Vertrag gemäß den Vorgaben des Medizinischen Fakultätentages angeboten. In den Verhandlungen haben sieben bisherige Lehrkrankenhäuser die Bedingungen nicht erfüllt.

Zu 3:

In der folgenden Übersicht sind die 20 Lehrkrankenhäuser aufgeführt, die von der UMG keinen neuen Vertrag erhalten haben. Drei weitere Häuser sind noch Gegenstand von Verhandlungen (Evang. Krankenhaus Göttingen Weende e. V., Katholische Hospitalvereinigung Weser-Egge gGmbH, Städtisches Klinikum Wolfenbüttel gGmbH).

AMEOS-Klinikum Alfeld, Klinikum Bremen-Ost, Klinikum Links der Weser gGmbH, Klinikum Bremen-Nord gGmbH, DIAKO Ev. Diakonie-Krankenhaus gemein- nützige GmbH (Bremen), Krankenhaus Neu-Mariahilf gGmbH,	Pius-Hospital Oldenburg, Diakoniekrankenhaus Rotenburg (Wümme), Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch gGmbH, Ammerland-Klinik GmbH, Klinik und Rehabilitationszentrum Lippoldsberg, Psychiatrieverbund Oldenburger Land gGmbH - Karl-Jaspers-Klinik,
--	---

Asklepios Harzkliniken Goslar und Bad Harzburg GmbH, Lungenfachklinik Immenhausen, Klinikum Oldenburg gGmbH, Evangelisches Krankenhaus Oldenburg,	Asklepios Fachklinikum Göttingen, Ameos Klinikum Hildesheim, Psychiatrische Klinik Lüneburg, Asklepios Fachklinikum Tiefenbrunn
--	--

Darüber hinaus wird das Städtische Krankenhaus Lüneburg künftig Lehrkrankenhaus der Universität Hamburg und hat den von der UMG angebotenen Vertrag nicht unterzeichnet.

Die UMG hatte bislang Verträge mit 39 Lehrkrankenhäusern. Hinzu kamen diverse Bewerbungen weiterer Krankenhäuser um einen Lehrkrankenhausvertrag mit der UMG.

Aus den eingegangenen Bewerbungen hat die Fakultät in einem breit aufgestellten Diskussions- und Bewertungsprozess 19 Häuser ausgewählt. Die UMG hat sich sehr intensiv mit der Auswahl der einzelnen Krankenhäuser für einen Lehrkrankenhausvertrag auseinandergesetzt. Sie geht nachvollziehbar davon aus, dass die Ergebnisse vertraulich sind. Eine Weitergabe und Veröffentlichung einzelner Ergebnisse, die zu einer Nichtberücksichtigung geführt haben, werden daher nicht genannt.

Der Informationsstand der Landesregierung aus Oktober 2013, dass alle 59 Verträge mit Lehrkrankenhäusern von der MHH fortgeführt wurden, muss zwischenzeitlich auf 52 Verträge aktualisiert werden. Vier Verträge wurden nicht neu aufgelegt, da die jeweiligen Lehrkrankenhäuser keinen exklusiven Vertrag mit der MHH abschließen und Verträge mit anderen medizinischen Fakultäten aufrechterhalten wollten. Dies sind das Ketteler Krankenhaus, die Elbe Kliniken Stade-Buxtehude GmbH-Buxtehude, die Elbe Kliniken Stade-Buxtehude GmbH-Stade sowie das St. Bonifatius Hospital in Lingen. Weitere drei Verträge wurden aufgrund fehlender Ausnutzung nicht verlängert. Dabei handelt es sich um den Landkreis Aurich, das Klinikum Warendorf GmbH und die Themasole- und Schwefelbad Bentheim GmbH.

7. Abgeordnete Anja Piel und Hans-Joachim Janßen (GRÜNE)

Niedersächsische Truppenübungsplätze für das Nationale Naturerbe

„Das Nationale Naturerbe wird um mindestens 30 000 ha erweitert und hierfür Flächen, die aus der militärischen Nutzung genommen werden, von der Privatisierung ausgenommen und an interessierte Länder, Umweltverbände oder -stiftungen übertragen werden“, heißt es auf Seite 119 des Koalitionsvertrages von CDU/CSU und SPD.

Damit eröffnet sich auch für Niedersachsen die Chance, derartige Flächen langfristig für den Naturschutz zu sichern. Entsprechende Bestrebungen gibt es etwa für den Truppenübungsplatz Pötzen in Hameln, der im Zuge des Abzuges der britischen Armee in absehbarer Zeit aus der militärischen Nutzung genommen wird. Diesen Bereich benennt die Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (2011) u. a. als wichtigen Lebensraum für die Gelbbauchunke, eine stark gefährdete Amphibienart.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welcher Größenordnung sind in Niedersachsen in den vergangenen Jahren ehemals militärisch genutzte Flächen aufgegeben worden oder werden absehbar aufgegeben werden, die potenziell geeignet erscheinen, künftig Bestandteil des Nationalen Naturerbes zu werden?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeiten, den Truppenübungsplatz Pötzen künftig als Nationales Naturerbe zu sichern?
3. Welche Gesamtfläche nehmen die in Niedersachsen als Nationales Naturerbe gesicherten Flächen bisher ein, und wie hoch ist damit der Anteil Niedersachsens an der bundesweiten Flächenkulisse?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Das Nationale Naturerbe in Deutschland besteht aus ausgewählten, bisher bundeseigenen Flächen mit einer aktuell oder potenziell hohen Bedeutung für den Naturschutz, die an die Länder, die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) oder Naturschutzorganisationen zum Zweck einer dauerhaften

Sicherung und Entwicklung für den Naturschutz übertragen worden sind oder noch übertragen werden sollen.

Grundlage ist die Vereinbarung der Koalitionsfraktionen der 16. Legislaturperiode des Bundestages aus dem Jahr 2005, wonach gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen des Bundes (inklusive Flächen des Grünen Bandes) in einer Größenordnung von 100 000 ha (1. Tranche) und später noch einmal von 25 000 ha (2. Tranche) übertragen werden sollen.

Eine Auswahl der Gebiete für das Nationale Naturerbe erfolgt durch den Bund nach festgelegten Kriterien und unter Einbindung von Ländern und Naturschutzorganisationen. Berücksichtigt werden hierbei insbesondere ehemals militärisch genutzte Gebiete, Flächen im „Grünen Band“, ehemalige Braunkohletagebauareale sowie von der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH verwaltete Flächen.

Niedersachsen beteiligt sich aktiv an der Vorbereitung und Umsetzung des Nationalen Naturerbes, mit dem ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt und zur Umsetzung von Natura 2000 in Niedersachsen geleistet wird.

Im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ wurden Flächen vom Bund in Landeseigentum übernommen, die aus Naturschutzsicht wesentlich zur Entwicklung des Biosphärenreservats beitragen. Die Übernahme von Flächen durch die DBU und andere Naturschutzstiftungen wird landesseitig begleitet und unterstützt.

Die Flächenübertragung der 1. Tranche ist - mit Ausnahme von Nachrückerflächen - weitgehend abgeschlossen; zurzeit erfolgt die Flächenübertragung im Rahmen der 2. Tranche.

Gemäß Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode vom 16.12.2013 wird das Nationale Naturerbe um mindestens 30 000 ha erweitert. Dabei werden Flächen, die aus der militärischen Nutzung genommen werden, von der Privatisierung ausgenommen und an interessierte Länder, Umweltverbände oder -stiftungen übertragen. Die Verwirklichung dieser sogenannten 3. Tranche wird von der Landesregierung ausdrücklich begrüßt und schafft eine grundsätzliche Option, weitere für den Naturschutz bedeutsame, ehemals militärisch genutzte Flächen in Niedersachsen als Nationales Naturerbe auszuwählen und deren dauerhafte Sicherung durch Übertragung insbesondere an Naturschutzstiftungen zu erreichen.

Bereits im Vorgriff auf die mögliche Erweiterung des Nationalen Naturerbes hat die 80. Umweltministerkonferenz am 07.06.2013 in Oberhof eine Aufstellung der aus Sicht der Länder ökologisch besonders wertvollen Flächen in Bezug auf die aktuell von der Schließung betroffenen Bundeswehrstandorte zur Kenntnis genommen und sich für deren Schutz und Erhalt bzw. eine Übertragung im Sinne einer Weiterführung des erfolgreichen Projektes „Nationales Naturerbe“ ausgesprochen.

Allerdings muss man sich vor der Übernahme einer solchen Fläche einen Eindruck über die jeweilige Kampfmittelbelastung bzw. Bodenkontamination verschaffen, um bereits im Vorfeld mögliche finanzielle Risiken für den neuen Eigentümer einschätzen und diese mit den naturschutzbezogenen Zielen jeweils abwägen zu können.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Bundesminister der Verteidigung hat am 04.03.2013 über die künftige Nutzung der Standortanlagen in Deutschland entschieden. Demzufolge werden in Niedersachsen zukünftig die Standortübungsplätze bzw. Übungsgelände in Groß Ippener, Diepholz/Rechtern und Vörden aufgegeben. Die Aufgabe des Standortübungsplatzes Schwanewede ist abhängig von Infrastrukturmaßnahmen.

Zu den Flächen, auf denen die ehemalige militärische Nutzung in den vergangenen Jahren aufgegeben worden ist, liegen der Landesregierung nur vereinzelt konkrete Kenntnisse, aber keine gesamthaften Flächenaufstellungen vor.

Inwieweit diese Flächen bzw. die o. g. Standortübungsplätze und Übungsgelände für eine künftige Aufnahme in das Nationale Naturerbe gemäß dem o. g. Koalitionsvertrag potenziell geeignet sind,

bedarf noch näherer Sondierung und Prüfung. Hierbei ist zuerst seitens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die tatsächliche Verfügbarkeit von relevanten Flächen zu ermitteln.

Zu 2:

Gemäß der in Frage 1 genannten Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung vom 04.03.2013 wird das Übungsgelände in Pötzen unter den weiter zu betreibenden Standortanlagen geführt. Wie auch in der Drs. 17/390 (Antworten zu den Fragen 2 und 6) ausgeführt, fällt die Entscheidung, welche Standortanlagen zukünftig vorzuhalten sind, in den Zuständigkeitsbereich und die Organisationshoheit des Bundesministers der Verteidigung.

In der vorgenannten Drucksache wird zudem herausgestellt, dass das Übungsgelände „Pötzen“ eine für den Naturschutz besondere Bedeutung aufweist und dass, sofern zukünftig keine militärische Nutzung mehr vorgesehen sein sollte, in geeigneter Weise darauf hingewirkt werden soll, ein Nachnutzungskonzept zu entwickeln, das die Belange des Naturschutzes angemessen - z. B. im Rahmen einer Aufnahme in das Nationale Naturerbe - berücksichtigt.

Seitens des Landkreises Hameln-Pyrmont ist mitgeteilt worden, dass nach der Aufgabe der Nutzung durch die Britischen Streitkräfte über eine zukünftige Nutzung des Übungsgeländes in Pötzen durch die Bundeswehr offenbar noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Somit können die Möglichkeiten im Hinblick auf die Sicherung des Übungsgeländes in Pötzen als Nationales Naturerbe vor dem Hintergrund der noch ungeklärten Verfügbarkeit der Fläche noch nicht abschließend beurteilt werden. Durch den Landkreis Hameln-Pyrmont als untere Naturschutzbehörde werden jedoch bereits Maßnahmen zur Erhaltung der Bedeutung dieses Gebietes für den Artenschutz und insbesondere für das dortige Vorkommen der Gelbbauchunke ergriffen.

Zu 3:

In Niedersachsen zählen Flächen mit einer Gesamtgröße von 3 582 ha zum Nationalen Naturerbe (nach Übertragung erfolgte Änderungen in Bezug auf die Flächen im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ infolge von Flurneuordnungsverfahren oder von Rückübertragungsansprüchen sind hierbei nicht berücksichtigt). Für diese Flächen ist eine Flächenübertragung bereits erfolgt oder wird zurzeit vorbereitet.

Der Anteil Niedersachsens an der bundesweiten Gesamt-Flächenkulisse von rund 125 000 ha beträgt damit ca. 2,9 %.

8. Abgeordnete Christian Dürr, Christian Grascha, Dr. Marco Genthe, Hermann Grupe und Gabriela König (FDP)

Schuldenstand des Landes

Mehrfach hat Finanzminister Schneider sich zur Entwicklung des Schuldenstandes des Landes öffentlich geäußert, insbesondere zum Zuwachs in der Zeit schwarz-gelber Regierungsverantwortung, z. B. am 28. August 2013 im Landtag: „Den Schuldenberg von 40 Milliarden Euro, die Sie übernommen haben, haben Sie - zum Jahresende werden wir das sehen - auf knapp 60 Milliarden Euro erhöht. Das ist in der Tat ein gewaltiger Aufwuchs in zehn Jahren.“ Auch andere Koalitionspolitiker und insbesondere Regierungsmitglieder haben das Argument, dass der Schuldenstand des Landes in der Zeit der schwarz-gelben Koalition sich um 50 % auf 60 Milliarden Euro erhöht hat, wiederholt öffentlich verwendet.

Die Mittelfristige Finanzplanung der rot-grünen Landesregierung stellt die Entwicklung des Schuldenstandes auf Seite 129 grafisch dar. Es wird deutlich, dass der Schuldenstand am 31. Dezember 2002 40,01 Milliarden Euro und am 31. Dezember 2012 55,334 Milliarden Euro betrug. Angesichts der Tatsache, dass es jeder Regierungskoalition freisteht, sofort nach Regierungsübernahme den Haushaltsplan des aktuellen Jahres per Nachtrag zu ändern (und somit die Landesfinanzen des Jahres 2003 der schwarz-gelben Koalition und im Gegenzug auch der Haushalt des Jahres 2013 der rot-grünen Koalition zuzurechnen ist), ergibt sich eine Veränderung des Schuldenstandes des Landes unter schwarz-gelber Verantwortung von 55,334 Milliarden Euro - 40,01 Milliarden Euro = 15,324 Milliarden Euro. Auch unter der Annahme, dass Schwarz-Gelb Verantwortung für die Jahre 2004 bis 2013 trägt, ergäbe sich ein Zuwachs des Schuldenstandes, der deutlich geringer ist als die behaupteten 20 Milliarden Euro.

Wir fragen die Landesregierung:

Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass Mitglieder der Landesregierung Tatsachen in der Öffentlichkeit behaupten, an deren Richtigkeit durch Publikationen der Landesregierung Zweifel bestehen, hier die Behauptung, der Schuldenzuwachs des Landes durch schwarz-gelbe Verantwortung wäre um ein Drittel höher als er laut MiPla war - also 20 Milliarden Euro statt 15 Milliarden Euro?

Niedersächsisches Finanzministerium

Die Anfrage beantworte ich im Namen der Landesregierung wie folgt:

Der Schuldenstand aus Kreditmarktmitteln wird regelmäßig in der Mittelfristigen Planung dargestellt. Dabei werden für die Vorjahre die Ist-Stände ausgewiesen. Die Ist-Stände bilden stichtagsbezogen den Schuldenstand ab, der - auch maßgeblich durch die Liquiditätslage beeinflusst - zum 31.12. eines Jahres realisiert wurde. Für das laufende Jahr und die Folgejahre werden die Werte mit den offenen Kreditermächtigungen aus Vorjahren sowie den im Haushaltsplan und in der Mittelfristigen Planung vorgesehenen Nettokreditermächtigungen fortgeschrieben und stellen den maximal möglichen Schuldenstand aufgrund bestehender bzw. geplanter Nettokreditermächtigungen dar.

Ausweislich der Darstellung auf Seite 129 der Mittelfristigen Planung 2013 bis 2017 betrug der tatsächliche Schuldenstand aus Kreditmarktmitteln 40,01 Mrd. Euro zum 31.12.2002. Entsprechend der üblichen Darstellungsweise war für 2013 ein maximal möglicher Schuldenstand in Höhe von 59,50 Mrd. Euro auszuweisen. Nach der Mittelfristigen Planung 2012 bis 2016 der Vorgängerregierung belief sich der entsprechende Betrag noch auf 60,36 Mrd. Euro. Der in Rede stehende Widerspruch ist damit nicht erkennbar.

Nach zwischenzeitlich vorliegenden Ist-Zahlen beträgt zum 31.12.2013 der tatsächliche Schuldenstand aus Kreditmarktmitteln 56,45 Mrd. Euro. Insbesondere der über den Prognosen liegende Verlauf der Steuereinnahmeentwicklung in 2013, der nach wie vor hohe Bestand an inneren Kassenkrediten sowie das weiterhin niedrige Zinsniveau haben zu dem vergleichsweise moderaten Anstieg des Schuldenstandes am Kreditmarkt beigetragen.

9. Abgeordnete Meta Janssen-Kucz, Helge Limburg und Belit Onay (GRÜNE)

Verfälschung von Zahlenmaterial und Irreführung der Öffentlichkeit bezüglich linksextremistischer Gewalttaten durch die CDU/FDP-Landesregierung? (Teil 2)

Laut einem NDR-Bericht vom 22. Oktober 2013 mit dem Titel „Verfassungsschutz-Skandal: Schönemanns Geist?“ soll der ehemalige Innenminister bei der Vorstellung des Verfassungsschutzberichtes 2009 in mehreren Fällen Gewalttaten und Anschläge als linksextremistisch eingestuft haben, ohne dass es hierfür Anhaltspunkte gegeben habe. Wörtlich heißt es beim NDR: „Für viele dieser Schuldzuweisungen gibt es zum Zeitpunkt der Pressekonferenz nach NDR-Informationen keine konkreten Belege und auch keine konkreten Tatverdächtigen.“ Auch im Jahr 2012 war die Zuordnung von Straftaten zum Linksextremismus durch den niedersächsischen Verfassungsschutz umstritten. In der Präsentation des Verfassungsschutzberichtes 2011 wurden Brandanschläge auf Autos in Hamburg und Berlin pauschal als Beispiele linksextremer Straftaten genannt. In zwei Gerichtsurteilen gegen Hauptverantwortliche aus Hamburg und Berlin wurde allerdings ausdrücklich festgestellt, dass jeweils kein politischer Hintergrund vorliege. In einer Antwort auf eine kleine Anfrage der Abgeordneten Helge Limburg, Meta Janssen-Kucz und Christian Meyer nahm die damalige schwarz-gelbe Landesregierung zu diesem Widerspruch keine Stellung (Drs. 16/5097).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen bzw. Kriterien wurden im VS-Bericht 2009 Straftaten als „linksextremistisch“ eingestuft, und nahm die Polizei oder der Verfassungsschutz die Einstufung der jeweiligen Straftaten als linksextremistisch vor?
2. Werden grundsätzlich Karten zur visuellen Darstellung der Anschlagsorte angefertigt?
 - a) Wurden im gleichen Jahr auch Karten mit den Orten rechtsextremer Anschläge angefertigt?
 - b) Auf wessen Betreiben hin wurde die Karte angefertigt?

3. Hält die Landesregierung an der Einstufung der im Verfassungsschutzbericht 2011 als „linksextrem“ bewerteten Autobrandanschläge trotz gegenteiliger Sachverhaltsfeststellungen in den oben genannten Gerichtsurteilen fest? Wenn ja, auf welcher Grundlage?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Politisch motivierte Kriminalität wird seit dem Jahr 2001 durch die Polizei auf Grundlage des durch einen Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder eingeführten „Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ erfasst, um eine bundeseinheitliche und differenzierte Auswertung und Lagedarstellung zu ermöglichen.

Meldepflichtig sind alle politisch motivierten Straftaten (Fälle) gemäß den Richtlinien des KPMD-PMK. Dazu zählen „echte Staatsschutzdelikte“ (§§ 80 bis 83, 84 bis 86 a, 87 bis 91, 94 bis 100 a, 102 bis 104 a, 105 bis 108 e, 109 bis 109 h, 129 a, 129 b, 234 a, 241 a StGB) sowie Delikte der allgemeinen Kriminalität, die gemäß Definitionssystem der PMK zuzuordnen sind („unechte Staatsschutzdelikte“). Den letztgenannten werden Fälle zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung politisch motiviert waren, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss.

Darüber hinaus werden zudem die Tatbestände der „echten Staatsschutzdelikte“ erfasst, selbst wenn im Einzelfall keine politische Motivation festgestellt werden kann.

Dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität -links- werden gemäß dem bundeseinheitlichen KPMD-PMK Straftaten zugeordnet, wenn „in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer ‚linken‘ Orientierung zuzurechnen sind“. Demnach sind insbesondere Taten dazuzurechnen, wenn „Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren“.

Die extremistische Kriminalität, welche in den Berichten der Verfassungsschutzbehörden dargestellt wird, bildet einen Teilbereich der Politisch motivierten Kriminalität ab und umfasst Straftaten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Ebenfalls hinzugerechnet werden Straftaten, die durch Anwendung von Gewalt oder durch darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.

Im Rahmen des KPMD-PMK erfolgt unverzüglich bei Aufnahme der Ermittlungen durch die örtlichen zuständigen Dienststellen des polizeilichen Staatsschutzes eine erste eigene Bewertung, ob eine Straftat einen extremistischen Hintergrund hat und welchem Phänomenbereich sie zuzuordnen ist. Hierbei orientiert sich die Bewertung am Extremismusbegriff der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder (vgl. § 3 Abs. 1 NVerfSchG) sowie dazu vorhandener Rechtsprechung. Diese erste Einschätzung übermitteln die Staatsschutzdienststellen als „Kriminaltaktische Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)“ unverzüglich dem Landeskriminalamt Niedersachsen. Soweit eine Straftat als „extremistisch“ bewertet wird oder ein diesbezüglicher „Zweifelsfall“ erkannt wird, ergeht die KTA-PMK auch an die Verfassungsschutzbehörde. Sofern sich im Verlauf des Verfahrens neue Erkenntnisse ergeben, nach denen die erste Einstufung zu revidieren ist sowie bei Abschluss der Ermittlungen und bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft erhält die Verfassungsschutzbehörde weitere KTA-PMK-Meldungen zum jeweiligen Sachverhalt.

Durch die Verfassungsschutzbehörde, der die endgültige Entscheidung über die Einstufung als extremistische Tat obliegt, erfolgt ein Abgleich der KTA-PMK mit den dort vorliegenden Erkenntnissen. Kommt diese zu einer gegenteiligen Bewertung, teilt sie dies der zuständigen Polizeidienststelle mit, die daraufhin in den polizeilichen Auskunftssystemen eine Änderung der Einstufung der entsprechenden Taten veranlasst.

Die auf diese Weise zwischen Polizei und Verfassungsschutz abgestimmten, bei der Polizei gespeicherten Bewertungen zur PMK spiegeln damit den jeweils aktuell gegebenen Ermittlungsstand, auch in Bezug auf die Melde-/Bewertungskriterien wieder.

Für die Darstellung der PMK-Jahreslage in Bund und Ländern wird - von der Auswertung der tagesaktuellen Datensätze abweichend - einheitlich der zum 31. Januar des Folgejahres gegebene Datenbestand herangezogen. Diese Fallzahlen sind in Niedersachsen zugleich auch die Grundlage für die statistische Zulieferung der Fälle extremistisch motivierter Kriminalität von der Polizei an den Verfassungsschutz zur Erstellung des Verfassungsschutzberichtes.

Insofern sind die statistischen Daten, die die Grundlage für das Zahlenmaterial in den Verfassungsschutzberichten darstellen, zwischen Polizei- und Verfassungsschutzbehörde abgestimmt.

Dass auch Anpassungen nach Abschluss des jeweiligen Berichtszeitraums hinsichtlich der extremistischen Bewertungen der Sachverhalte erfolgen und diese in die statistische Erfassung einfließen, kann durch Vergleich von zwei aufeinander folgenden Verfassungsschutzberichten festgestellt werden. Zwar steigen die Zahlen in der Regel im folgenden Bericht an, was im Wesentlichen auf Nachmeldungen beruht, teilweise werden die Zahlen aber auch nach unten korrigiert. So wurden für das Jahr 2010 in einer ersten Zusammenstellung zunächst zwei Fälle mit dem Tatbestand „Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion“ aufgeführt, im Jahresbericht 2011 war für das Jahr 2010 nur noch eine Tat verzeichnet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

a) Nein.

b) Bei den im Bericht des NDR vom 22.10.2013 genannten Karten, die sich in Frage 2 widerspiegeln, handelt es sich um eine vom Landeskriminalamt Niedersachsen auf Anforderung des Landespolizeipräsidiums übersandte Übersicht. Die Karte wurde im Rahmen der Vorstellung der Zahlen zur Politisch motivierten Kriminalität des Jahres 2009 bei einer Pressekonferenz des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration am 09.04.2010 präsentiert.

In den Folgejahren wurden weder Karten für links- noch für rechtsextremistisch eingestufte Anschläge bei der Präsentation der Zahlen zur Politisch motivierten Kriminalität verwendet.

Zu 3:

Auf Grundlage des KPMD-PMK erfolgt eine differenzierte Erfassung und Erhebung von Straftaten für den Bereich der politisch motivierten Kriminalität. So werden beispielsweise nicht per se alle Brandanschläge auf Pkw der politisch motivierten Kriminalität -links- und weitergehend dem Linksextremismus zugeordnet. Einer auf Initiative Niedersachsens veranlassten und vom Bundeskriminalamt durchgeführten Sondererhebung zu Brandanschlägen auf Kraftfahrzeuge über den Zeitraum 01.01.2009 bis 30.09.2011 ist zu entnehmen, dass im Schnitt zu jeder siebten als politisch eingestuftem Tat ein Selbstbeziehungsschreiben vorlag. In Niedersachsen wurden für das Jahr 2009 lediglich 15 Brandstiftungen an Pkw als politisch motiviert eingestuft, dem gegenüber sind aber 137 Taten dem allgemeinkriminellen Bereich zugeordnet worden. Im Jahr 2010 betrug das Verhältnis 9 zu 125 Taten.

Brandanschläge auf Kraftfahrzeuge stellten vor allem zu den in der Anfrage erwähnten Zeiträumen eine militante Vorgehensweise von Linksextremisten gegen den von ihnen bekämpften demokratischen Rechtsstaat dar. Einschlägige linksextremistische Publikationen wie „radikal“ oder „interim“ lieferten konkrete Anleitungen zur Inbrandsetzung von Kraftfahrzeugen.

Auch Niedersachsen war davon betroffen. So wurden am 19.07.2009 in Lüneburg auf dem frei zugänglichen Parkplatz eines Transportunternehmens zwölf Kraftfahrzeuge der Deutschen Post AG in Brand gesetzt. Die Fahrzeuge brannten zum Teil vollständig aus, ein Gebäude wurde durch die Hitze- und Rußentwicklung beschädigt. Zwei Wochen nach der Tat ging ein Selbstbeziehungsschreiben bei der *Lüneburger Landeszeitung* ein, in dem sich eine bis dahin unbekannte Gruppierung namens „Autonomer antimilitaristischer Arbeitsausschuss“ zu dem Anschlag bekannte. Bei diesem Brandanschlag muss daher davon ausgegangen werden, dass es sich um einen politisch motivierten Brandanschlag handelte.

Darüber hinaus geriet am 23.02.2011 in Dannenberg (Polizeidirektion Lüneburg) ein Kleintransporter der Firma Eon-Avacon auf dem Privatgrundstück eines Mitarbeiters auf bisher unbekannte Weise in Brand. Wenige Wochen später wurde in der „interim Nr. 725“ ein Selbstbeziehungsschreiben mit der Überschrift „Repression erzeugt Widerstand. Widerstand erzeugt Wärme!“ der Gruppe „Autonome Kernphysiker_innen“ veröffentlicht.

Um die überregionale Dimension dieser Taten zu verdeutlichen, hat der Niedersächsische Verfassungsschutz die Autobrände in Hamburg und Berlin beispielhaft aufgegriffen, ohne eine ausdrückliche Zuordnung vorzunehmen, da sie aufgrund des modus operandi den Schluss zuließen, dass viele der verübten Taten politisch motiviert sein könnten. Auch wenn mit Blick auf die in der Anfrage zitierten Gerichtsurteile zu Autobränden in Hamburg und Berlin Teile dieser Straftaten nach neueren Erkenntnissen der allgemeinen Kriminalität zuzurechnen sind, bleibt festzustellen, dass ein Teil der Straftaten wie oben dargestellt einen politisch motivierten Hintergrund hatten.

Die Bewertungen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes geben aktuelle Entwicklungen wieder und können daher immer nur Momentaufnahmen sein. Sofern sich Veränderungen und neue Erkenntnisse ergeben wie etwa aus gerichtlichen Entscheidungen, finden sie Eingang in aktuelle und künftige Beurteilungen und die darauf aufbauende Berichterstattung.

10. Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

Wann beginnt die Modernisierung des Bahnhofs Suderburg?

In der Neuauflage des Förderprogramms „Niedersachsen ist am Zug“ im Jahr 2008 beschlossen Land, Bund und die Deutsche Bahn AG, mit einer Gesamtförderung von 100 Millionen Euro 40 Bahnhöfe in Niedersachsen zu modernisieren. In diese vertragliche Vereinbarung wurde der Bahnhof Suderburg mit einem Förderbetrag von 1,18 Million Euro aufgenommen.

Wegen der zwischenzeitlich bekannt gewordenen Planungen der Deutschen Bahn AG in diesem Abschnitt wurde das für den Bahnhof Suderburg vorgesehene Umbauvorhaben im Jahr 2010 zurückgestellt. Durch die gleichzeitige Modernisierung der Trasse und des Bahnsteigs sollten Doppelarbeiten vermieden werden.

Die von der Deutschen Bahn AG angekündigten Arbeiten zur Modernisierung der Bahnstrecke Hannover–Uelzen haben im Sommer dieses Jahres begonnen. Suderburg ist die einzige Haltestelle des Metronoms auf dieser Strecke, die noch nicht auf den aktuellen Standard gebracht wurde. Außerdem bietet Suderburg als Hochschulstandort mit über 1 200 Studierenden ein starkes Ein- bzw. Aussteigerpotenzial. Eine Modernisierung des Bahnhofs dient zudem dazu, Sicherheit, Service und Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann soll die Modernisierung des Bahnhofes Suderburg durchgeführt werden?
2. Welche Baumaßnahmen sind im Einzelnen geplant?
3. Wie werden die Träger öffentlicher Belange bzw. die Gemeinde Suderburg in die Planungen einbezogen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Zum Zeitpunkt der zwischen dem Land, der Deutschen Bahn AG und dem Bund unterzeichneten Vereinbarung zum Bahnhofsprogramm „Niedersachsen ist am Zug! II“ im November 2008 war der Umbau des Bahnhofs Suderberg Bestandteil des Programms, das zunächst insgesamt 40 Stationen umfasste.

Zeitgleich hatte die Deutsche Bahn AG durch ihr Tochterunternehmen DB Netz AG ein Bauprogramm zur Erneuerung der Stellwerkstechnik zwischen Uelzen und Celle begonnen, in dem auch der Umbau der Bahnsteige in Suderberg vorgesehen war. Angesichts dessen verständigten sich die Vertragsparteien des Programms „Niedersachsen ist am Zug! II“ im Jahr 2010 darauf, den Umbau des Bahnhofs Suderberg aus dem Programm herauszunehmen. Stattdessen sollte der Umbau von der Planung bis hin zur Durchführung der Umbaumaßnahmen am Bahnhof Suderberg allein durch die Deutsche Bahn AG erfolgen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Deutsche Bahn hat auf Anfrage mitgeteilt, dass die Bauarbeiten am Bahnhof Suderberg ab März 2014 beginnen werden.

Zu 2:

Es ist die Erneuerung der Bahnsteige auf einer Länge von 220 m mit einer Kantenhöhe von 76 cm oberhalb der Schienenoberkante vorgesehen.

Zu 3:

In welchem Umfang die Träger der öffentlichen Belange sowie die Gemeinde Suderberg in den allein von der Deutschen Bahn geplanten und zu realisierenden Umbau des Bahnhofs Suderberg einbezogen sind, ist der Landesregierung nicht bekannt.

11. Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

Wer bestimmt die Leitlinien der Umweltbildung in Niedersachsen?

„Es wird Zeit, dass Umweltbildungsarbeit endlich die notwendige politische Rückendeckung erhält.“ Mit diesen Worten, die auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz nachzulesen sind, hat Umweltminister Stefan Wenzel bei den Niedersächsischen Naturschutztagen am 18. November 2013 beschrieben, welche Erwartungen er an die Umweltbildung in Niedersachsen hat. Im Gegensatz dazu sollen am 27. November 2013 Vertreter des Kultusministeriums in einer Dienstbesprechung mit Lehrkräften angekündigt haben, Anrechnungsstunden für Lehrkräfte an den Regionalen Umweltbildungszentren und außerschulischen Lernorten zu kürzen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Steht die Landesregierung zu der oben genannten Aussage des Umweltministers?
2. Welche Kürzungen bzw. Veränderungen sind bei den Anrechnungsstunden für Lehrkräfte an den Regionalen Umweltbildungszentren und außerschulischen Lernorten im Bereich der Umweltbildung geplant?
3. Welches Kabinettsmitglied bestimmt die Leitlinien der Umweltbildung in Niedersachsen, und wie sollen diese umgesetzt werden?

Niedersächsisches Kultusministerium

Das Thema Umweltbildung hat in Niedersachsen schon seit langer Zeit einen besonderen Stellenwert. Bereits in den 1990er-Jahren hat die seinerzeit von der SPD geführte Landesregierung die Thematik im Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes verankert. Zusätzlich wurde damals der Aufbau von außerschulischen Bildungsstandorten energisch vorangetrieben. Damit wurde der Grundstein für das heutige Netzwerk außerschulischer Lernstandorte gelegt, um das Niedersachsen bundesweit beneidet wird.

Umweltbildung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie ist z. B. auch verbunden mit der Erwachsenenbildung, dem Freiwilligen Ökologischen Jahr oder Bestandteil der Arbeit in Umwelt- und Naturschutzverbänden.

Diese Mehrschichtigkeit der Umweltbildung hat zur Folge, dass innerhalb der Landesregierung unterschiedliche Verantwortlichkeiten betroffen sind. Geht es um schulische oder außerschulische Angebote für die Schülerinnen und Schüler, liegt die Zuständigkeit beim Kultusministerium. Die Bildungsarbeit der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA), in den Umweltverbänden oder den Nationalpark- und Wattenmeerhäusern sowie das Freiwillige Ökologische Jahr liegen in der Verantwortung des Umweltministeriums. Die waldbezogene Umweltbildung (Waldpädagogik) wird von den Bildungs- und Erlebniseinrichtungen der Niedersächsischen Landesforsten sowie den Niedersächsischen Forstämtern im Auftrag des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wahrgenommen. Auch im Rahmen der UN-Dekade „Bildung für nachhaltige

Entwicklung“ arbeiten die Ressorts eng zusammen. Ähnliches gilt für den Bereich der Energiebildung.

Das Engagement der Landesregierungen für die Umweltbildung respektive Bildung für nachhaltige Entwicklung hat sich kontinuierlich gesteigert. Die außerschulischen Angebote und Netzwerke haben an Zahl und Umfang stetig zugenommen. Die aktuelle Broschüre zur Bildung für nachhaltige Entwicklung in Niedersachsen, die von Kultusministerium und Umweltministerium gemeinsam erstellt wurde, gibt einen Überblick über diese Angebote und Netzwerke wie z. B. die außerschulischen Lernstandorte BNE, die nachhaltigen Schülerfirmen, das Projekt Umweltschule in Europa und andere Kooperationspartner.

Die außerschulischen Angebote sind dabei als Ergänzung zum Unterricht in der Schule zu verstehen; sie richten sich nach den Erfordernissen der Kerncurricula und wollen das Schulleben bereichern. Zur Erarbeitung und teilweisen Durchführung dieser Angebote und zur Beratung und Unterstützung der Netzwerke erhalten Lehrkräfte von der Niedersächsischen Landesschulbehörde eine stundenweise Ermäßigung von ihrer Unterrichtsverpflichtung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die in der Anfrage zitierte Aussage des Umweltministers bezog sich auf die von ihm im nachfolgenden Teil der Rede dargestellten positiven Veränderungen im Bereich der Umweltbildung. Hierzu gehört zum einen die deutliche Verbesserung der Fördermöglichkeiten von Umweltbildungsprojekten im neuen EU-Förderprogramm „Landschaftswerte“. Zum anderen gehören hierzu die Bündelung und Konzentrierung weiterer Bildungsangebote bei der für die berufsqualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung im Umwelt- und Naturschutz zuständigen Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA), die darüber hinaus auch eine bessere Mittelausstattung erfährt. Als Drittes zählen dazu die Bemühungen des MU, das Freiwillige Ökologische Jahr in Niedersachsen noch attraktiver zu machen. Es wird derzeit geprüft, welche Möglichkeiten dazu infrage kommen bzw. in welcher Art und Weise dies geschehen kann.

Zu 2:

Die Aufgaben des mit den Regionalen Umweltbildungszentren gestarteten Netzwerks der außerschulischen Lernstandorte einer Bildung für nachhaltige Entwicklung haben sich in 25 Jahren nicht nur erweitert, sondern inhaltlich auch stark verändert. So war die Angebotspalette der einzelnen Zentren früher auf die klassische Umweltbildung beschränkt. Heute ist das Angebot nicht zuletzt durch die UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ vielfältiger geworden. Neben Themen der klassischen, regionalen Umweltbildung traten Themen, die die Mehrdimensionalität einer Bildung für nachhaltige Entwicklung und deren globalen Charakter abbilden. Gleichzeitig wurden die Regionalen Umweltbildungszentren durch die Anerkennung weiterer Lernstandorte ergänzt. Den Anfang machte dabei im Jahr 2006 das phaeno in Wolfsburg.

Diese positive Entwicklung im Bereich der außerschulischen Lernstandorte einhergehend mit einem erweiterten und veränderten, an den Curricula ausgerichteten Angebot machen eine Neuausrichtung des Konzeptes notwendig. Daran wird zurzeit im Kultusministerium gearbeitet. Um den Netzwerkcharakter zu stärken und die Zusammenarbeit der einzelnen Standorte optimal zu nutzen, sollen BNE-Zentren koordinierende Aufgaben übernehmen. In den damit verbundenen Prozess werden die Lernstandorte eingebunden. Wie sich in diesem Zusammenhang die zukünftige Verteilung der Anrechnungsstunden von Lehrpersonal darstellen wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen. Ein Widerspruch zu den Aussagen des Umweltministers besteht dadurch nicht.

Zu 3:

Wie bereits in den Vorbemerkungen dargestellt, ist die Umweltbildung ein ressortübergreifendes Thema. Dementsprechend setzen die betroffenen Häuser die Leitlinien der Umweltbildung in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen selbstständig fest. Hierbei besteht auf Arbeitsebene und darüber hinaus eine sehr vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ressorts.

12. Abgeordnete Norbert Böhlke, Max Matthiesen und Adrian Mohr (CDU)

Wie beurteilt die Landesregierung die Situation der freiberuflich tätigen Hebammen?

In allen Bundesländern sind die freiberuflich tätigen Hebammen zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Der Deutsche Hebammenverband geht nach einem Bericht der *Ärztezeitung* vom 19. November 2013 davon aus, dass die Jahresprämie für eine Berufshaftpflichtversicherung für eine in der Geburtshilfe tätige freiberufliche Hebamme 2014 auf über 5 000 Euro steigen dürfte und in 2015 die Marke von 6 000 Euro überschreiten wird. Bereits in den vergangenen Jahren sind die Berufshaftpflichtprämien für freiberuflich tätige Hebammen stark angestiegen, was dazu führte, dass die finanzielle Situation der Hebammen verstärkt in die öffentliche Diskussion rückte. Etliche freiberufliche Hebammen sollen bereits aus finanziellen Gründen dazu übergegangen sein, keine Geburtshilfeleistungen mehr anzubieten bzw. ihren Beruf ganz aufzugeben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Versorgung der niedersächsischen Bevölkerung mit freiberuflichen Hebammenleistungen?
2. Wie stellt sich die finanzielle Situation der in Niedersachsen freiberuflich tätigen Hebammen dar?
3. Gibt es Überlegungen der Landesregierung, die in Niedersachsen tätigen freiberuflichen Hebammen in irgendeiner Weise zu unterstützen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Vertragsparteien für die Verhandlung von Hebammenleistungen nach § 134 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sind der GKV Spitzenverband und der Deutsche Hebammenverband e. V. (DHV) sowie der Berufsverband freiberuflicher Hebammen Deutschland e. V. (BfHD). Verhandlungen zu Vergütungen, Ausgleich für Berufshaftpflicht, Materialpauschalen, Betriebskostenpauschalen in Geburtshäusern, Leistungsumfang und Qualität finden ausschließlich auf Bundesebene statt.

Der deutliche Anstieg der Haftpflichtversicherungsprämien für die in der Geburtshilfe tätigen Hebammen stellt eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung dar. Deshalb hat der Bundesgesetzgeber bereits im Rahmen des am 01.01.2012 in Kraft getretenen GKV-Versorgungsstrukturgesetzes durch eine Änderung in § 134 a des SGB V klargestellt, dass bei den Vergütungsverhandlungen in der Hebammenhilfe auch die Kosten für die Berufshaftpflichtversicherung zu berücksichtigen sind.

Anfang Dezember 2013 wurde zwischen den Vertragspartnern auf Bundesebene deshalb die Hebammen- und Vergütungsvereinbarung aufgrund der Kostensteigerungen der Berufshaftpflichtversicherung für freiberuflich tätige Hebammen mit Geburtshilfe zum 01.01.2014 und zum 01.07.2014 in einigen Positionen angepasst.

Aus diesem Grund hat es auch bereits zum 01.01.2013 nach einem Schiedsverfahren eine Anhebung der Gebührenpositionen von 15 % gegeben. Weitere 5 % sollen 2015 hinzukommen, wenn eine Leistungsbeschreibung für die Qualitätssicherung zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde. Damit würden sich die festgesetzten 15 % auf 20 % erhöhen - die aktuelle Anhebung zum 01.01.2014 nicht eingerechnet.

Die AOK Niedersachsen hat darüber hinaus auf Landesebene einen Zusatzvertrag mit den Hebammenverbänden für Rufbereitschaftspauschale und individuelle Präventionsberatung während und nach der Schwangerschaft geschlossen. Dieser Vertrag, der allen freiberuflichen Hebammen die Möglichkeit gibt, für Beratung und Rufbereitschaft bis zu 370 Euro zusätzlich abzurechnen, sollte die finanzielle Situation der freiberuflichen Hebammen in Niedersachsen zusätzlich entschärfen und dabei gleichzeitig die Kompetenz und Eigenverantwortung der werdenden Mütter stärken.

Nach Informationen des BfHD werde derzeit eine neue Versicherungslösung zur Absicherung der Berufshaftpflicht für Hebammen angestrebt. Danach wäre eine Versicherungsprämie gestaffelt nach der Anzahl der Geburten möglich. Zur Realisierung dieser Lösung führe der Berufsverband zurzeit eine Interessensabfrage unter seinen Mitgliedern durch. Ergebnisse werden für Ende Februar 2014 in Aussicht gestellt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Landesregierung obliegt kein „Sicherstellungsauftrag“ für eine flächendeckende und wohnortnahe Versorgung mit freiberuflichen Hebammen in Niedersachsen. Es gibt keine Vorschriften, die die Anzahl der Hebammen an einem Ort beschränken oder die vorsehen, dass eine Leistungserbringerin nur in einem bestimmten Bereich tätig werden darf.

Nur diejenigen freiberuflich tätigen Hebammen sind zur Leistungserbringung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassen, für die die Verträge (§ 134 a Abs. 2 SGB V) kraft Mitgliedschaft in einem vertragsschließenden Verband oder kraft Beitritt zu den Verträgen gelten.

Nach Informationen der AOK Niedersachsen und der vdek Landesvertretung liegen dort keine Hinweise zu Versorgungslücken vor.

Zu 2:

Eigene Informationen zur finanziellen Situation der in Niedersachsen freiberuflich tätigen Hebammen liegen der Landesregierung nicht vor.

Unter dem Titel „Versorgungs- und Vergütungssituation in der außerklinischen Hebammenhilfe. Ergebnisbericht für das Bundesministerium für Gesundheit“ hat das IGES Institut am 19.03.2012 ein umfangreiches Gutachten veröffentlicht. Das Gutachten stützt sich auf eine Befragung von ca. 3 600 Hebammen zur Entwicklung des Leistungsangebots, der Arbeitsbelastung und der Einkünfte in der Hebammenhilfe.

Zu 3:

Die Leistungen der freiberuflichen Hebammen vor, während und nach der Geburt genießen im System der flächendeckenden Betreuung und Beratung werdender Mütter und Väter einen hohen Stellenwert.

Auf Bundesebene befasst sich derzeit eine interministerielle Arbeitsgruppe „Versorgung mit Hebammenhilfe“ mit Fragestellungen der Versorgung mit Hebammenleistungen. Die Arbeitsgruppe diskutiert Fragestellungen nicht nur aus dem Themenbereich Berufshaftpflicht, sondern auch zu den Themen Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung (inklusive Vergütung), Tätigkeitsspektrum und berufliche Kompetenzen der Hebammen, Qualitäts- und Ausbildungsfragen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Daten- und Informationsgrundlagen. Ein Ergebnisbericht liegt nach Informationen des GKV-Spitzenverbandes noch nicht vor.

Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene zwischen CDU, CSU und SPD nimmt die Situation der Geburtshilfe und der Hebammen in den Blick und sieht vor, dass eine angemessene Vergütung in diesem Bereich erfolgen soll; diese Absicht der Koalitionspartner wird ausdrücklich begrüßt.

Da im Wesentlichen Bundesrecht betroffen ist, bleibt nach Auffassung der Landesregierung die Entwicklung auf Bundesebene zunächst abzuwarten.

13. Abgeordnete Petra Joumaah (CDU)

Was ist zu tun, wenn der Integrationswille von Anfang an fehlt?

In einem am 9. Januar 2014 in der *Neuen Osnabrücker Zeitung* erschienenen Interview wird Ministerpräsident Weil im Zusammenhang mit der Zuwanderungsdebatte wie folgt zitiert: „Was aber dringend in den Griff bekommen werden muss, ist ein Phänomen in Großstädten wie etwa Hannover: nämlich die Folgen einer gezielten Zuwanderung einzelner Gruppen, die von Anfang an nicht integrationswillig sind.“

Noch am 5. Dezember 2013 erklärte Ministerpräsident Weil den Begriff der Integration für überholt. Statt eine „Anpassungsleistung“ in den Vordergrund zu stellen, müsse vielmehr zugewanderten Menschen auf allen Ebenen die volle Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Leben gewährt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche einzelnen Gruppen meint der Ministerpräsident, und wie äußert sich bei ihnen der von Anfang an nicht vorhandene Integrationswille?
2. Wie können nicht integrationswillige Gruppen auf allen Ebenen am gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Leben teilhaben, wenn von ihnen keine „Anpassungsleistung“ erwartet und gezeigt wird?
3. Wie möchte die Landesregierung in den niedersächsischen Großstädten die Folgen einer gezielten Zuwanderung dieser einzelnen von Anfang an nicht integrationswilligen Gruppen in den Griff bekommen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Niedersachsen ist ein weltoffenes Land mit einer langen Einwanderungsgeschichte. Menschen unterschiedlicher Herkunft mit ihren ganz persönlichen Erfahrungen und Potenzialen bilden das Fundament für die zukünftige kulturelle, wirtschaftliche, demografische und gesellschaftliche Entwicklung unseres Landes. Die Niedersächsische Landesregierung lehnt daher eine Trennung in „wir“ und „ihr“ grundsätzlich ab.

Die Landesregierung hat sich vorgenommen, sich von dem überkommenen Begriff der Integration zu verabschieden. Den Prozess des Zusammenwachsens von Zuwanderern und Einheimischen versteht sie stattdessen als umfassende Teilhabe und Partizipation (passive und aktive Teilhabe). Bislang sind mit dem Begriff der Integration nahezu ausschließlich Negativbeschreibungen und einseitig zu erbringende Anpassungsleistungen verbunden. Es werden die „verweigerte“, „mislungene“, die „verpasste“ oder gar die „unmögliche“ Integration in den Mittelpunkt der Zuwanderungsdebatte gestellt.

Menschen, die nach Niedersachsen zugezogen oder auch hier geboren sind, deren Eltern bzw. Großeltern aber nach Niedersachsen zuwanderten, betrachtet die Landesregierung als Niedersachsens Bürgerinnen und Bürger. Sie sprechen selbstverständlich gut deutsch, denn sie sind hier geboren, haben ihre Schulausbildung oder auch ihr Studium in Niedersachsen abgeschlossen, haben hier ihre sicheren Arbeitsplätze oder führen hier ihre Unternehmen. Die Landesregierung setzt auf ein völlig selbstverständliches und in soweit auch normales System von Teilhabe und Partizipation. Sie sieht rechtlich fundierte Gleichstellungen und auch praktische Verfahren, die zur solidarisch gebotenen Chancengleichheit führen als erforderlich, geeignet und auch als nachhaltig an.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Ministerpräsident wurde in dem zitierten Interview der *Neuen Osnabrücker Zeitung* zu seiner Position hinsichtlich der Zuwanderung von Migranten, die im Rahmen der EU-Freizügigkeit nach Deutschland kommen, befragt.

Am Beispiel von qualifizierten Fachkräften, die nun von der ihnen durch den EU-Vertrag garantierten Freizügigkeit Gebrauch machen, hat der Ministerpräsident auf die positiven Aspekte einer Zuwanderung von gut ausgebildeten und studierten Menschen und den Nutzen für unser Land hingewiesen. Diese Menschen sind eine Bereicherung für unser Land und leisten ihren wirtschaftlichen und sozialen Beitrag zum gesamtgesellschaftlichen Wohlstand in Deutschland.

Vor dem Hintergrund der sozialen Situation in ihren Herkunftsländern bringt lediglich eine sehr geringe Anzahl der nun zuwandernden Menschen nicht die kulturelle, schulische und berufliche Grundlage mit, die ihnen eine umgehende chancengerechte Teilhabe in Deutschland ermöglicht. Aufgrund ihrer mitunter negativen Erfahrungen mit staatlichen Stellen sowie Diskriminierungserfahrungen in den Herkunftsländern können sie den vielfältigen staatlichen Förderangeboten in ihrem neuen Lebensumfeld zurückhaltend, skeptisch bzw. ablehnend gegenüber stehen.

Zu 2:

Menschen, die aufgrund erlebter Diskriminierung und Bedrohung bisher in einem eher abgeschotteten Lebensumfeld gelebt haben, müssen Zug um Zug Vertrauen in das hiesige recht- und sozialstaatliche System gewinnen. Auch hier gilt es, nicht durch einseitige Anpassung, sondern durch beidseitiges Aufeinanderzugehen Teilhabe und ein gedeihliches Zusammenleben zu ermöglichen.

Aufgrund ihrer Lebenserfahrung benötigen sie umfänglichere Unterstützung und Beratung. Hierzu zählen niedrigschwellige Angebote zur Sprachförderung, Gesundheitsvorsorge und beruflichen Chancenentwicklung. Die Landesregierung sieht hier ein wichtiges Aktionsfeld für kulturell erfahrene Integrationslotsinnen und -lotsen aus den gleichen Herkunftsländern, die zu den Betroffenen leichter Zugang und deren Vertrauen gewinnen können. Ziel ist es, diesen Menschen bedarfsgerecht die Förderungen zu ermöglichen, die sie für ein chancengerechtes Leben in unserer Gesellschaft benötigen. Hierzu stehen ihnen wie anderen Zuwanderinnen bzw. Zuwanderern auch die vielfältigen Beratungs- und Bildungsangebote des Bundes, des Landes und der Kommunen offen.

Zu 3:

Das Land setzt sich auf der Bundesebene für eine Unterstützung solcher Kommunen ein, die sich durch die Zuwanderung von sozial benachteiligten und kulturell sowie sozial sich abschnittenden Menschen besonderen Herausforderungen stellen müssen. Hierzu zählt eine Verbesserung der Integrationskursangebote, aber auch eine deutlich bessere und bedarfsgerechtere Ausstattung der finanziellen Mittel des Programms „Soziale Stadt“. Durch die unmittelbar bevorstehende Einrichtung der von der Landesregierung finanzierten Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe werden in Niedersachsen 48 lokale Handlungsräume in kommunaler Verantwortung geschaffen, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Teilhabe der nach Niedersachsen zugewanderten Menschen mit ihnen gestalten werden. Zu ihren Aufgaben gehört auch die zeitnahe Analyse und Lösung der identifizierten Migrationsfolgen.

Darüber hinaus versprechen die Zusammenarbeit mit entsprechenden Migrantenorganisationen sowie der Einsatz von Lotsinnen und Lotsen mit ähnlichem kulturellen Hintergrund Erfolge im Umgang mit Communities oder Teilen von ihnen, die sich bisher noch nicht ausreichend einem teilhabeorientierten Zusammenleben geöffnet haben.

In Niedersachsen wird Zuwanderung als Prozess verstanden. Im Zuge eines solchen Prozesses verändern sich auch die ersten Annahmen sowie Bewertungen der Betroffenen, und ihre Urteile zu Verfahren und Bedingungen der Zuwanderung werden realitätstüchtiger. Dort wo Skepsis und Ablehnung auftreten, muss es den beteiligten Akteurinnen und Akteuren vor Ort gelingen, Vorbehalte aufzulösen. Die Landeshauptstadt Hannover hat in diesem Zusammenhang ein umfassendes Konzept entwickelt und bereits erkennbare Erfolge erzielt. Das Land unterstützt dabei die betroffenen Kommunen im Rahmen bestehender Programme.

14. Abgeordnete Karl-Heinz Bley und Axel Miesner (CDU)

Sieht die Landesregierung in der Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen eine Beeinträchtigung niedersächsischer Handwerksunternehmen?

Die rot-grüne Landesregierung in Niedersachsen plant eine Novellierung des Kommunalabgabengesetzes, mit der eine neue Rechtsgrundlage für die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen geschaffen werden soll. Im Mittelpunkt steht dabei eine Erweiterung des Kreises der Kommunen, die künftig Fremdenverkehrsbeiträge erheben können. Bislang sind nur Kurorte, Erholungsorte und Küstenbadeorte berechtigt, Abgaben zu erheben.

Die Landesvertretung der Handwerkskammer Niedersachsen (LHN), Kreishandwerkerschaften und Verbände hatten die geplante Änderung des Kommunalabgabengesetzes in den vergangenen Monaten mehrfach kritisiert. Beitragspflichtig wären künftig alle selbstständig tätigen Personen sowie alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Neben Gewerbetreibenden im Einzelhandel, in Hotels und Gaststätten zählen auch das Handwerk und Freiberufler, die nicht der Gewerbesteuer unterliegen, künftig zu den Beitragszahlern. Nach Ansicht der Landesvertretung der Handwerkskammer Niedersachsen wirke der zu zahlende Fremdenverkehrsbeitrag als zweite Abgabe auf kommunaler Ebene neben der Zahlung von Gewerbesteuern. Auch wenn beide Abgaben unterschiedliche Rechtsgrundlagen aufwiesen, würden die Unternehmen zusätzlich belastet, durch den Fremdenverkehrsbeitrag und durch die Gewerbesteuer, die in Zeiten guter Konjunktur stiege, argumentiert die LHN in einem Positionspapier vom Oktober 2013. Unternehmensgewinne, die z. B. für Investitionen dienen, würden künftig geringer ausfallen. Gegenüber Kommunen ohne Beitrag seien zudem Wettbewerbsnachteile zu erwarten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die geplante Novellierung des Kommunalabgabengesetzes mit der Möglichkeit zur flächendeckenden Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen in den Kommunen sowie die daran anschließende Kritik des Handwerks?
2. Zu welchem Verwendungszweck sollen die erhobenen Fremdenverkehrsbeiträge nach Plänen der Landesregierung in den Kommunen eingesetzt werden?
3. Welcher konkrete bürokratische Mehraufwand entsteht für Gewerbetreibende der örtlichen Wirtschaft im Einzelhandel, in Hotels, Gaststätten, im Handwerk und für Freiberufler aus der Erhebung von Fremdenverkehrsabgaben?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Innerhalb der Landesregierung wird zurzeit eine Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) ergebnisoffen geprüft. In diesem Zusammenhang werden zwischen dem Innenministerium und dem Wirtschaftsministerium unter Beteiligung der Interessenverbände, wie z. B. der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen, der Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen, der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg und der DEHOGA Landesverband Niedersachsen, Gespräche geführt, die sich inhaltlich mit dem Erhebungsrecht für Fremdenverkehrs- und Kurbeiträge (§§ 9 und 10 NKAG) sowie der Einführung modernerer Rechtsbegriffe in die Gesetzessprache befassen. So ist z. B. Thema dieser Gespräche, ob das Erhebungsrecht für Fremdenverkehrs- und Kurbeiträge auf einen weiteren Kreis von Kommunen ausgedehnt werden könnte. Neben den Kommunen, die als anerkannte Kurorte, Erholungsorte oder Küstenbadeorte zur Erhebung dieser Beitragsarten berechtigt sind, könnte eine weitere Anzahl von touristisch geprägten Kommunen in den Erhebungskreis aufgenommen werden.

Niedersachsen wäre für diesen Fall nicht das erste Bundesland, das auch für touristisch geprägte Kommunen, die nicht als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt sind, die Erhebung von Fremdenverkehrs- und/oder Kurbeiträgen ermöglichen würde. Bereits heute können etwa in Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt und Sachsen sogenannte sonstige Fremdenverkehrsgemeinden Fremdenverkehrs- und/oder Kurbeiträge erheben, wenn sie die in den jeweiligen Kommunalabgabengesetzen normierten Tatbestandsmerkmale erfüllen. Dem Landtag des Landes Schleswig-Holstein liegt aktuell ein Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vor.

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird als Gegenleistung für eine besondere Leistung einer Kommune von einem Personenkreis erhoben, dem durch die kommunalen Aufwendungen aus dem Tourismus unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile geboten wird (§ 9 Abs. 2 NKAG). Den Unternehmen und Gewerbetreibenden, die in der Kommune tätig sind, entsteht ein wirtschaftlicher Vorteil dadurch, dass die von ihnen ausgeübte berufliche oder gewerbliche Tätigkeit durch den örtlichen Tourismus eine erhöhte Verdienst- oder Gewinnmöglichkeit erhält. Sie profitieren dabei entweder direkt von der Erhöhung des Gästeaufkommens, indem sie unmittelbar mit den Gästen Geschäftsbeziehungen eingehen, oder indirekt, indem sie von den Unternehmen und selbstständig Tätigen beauftragt werden, die im direkten Kontakt mit den Gästen stehen.

Fremdenverkehrsbeiträge können nach § 9 NKAG nur zur Deckung des kommunalen Aufwands für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der kommunalen Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhoben werden. Fremdenverkehrsbeiträge werden nur als Gegenleistung für tatsächlich entstandene Aufwendungen erhoben; Kostenüberdeckungen müssen ausgeglichen werden (§ 9 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG).

Fremdenverkehrsbeiträge können von den als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannten Gemeinden bereits seit Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes am 1. April 1973 erhoben werden, ohne dass sie in diesen Jahrzehnten einen Erdrosselungscharakter für die Unternehmen und selbstständig tätigen Personen angenommen haben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 3:

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

15. Abgeordnete Dr. Stephan Siemer und Axel Miesner (CDU)

Wie viele Arbeitsplätze sind bei der Deutschen Flugsicherung in Niedersachsen gefährdet?

Die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) befindet sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland und kontrolliert den Flugverkehr in Deutschland. Bundesweit beschäftigt das Unternehmen an mehreren Standorten - darunter Hannover - über 6 100 Mitarbeiter, davon 1 900 Fluglotsen. Die Umsatzerlöse des Unternehmens erreichen insgesamt über 1 Milliarde Euro, davon etwa 800 Millionen Euro aus sogenannten Streckengebühren. Es fallen jährlich über 700 Millionen Euro Personalkosten an.

Die EU-Kommission verfolgt nach einem Bericht der *Wirtschaftswoche* vom 16. Dezember 2013 das Ziel, dass die Gebühren für das Überfliegen der nationalen Lufträume von 2015 an um jährlich 5 % sinken müssten. Dies könnte für die DFS jährliche Umsatzeinbußen von 30 Millionen Euro und mehr bedeuten. Laut aktuellen Presseberichten sieht Prof. Klaus-Dieter Scheurle, der Vorsitzende des Aufsichtsrats der DFS, insgesamt 1 200 Arbeitsplätze als akut gefährdet an.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch beziffert die Landesregierung die möglichen Umsatzeinbußen bei der DFS, wenn der Vorschlag der Kommission so wie angedacht umgesetzt wird?
2. Wie bewertet die Landesregierung die möglichen Auswirkungen im Hinblick auf den Standort Hannover?
3. Plant die Landesregierung, sich in Abstimmung mit der Bundesregierung für Änderungen der Pläne der EU-Kommission einzusetzen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Steuerung des Luftverkehrs in Europa obliegt Flugsicherungsorganisationen, welche überwiegend privatrechtlich organisiert sind. Auch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit Sitz im hessischen Langen ist für die Flugverkehrskontrolle in Deutschland zuständig. Sie ist ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen, das zu 100 % dem Bund gehört. Das Unternehmen wurde im Januar 1993 gegründet.

Im Auftrag des Bundes nimmt die DFS die Flugsicherungsaufgaben wahr, wie sie im Luftverkehrsgesetz (§ 27 c Abs. 2) aufgeführt sind.

Neben dem Bund hat auch die EU-Kommission im Bereich des Luftverkehrs Regelungen in Kraft gesetzt.

Durch vier am 20. April 2004 in Kraft getretene Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft ist der rechtliche Rahmen zur Verwirklichung eines einheitlichen europäischen Luftraums (Single European Sky) geschaffen worden. Die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft

- Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) (ABl. EU Nr. L 96 S. 1),
- Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. EU Nr. L 96 S. 10),

- Nr. 551/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum („Luftraum-Verordnung“) (ABl. EU Nr. L 96 S. 20) und
- Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes („Interoperabilitäts-Verordnung“) (ABl. EU Nr. L 96 S. 26)

zielen auf eine fortschreitende Harmonisierung der Flugsicherung in der Gemeinschaft ab. Ferner verfolgt die EU-Kommission das Ziel, durch u. a. eine Kostensenkung der anfallenden Gebühren den europäischen Luftraum - und damit auch den Wirtschaftsraum Europa - attraktiver zu gestalten. Hierbei handelt es sich jedoch bisher lediglich um eine Absichtserklärung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die EU-Kommission hat ihre pauschale Aussage zur Kostensenkung bisher nicht konkretisiert. Daher verbleibt es nach Auskunft der DFS bei den bereits benannten Umsatzeinbußen in Höhe von ca. 30 Mio. Euro. Weitere Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 2:

Bezüglich der möglichen Auswirkungen auf den Standort Hannover können derzeit keine konkreten Aussagen getroffen werden. Bei der Aussage der EU-Kommission handelt es sich um eine pauschale Hochrechnung, die, sollten die Rahmenbedingungen durch die Kommission so bestehen bleiben, gesamthaft für die DFS als Unternehmen anfallen würden. Inwiefern die einzelnen DFS-Standorte, an denen vornehmlich operatives Personal eingesetzt ist, betroffen wären, kann zurzeit noch nicht festgestellt werden.

Zu 3:

Nein.

16. Abgeordneter Dirk Toepffer (CDU)

Warum verzichtet die Landeshauptstadt Hannover bei der Auswahl von Caterern für die Essenslieferung in den Ganztagschulen auf die Vorgabe eines Mindestlohns?

Wie die *Neue Presse* in ihrer Ausgabe am 13. Dezember 2013 berichtete, übten der städtische Gesamtpersonalrat und die Gewerkschaft ver.di bei der Vereinheitlichung der Mittagessen in den Ganztagschulen Druck auf die Stadt Hannover und die rot-grüne Ratsmehrheit aus. Hintergrund sei der Abschluss von Konzessionsverträgen mit Caterern, die künftig die Essenslieferung in den Ganztagschulen organisieren sollen. Nach Angabe der Stadt Hannover werde auf die Verbindlichkeit eines Mindestlohns in den Konzessionsverträgen verzichtet, weil dies rechtlich nicht möglich sei. Zuletzt hätte Gesamtpersonalratschef Hans-Jürgen Jeroschewski einen Brief an den SPD-Bundesvorsitzenden Sigmar Gabriel aufgesetzt, um auf die Problematik hinzuweisen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage verzichtet die Landeshauptstadt Hannover in den Konzessionsverträgen zur Essensvergabe an Ganztagschulen auf die Vorgabe eines Mindestlohns?
2. Welche Kantinen im Einflussbereich der Stadt Hannover sind von einer Mindestlohnvorgabe befreit?
3. Wie reagiert die Landesregierung angesichts des kürzlich novellierten Landesvergabegesetzes, das bei öffentlichen Aufträgen einen Mindestlohn von 8,50 Euro vorschreibt, auf das Vorgehen der Stadt Hannover?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Landeshauptstadt Hannover vergibt Dienstleistungskonzessionen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungshoheit nach Artikel 28 Abs. 2 GG in eigener Zuständigkeit. Die Landesregierung hat daher keine Kenntnis über die Einzelheiten des der Mündlichen Anfrage zugrunde liegenden Sachverhalts.

Grundsätzlich kann jedoch Folgendes ausgeführt werden:

Die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen muss den Grundsätzen des EU-Primärrechts (u. a. der Transparenz, Gleichbehandlung und der Nicht-Diskriminierung) entsprechen, sie unterliegt jedoch nicht dem Vergaberecht. Weder die EU-Vergaberichtlinien noch die nationalen Regelungen, u. a. die §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder der Vergabeverordnung, finden auf die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen Anwendung. Damit werden Dienstleistungskonzessionen auch nicht vom Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) erfasst.

Das NTVergG regelt das Verfahren für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 99 GWB. Dienstleistungskonzessionen sind keine öffentlichen Aufträge gemäß § 99 GWB. Eine Aufnahme von Dienstleistungskonzessionen unter das Regelungsregime eines Vergabegesetzes widerspricht dem Wesen einer Dienstleistungskonzession, denn mit einer Dienstleistungskonzession wird im Gegensatz zu einem Dienstleistungsauftrag, der dem Vergaberecht unterliegt, kein entgeltlicher Auftrag vergeben, also keine Leistung „eingekauft“, sondern der Konzessionsgeber (= ein öffentlicher Rechtsträger, z. B. eine Stadt) räumt dem Konzessionär (= i. d. R. ein privatrechtliches Unternehmen, z. B. einem Caterer) das Recht ein, eine Aufgabe, die normalerweise dem öffentlichen Rechtsträger obliegt oder von ihm ausgeführt wird, zu übernehmen und wirtschaftlich zu nutzen. Das bedeutet, dass der Konzessionär seine Dienstleistung gegenüber Dritten in eigener Verantwortung anbietet und erbringt und er insofern von diesen Dritten Entgelte erheben kann. Der Konzessionär trägt daher auch das mit der Dienstleistung verbundene wirtschaftliche Risiko, denn dieses wird in der Regel vollständig auf den Konzessionär übertragen.

Eine Einbeziehung der Dienstleistungskonzessionen in den Regelungsbereich des NTVergG ist daher aus rechtsdogmatischen Gründen nicht erfolgt.

Die Forderung von Tariftreue bzw. der Einhaltung bestimmter Mindestentgelte nach den Regelungen des NTVergG ist für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen daher nicht maßgeblich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es gibt keine gesetzliche Grundlage für die Stadt Hannover, bei der Vergabe von Konzessionsverträgen zur Essensvergabe an Ganztagschulen einen Mindestlohn zu fordern.

Zu 2:

Siehe Antwort zu Frage 1. Im Weiteren kann die Landesregierung hierzu keine fundierten Aussagen treffen.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkung, das NTVergG findet auf die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen keine Anwendung.

17. Abgeordneter Axel Miesner (CDU)

Welches Potenzial bietet die Wärme im Abwasser für die Energieversorgung?

In Zeiten steigender Energiepreise wird auch die Nutzung der Wärme im Abwasser aus Gebäuden diskutiert. Selbst im Winter ist das Abwasser noch ca. zehn Grad Celsius warm und lässt sich daher zu Heizzwecken nutzen. Laut Informationen der Firma SmartHeat, Güstrow, enthält das Abwasser in Deutschland genügend Energie, um 2 bis 4 Millionen Wohnungen mit Wärme zu versorgen. Das sind ca. 10 % aller Haushalte. (<http://www.smartheat.de/service/newsdetail/meldung/smartheat-erfolgreich-auf-der-ifh-in-nuernberg.html>).

Dr. Thomas Hillenbrand und Eve Menger-Krug vom Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung in Karlsruhe schreiben in der nahdran der VeoliaWasser, Ausgabe Mai 2012, von der „Maximierung der energetischen Nutzung der vorhandenen ‚internen‘ Ressourcen. Die energetische Wiederverwendung von Ressourcen in Abwasser birgt ein großes und bislang nur teilweise genutztes Potenzial.“ Wegweisend ist die Nutzung der

Wärme im Abwasser durch das Bundesumweltministerium. Dort wird beispielsweise der Neubau des Bundesumweltministeriums mit Energie aus dem Abwasser beheizt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Potenzial der Wärme im Abwasser für die Energieversorgung?
2. Welche Initiativen unternimmt die Landesregierung, um auch die Wärme im Abwasser als Energie zu nutzen?
3. Welche Förderinstrumente mit welcher Mittelausstattung wird es für die Projektträger geben?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die im Abwasser vorhandene Wärme kann mittels Wärmetauscher zu Heizzwecken verwendet werden. Der Entzug von Wärme aus dem häuslichen und industriellen Abwasser wird als Abwasserwärmerückgewinnung bezeichnet. Die Anwendung dieser Technologie erfolgt im privaten, im industriellen und auch im kommunalen Bereich.

Zu Heizzwecken werden hier Systeme verwendet, die als Grundlastabdeckung gegebenenfalls bis zu 70 % des Heizbedarfs durch die Abwasserwärmerückgewinnung und den übrigen Anteil durch die konventionelle Heizung abdecken.

Wirtschaftlich interessant wird der Betrieb solcher Anlagen erst ab bestimmten Größenordnungen, diese liegen auf der Wärmeabnehmerseite z. B. im privaten Wohnungsbau bei ca. 50 Wohneinheiten. Die Bereitstellung des Wärmebedarfs über Abwasserwärmerückgewinnung ist aufgrund des hohen technischen Aufwands für kleine und mittlere Unternehmen und auch für den privaten Hausbau derzeit wirtschaftlich nicht darstellbar.

Im kommunalen Bereich erfolgt der Einbau der Wärmetauscher im Kanalisationssystem. Die Temperatur des kommunalen Abwassers kann durch Wärmeentzug um maximal 10 Grad Celsius gesenkt werden. Ein höherer Temperaturentzug ist aufgrund der nachführenden Technologie der Abwasserreinigungsanlagen nicht möglich. Lohnend wird der Einsatz der entsprechenden Technologien hier erst bei hinreichend großer Abwassermenge und einer technisch-wirtschaftlich sinnvollen Reichweite des zu beheizenden Objektes.

Sowohl im privaten als auch im kommunalen Bereich liegt der erzielte Effekt der Abwasserwärmerückgewinnung in der Energieeinsparung und nicht in der Energieerzeugung. Abwasserwärmerückgewinnung ist aufgrund der erforderlichen Randbedingungen nicht flächendeckend, sondern nur für Insellösungen einsetzbar.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Potenzial der Wärme im Abwasser für die Energieversorgung wird als gering eingeschätzt. Die derzeit verfügbare Technologie wird aus Rentabilitätsgründen weder im kommunalen noch im privaten Bereich flächendeckend eingesetzt. Der Wärmenutzungsgrad ist durch die nachführende Technologie der Abwasserreinigungsanlagen eingeschränkt. Belastbare Statistiken über erzielte Energieeinsparungen aus diesem Bereich liegen nicht vor.

Zu 2:

Die Landesregierung führt derzeit keine Initiative zur Nutzung von Wärme im Abwasser zur Energieerzeugung durch.

Zu 3:

Derzeit bestehen keine Fördermöglichkeiten energetischer Maßnahmen im Abwasserbereich. Allerdings wird für das neue EFRE-Förderprogramm 2014 bis 2020 eine Aufnahme von Belangen der Energienutzung im Abwasserbereich in die künftige Energieeffizienzrichtlinie beantragt.

Bei der Aufstellung des EFRE/ESF-Multifondsprogramms in Niedersachsen ist in das spezifische Ziel „Reduzierung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen in öffentlichen Infrastrukturen“ daher auch der Teilbereich Energie- und Energieoptimierungsmaßnahmen bei den kommunalen

Abwasseranlagen sowie die Steigerung der Energieeffizienz durch Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Abwasseranlagen aufgenommen worden.

Der Entwurf des niedersächsischen EFRE/ESF-Multifondsprogramms soll nach derzeitigem Planungsstand im März 2014 durch die Bundesregierung bei der EU-Kommission eingereicht werden. Die Genehmigung des niedersächsischen EFRE/ESF-Multifondsprogramms durch die EU-Kommission bleibt abzuwarten.

18. Abgeordnete Ansgar Focke, Jörg Hillmer und Dr. Stephan Siemer (CDU)

Wohin steuert die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg?

Am 10. Januar 2014 meldete die *Nordwest Zeitung* in ihrer Onlineausgabe, dass Prof. Dr. Babette Simon, die Präsidentin der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die Hochschule verlassen und zum 1. April nach Mainz wechseln wird. An der Universität Oldenburg hatte die scheidende Präsidentin u. a. den Aufbau der European Medical School (EMS) Oldenburg-Groningen begleitet, dem ersten grenzüberschreitenden Medizinstudiengangs in Europa. Derzeit ist im Präsidium der Carl von Ossietzky Universität die Position des Vizepräsidenten für Verwaltung und Finanzen nur kommissarisch besetzt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Weggang von Prof. Dr. Babette Simon, und seit wann ist ihr dieser bekannt?
2. Bis zu welchem Zeitpunkt wird die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nach Einschätzung der Landesregierung wieder ein vollständiges Präsidium haben?
3. Welche Schritte hat die Landesregierung unternommen, um eine Vakanz der Präsidentenposition der Carl von Ossietzky Universität möglichst zu vermeiden oder zu verkürzen, seit ihr der Weggang von Prof. Dr. Babette Simon bekannt geworden ist?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Ernennung oder Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin im Amte der Präsidentin/des Präsidenten sind in § 38 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) klar geregelt. Für den Übergangszeitraum führen gemäß § 39 Abs. 2 Satz 7 NHG vorerst die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger ernannt bzw. bestellt ist.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die Landesregierung beglückwünscht Frau Prof. Simon zu ihrer Wahl zur Vorstandsvorsitzenden der Universitätsmedizin in Mainz und dankt ihr für die als Präsidentin der Universität Oldenburg geleistete Arbeit, insbesondere beim Aufbau der European Medical School. Es ist eine Auszeichnung für Niedersachsen und den Hochschulstandort Oldenburg, dass Frau Prof. Simon die erste Frau an der Spitze eines deutschen Universitätsklinikums sein wird. Der Landesregierung ist dieser Wechsel seit dem 10. Januar 2014 bekannt.

Zu 2:

Die in § 38 Abs. 2 NHG geregelten Vorgaben lassen wenig Spielraum zur Verkürzung des Verfahrens. Von der Einsetzung einer Findungskommission bis zur Wahl dauert es erfahrungsgemäß mindestens sechs Monate. Die Landesregierung geht allerdings davon aus, dass die Universität Oldenburg zeitnah Vorschläge für das Verfahren zur Neubesetzung des Amtes der Präsidentin oder des Präsidenten machen wird. Die Universität Oldenburg hat bereits erste Schritte zur kommissarischen Wahrnehmung des Amtes veranlasst.

Zu 3:

Der Wechsel an die Universitätsmedizin Mainz als Vorsitzende des Vorstandes ist ein aktiv durch Frau Prof. Simon herbeigeführter Vorgang. Auch angesichts der Attraktivität der ihr nunmehr ange-

tragenen Position sieht die Landesregierung keine Möglichkeit, die daraus resultierende Vakanz zu vermeiden. Nichtsdestoweniger fanden mit Ziel der zeitlichen Eingrenzung der Vakanz bereits wenige Tage nach Bekanntwerden der Entscheidung von Frau Prof. Simon erste Gespräche zwischen Vertretern des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur sowie der Universität Oldenburg statt, in deren Rahmen das weitere Vorgehen thematisiert wurde.

19. Abgeordneter Rainer Fredermann (CDU)

Üben die Landesbeauftragten Aufgaben der Fach- oder Kommunalaufsicht über die Kommunen in ihrem Zuständigkeitsbereich aus?

Laut dem Organigramm der neuen Ämter für regionale Landesentwicklung werden diese und ihre Leiter, die Landesbeauftragten, weite Themenfelder bearbeiten. In der parlamentarischen Beratung befand sich bereits eine Gesetzesänderung, um diese Ämter als Mittelbehörden bei der Raumordnung zu installieren.

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG dürfen Abgeordnete einer Kommune nicht unmittelbar Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über diese Kommune wahrnehmen und hierbei befugt sein, Entscheidungen zu treffen.

Die neue Landesbeauftragte Karin Beckmann ist gegenwärtig Mitglied des Rates der Stadt Burgwedel. Die Stadt Burgwedel gehört zum Zuständigkeitsbereich von Frau Beckmann als Landesbeauftragte.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sollen die Landesbeauftragten gegenwärtig oder zukünftig Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über die Kommunen in ihrem Zuständigkeitsbereich ausüben?
2. Zu welchen Entscheidungen sind oder werden die Landesbeauftragten nach den Plänen der Landesregierung befugt?
3. Ist die Tätigkeit als Landesbeauftragte mit der Mitgliedschaft in der Vertretung einer Kommune aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich vereinbar?

Niedersächsische Staatskanzlei

Auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 10. Dezember 2013 setzte die Landesregierung zum 2. Januar 2014 vier Landesbeauftragte für regionale Landesentwicklung ein, die den vier neu gegründeten Ämtern für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser, Lüneburg und Weser-Ems vorstehen. In den Ämtern für regionale Landesentwicklung werden durch die Zusammenführung der Regierungsvertretungen mit den Regionaldirektionen des LGLN, die zum Geschäftsbereich des ML gehören, insbesondere die Aufgabenbestände der Regionalplanung, der Raumordnung, der Stadt- und Landentwicklung sowie der Wirtschaftsförderung gebündelt. Diese sind für die Regionalentwicklung von entscheidender Bedeutung. Mit diesen Kompetenzen ausgestattet, können die Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung gemeinsam mit den Partnern vor Ort regionale Entwicklungskonzepte und Förderprojekte initiieren, koordinieren, bündeln und umzusetzen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung sollen, vorbehaltlich noch ausstehender Rechtsänderungen, als obere Landesplanungsbehörden die regionalen Raumordnungsprogramme der unteren Landesplanungsbehörden genehmigen. Sie sollen ferner die Bauleitplanung der kreisfreien und großen selbstständigen Städte genehmigen. Die vorbenannten Aufgaben wurden zuvor von den Regierungsvertretungen wahrgenommen. Darüber hinaus ist derzeit nicht vorgesehen, Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht auf die Ämter für regionale Landesentwicklung zu übertragen.

Zu 2:

Den Ämtern für regionale Landesentwicklung, an deren Spitze die Landesbeauftragten stehen, werden folgende Landesaufgaben übertragen, die mit Entscheidungsbefugnissen verbunden sind:

- Regionale Koordinierung und Mitwirkung bei der Umsetzung Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- Regionale deutsch-niederländische grenzübergreifende Zusammenarbeit,
- INTERREG A (nur Oldenburg),
- Transnationale Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG B und C,
- Metropolregionen, länderübergreifende Zusammenarbeit,
- Landesentwicklung, Projektmanagement, Raumordnung, Demografie,
- Moderation und Begleitung infrastruktureller Großprojekte mit regionalem oder überregionalem Bezug im Auftrag der Fachressorts,
- Europe Direct und Europabüro,
- Genehmigung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen (vorbehaltlich noch ausstehender Rechtsänderungen), Städtebauförderung;
- Interkommunale Zusammenarbeit, Konversion, Stiftungswesen (vorbehaltlich noch ausstehender Rechtsänderungen),
- Tourismus,
- Strukturförderung ländlicher Raum,
- Flurbereinigung, Landmanagement,
- Domänenverwaltung,
- Moorverwaltung.

Zu 3:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Mitgliedschaft in einer Kommunalvertretung im eigenen Zuständigkeitsbereich mit dem Amt des Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung vereinbar. Ob mit der Übertragung der zu 1. dargestellten aufsichtsrechtlichen Befugnisse auf die Ämter für regionale Landesentwicklung der Fall einer Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG eintreten könnte, wird derzeit geprüft.

20. Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann (CDU)

Fehlt in Niedersachsens Verwaltung eine Instanz?

Seit Anfang Januar 2014 sind die neuen Landesbeauftragten der Landesregierung im Amt. Die Aufgaben und Befugnisse dieser Landesbeauftragten sind laut Presseberichten immer noch unklar. In einem noch im Dezember 2013 zurückgenommenen Änderungsantrag zum Haushaltsbegleitgesetz 2014 sollten diese bereits Aufgaben als Mittelbehörde für die Raumplanung übertragen bekommen.

Die neue Landesbeauftragte für den Bereich Lüneburg, Frau Jutta Schiecke, sagte in einem Interview mit der *Rotenburger Kreiszeitung* vom 13. Januar 2013: „Es ist zumindest so, dass man jetzt wieder kleine Bündelungsbehörden einführt, weil man gesehen hat, dass es doch besser ist, auch ein bisschen vor Ort vertreten zu sein und dort eine Vertretung von regionalen Interessen zu organisieren.“

Auf eine weitere Frage sagte sie ferner: „Da fehlte es auch in den letzten Jahren an einer Instanz.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Plant die Landesregierung kleine Bündelungsbehörden?
2. Werden diese Behörden künftig auch Entscheidungsbefugnisse haben?
3. Wenn ja, wann ist mit der Vorlage eines Gesetzesentwurfes durch die Landesregierung zu rechnen, mit dem Landesbeauftragten Entscheidungsbefugnisse übertragen werden?

Niedersächsische Staatskanzlei

Auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 10. Dezember 2013 setzte die Landesregierung zum 2. Januar 2014 vier Landesbeauftragte für regionale Landesentwicklung ein, die den vier neu gegründeten Ämtern für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser, Lüneburg und Weser-Ems vorstehen.

Das Aufgabenportfolio der Ämter für regionale Landesentwicklung resultiert insbesondere aus den Aufgabenbeständen der Regionalplanung, der Raumordnung, der Stadt- und Landentwicklung sowie der Wirtschaftsförderung. Damit werden handlungsfähige Verwaltungseinheiten in der Fläche geschaffen, um ressortübergreifende regionale Entwicklungskonzepte und Förderprojekte gemeinsam mit den regionalen Partnern vor Ort zu initiieren, zu koordinieren, zu bündeln und umzusetzen.

Da in den neuen Ämtern Landesaufgaben mit regionalentwicklerischem Bezug aus den Geschäftsbereichen des MI, ML, MS, MW und der StK ressortübergreifend wahrgenommen werden sollen, handelt es sich qua definitionem um eine Bündelungsbehörde.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Mit Kabinettsbeschluss vom 10. Dezember 2013 beschloss die Landesregierung die Einrichtung von vier regionalen Bündelungsbehörden zum 1. Januar 2014, in denen die für die Regionalentwicklung maßgeblichen Landesaufgaben wahrgenommen werden.

Zu 2:

Den Ämtern für regionale Landesentwicklung werden folgende Landesaufgaben übertragen, aus denen auch Entscheidungsbefugnisse erwachsen werden:

- Regionale Koordinierung und Mitwirkung bei der Umsetzung Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- Regionale deutsch-niederländische grenzübergreifende Zusammenarbeit,
- INTERREG A (nur Oldenburg),
- Transnationale Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG B und C,
- Metropolregionen, länderübergreifende Zusammenarbeit,
- Landesentwicklung, Projektmanagement, Raumordnung, Demografie,
- Moderation und Begleitung infrastruktureller Großprojekte mit regionalem oder überregionalem Bezug im Auftrag der Fachressorts,
- Europe Direct und Europabüro,
- Bauleitplanung sowie Genehmigung von Flächennutzungsplänen (vorbehaltlich noch ausstehender Rechtsänderungen), Städtebauförderung;
- Interkommunale Zusammenarbeit, Konversion, Stiftungswesen (vorbehaltlich noch ausstehender Rechtsänderungen),
- Tourismus,
- Strukturförderung ländlicher Raum,
- Flurbereinigung, Landmanagement,
- Domänenverwaltung,
- Moorverwaltung.

Zu 3:

Um die erforderlichen Rechtsänderungen in den Bereichen der Raumordnung, der Bauleitplanung und des Stiftungswesens vorzunehmen, bereitet die Landesregierung derzeit einen Gesetzesentwurf vor. Mit der Vorlage dieses Gesetzesentwurfes ist im ersten Quartal 2014 zu rechnen.

21. Abgeordnete Angelika Jahns und Thomas Adasch (CDU)

Die Krawalle um die „Rote-Flora“ - Auswirkungen auf die niedersächsische Polizei

Am 21. Dezember 2013 kam es in Hamburg zu Straßenschlachten, bei denen zahlreiche Polizisten verletzt wurden. Im Einsatz waren auch Einheiten der Bereitschaftspolizei aus Niedersachsen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele niedersächsische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wurden bei den Krawallen in Hamburg verletzt, und wie schwer waren die Verletzungen?
2. Wie hoch ist der Sachschaden an der Ausrüstung niedersächsischer Polizeikräfte?
3. Wie hoch sind die übrigen dem Land Niedersachsen bei diesem Einsatz entstandenen Kosten (z. B. wegen Personenschäden, Dienstausfall, Überstunden), und werden diese von der Freien und Hansestadt Hamburg erstattet?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Polizeien der Länder und des Bundes unterstützen sich auf der Grundlage von Artikel 35 des Grundgesetzes grundsätzlich gegenseitig, soweit dem einsatzführenden Land zur Bewältigung einer polizeilichen Einsatzlage nicht ausreichend eigene Einsatzeinheiten zur Verfügung stehen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg plante im Zusammenhang mit mehreren Veranstaltungen und Versammlungen am 21. Dezember 2013 in Hamburg den Einsatz aller verfügbaren eigenen polizeilichen Einsatzeinheiten. Da diese für die Bewältigung der zu erwartenden Einsatzlage nach dortiger Lagebewertung nicht ausreichten, wurden die Länder und der Bund um Unterstützung ersucht.

Vor diesem Hintergrund hat das Land Niedersachsen die Freie und Hansestadt Hamburg am 21. Dezember 2013 durch die Unterstellung von Einsatzeinheiten der niedersächsischen Bereitschaftspolizei unterstützt.

Die Grundlage für die Erstattung der anfallenden Kosten für länderübergreifende Unterstützungsleistungen bildet die Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen.

Kosten im Sinne dieser Vereinbarung sind die durch die Unterstützungsleistung unmittelbar verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mehrkosten), die dem unterstützenden Land ansonsten nicht entstanden wären. Die Erstattung dieser Mehrkosten erfolgt dabei auf der Grundlage pauschaler Abrechnungsfaktoren. Kosten einsatzbedingter Schäden oder Verluste des unterstützenden Landes während Anmarsch, Einsatz und Rückmarsch sind mit dieser Pauschale abgegolten.

Ein im Einzelfall über einen Betrag von 500 Euro hinausgehender Schaden ist vom ersuchenden Land zu ersetzen.

Die Mehrkosten werden im Nachgang des Polizeieinsatzes durch das unterstützende Land erfasst und dem ersuchenden Land in Rechnung gestellt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Zuge der polizeilichen Einsatzmaßnahmen am 21. Dezember 2013 in Hamburg wurden 21 niedersächsische Polizeibeamtinnen und -beamte leicht verletzt. Ein niedersächsischer Polizeibeamter wurde schwer verletzt und ist gegenwärtig nicht dienstfähig.

Zu 2:

Bislang wurden 185 Schadensmeldungen an niedersächsischen Führungs- und Einsatzmitteln, darunter 24 beschädigte Dienstkraftfahrzeuge, erfasst. Die Höhe des Gesamtschadens steht bislang noch nicht fest, da erforderliche Reparaturen und Ersatzbeschaffungen andauern.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Die Erfassung der dem Land Niedersachsen durch den Unterstützungseinsatz entstandenen zusätzlichen Aufwendungen (Mehrkosten) dauert gegenwärtig an, eine Gesamtsumme kann demnach noch nicht beziffert werden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

22. Abgeordnete Renate Geuter (SPD)

Feuerwehren schlagen Alarm? - Welche Folgen hat die Einführung der EU-Abgasnorm Euro 6 für Feuerwehr und Rettungsdienste?

Am 1. Januar 2014 ist die EU-Abgasnorm Euro 6 in Kraft getreten, die das Ziel hat, die Abgase zu reduzieren. Neue Nutzfahrzeuge über 3,5 Tonnen müssen mit einem zusätzlichen System zur Reduzierung von Rußpartikeln und Stickoxiden ausgerüstet werden.

Dieses Abgasmodul, das die Rußpartikel aus dem Abgas herausnehmen soll, benötigt lange Strecken, um zu funktionieren. Die Feuerwehrfahrzeuge haben aber häufig nur kurze Fahrten zum Einsatzort zurückzulegen, das neue System wird hier also seinen Sinn verfehlen.

Es ist davon auszugehen, dass wegen dieser EU-Vorgabe nicht nur die Anschaffungskosten für die Feuerwehrfahrzeuge steigen werden, wegen der häufigeren Wartungsintervalle sind auch höhere Folgekosten nicht ausgeschlossen.

Mit dem Einbau der neuen schweren Technik wird sich auch die Bauweise der Fahrzeuge verändern. Das neue System kostet Platz, dadurch wird nicht nur das Volumen in den Fahrzeugen geringer, es sinkt auch die Nutzlast mit der Folge, dass weniger Ausrüstung an Bord genommen werden kann.

Der Einbau der neuen Technik kann auch zulasten der Bodenfreiheit gehen, die ist aber bei der Brandbekämpfung auf bestimmten Böden (Moor- und Waldflächen) wichtig.

Die Landesregierung hat zunächst pauschal eine Ausnahmegenehmigung für Feuerwehr- und Rettungsdienste erteilt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, warum bei der Einführung der EU-Abgasnorm Euro 6 Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge nicht ausgenommen worden sind, obwohl in diesem Fall die Nachteile größer als der Nutzen zu sein scheinen?
2. Sieht die Landesregierung, auch für die Zeit nach 2016, Möglichkeiten, für Feuerwehren und Rettungsdienste zu vertretbaren Regelungen bei den Einsatzfahrzeugen zu kommen, wenn ja, welche?
3. Teilt die Landesregierung die Sorge der Feuerwehr, dass der Einsatz der neuen Abgastechnik und damit das höhere Fahrzeuggewicht auch teurere Fahrzeugklassen erforderlich machen wird, und welche Folgen hätte das für die Arbeit der Feuerwehr?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

In der Industrie, im Straßenverkehr und beim Betrieb von Gebäudeheizungen entstehen zahlreiche Schadstoffe, die unsere Umgebungsluft belasten. Auch der Straßenverkehr trägt maßgeblich zur Luftverschmutzung bei. Deshalb werden für Fahrzeuge Vorschriften zur Luftreinhaltung, wie beispielsweise die EURO-Abgasnormen erlassen und weiterentwickelt. Durch Minderung der bestehenden Immissionsbelastung verfolgt die Politik langfristig das Ziel, schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen (Vorsorgeprinzip) und somit den Bürgern der europäischen Union zuträgliche Lebensbedingungen zu schaffen.

Für schwere Kraftfahrzeuge (Lastwagen und Busse > 3,5 t) sind ab 2013 durch die Euro-4-Norm strengere Vorschriften in Kraft getreten. Somit wird eine aufwändigere Abgasnachbehandlung mit Partikelfilter und DeNox-Anlagen notwendig. Die europarechtlichen Vorschriften verpflichten die Mitgliedstaaten, diese Abgasnormen einzufordern. Ausnahmen gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO) dürfen nur genehmigt werden, wenn alle zumutbaren Mög-

lichkeiten zur Einhaltung der Vorschriften voll ausgeschöpft sind. Die Befugnis der Behörden zur Genehmigung von Ausnahmen durch Verwaltungsakt ist allerdings trotz dieser grundsätzlichen Ermächtigungsnorm nicht unbegrenzt.

Für die Bewertung eines umweltrelevanten Ausnahmetatbestandes sind mögliche Einsparpotenziale der betroffenen Fahrzeughalter von nachgeordneter Relevanz. Vielmehr müssen Umstände vorliegen, welche die Umsetzung der Anforderungen unmöglich machen, nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren sind bzw. dem gewollten gesetzlichen Regelungswillen entgegenstehen.

Aus Sicht der Landesregierung könnte die fristgerechte Einhaltung der Abgasvorschrift EURO 4 bei speziellen Einsatzfahrzeugen zu Problemen führen.

Da Feuerwehrfahrzeuge in der Regel nur auf kurzen Strecken bewegt oder stationär im Pumpenbetrieb bei gleichbleibender Drehzahl betrieben werden, ist zu befürchten, dass die Betriebsbedingungen, die für die Funktion des Abgasnachbehandlungssystems und dessen Regeneration notwendig sind, nicht bzw. nur unvollständig erreicht werden.

Andererseits könnten die notwendigen technischen Einbauten der Abgasnachbehandlungssysteme gegebenenfalls einsatztaktische Nachteile mit sich bringen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die EG-Rahmenrichtlinie für die Genehmigung von Fahrzeugen (2007/46/EG) ermöglicht den Mitgliedstaaten, für spezielle Einsätze konstruierte Fahrzeuge, z. B. Spezialfahrzeuge der Feuerwehr, fakultativ von bestimmten Anforderungen auszunehmen. Diese mögliche generelle Freistellung wurde von den Ländern gegenüber dem Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) eingefordert.

Wie das BMVBS mitteilte, gebe es auch für schwere Feuerwehrfahrzeuge umsetzbare technische Möglichkeiten, die das Einhalten der EURO-4-Anforderungen ermöglichen. Ausnahmen dürften nur in wenigen Einzelfällen notwendig sein. Dies liege im Zuständigkeitsbereich der Länder.

Gemäß einer hierzu vorliegenden Stellungnahme des BMVBS besteht aus seiner Sicht somit keine Notwendigkeit einer generellen Ausnahmeregelung.

Vor diesem Hintergrund und aus den vorstehend genannten Gründen wurde durch die Landesregierung eine bis zum 31.12.2016 befristete Ausnahmeregelung für Fahrzeuge, die speziell für Feuerwehr, Polizei und Katastrophenschutz gebaut werden, durch das Land Niedersachsen erlassen.

Zu 2:

Die von der Landesregierung getroffene Ausnahmeregelung ermöglicht nunmehr eine Beobachtung der im Betrieb befindlichen Euro-4-Lkw sowie der technischen Weiterentwicklung der Abgasnachbehandlungsanlagen.

Die Landesregierung hat größtes Interesse an der Betriebsfestigkeit und Ausfallsicherheit von Fahrzeugen, die in der öffentlichen Daseinsvorsorge betrieben werden.

Es muss sichergestellt sein, dass aufgrund der besonderen Einsatzbedingungen bei diesen Fahrzeugen keine Fehlermeldungen auftreten, welche über das Motormanagementsystem gegebenenfalls das Notlaufprogramm aktivieren und dazu führen, dass das Fahrzeug nur noch mit maximal 20 km/h bewegt werden kann.

Sollten auch zukünftig die technischen Voraussetzungen der Abgasnachbehandlung mit den sehr speziellen Betriebsbedingungen von Feuerwehrfahrzeugen nicht in Einklang gebracht werden können, wird sich die Landesregierung auch weiterhin für sachgerechte Lösung einsetzen.

Die Landesregierung ist über den Bundesrat an der Weiterentwicklung von nationalen/europäischen Vorschriften beteiligt und wird nochmals auf die Bundesregierung einwirken, eine gemäß EU-Recht zulässige generelle Ausnahmeregelung auch umzusetzen.

Sollte es notwendig werden, würden auch weiterhin Landesregelungen erlassen.

Zu 3:

Durch den Einsatz neuer Abgastechnik werden die Fahrgestelle der Feuerwehrfahrzeuge schwerer. Dieses kompensieren die Aufbauhersteller mit der Entwicklung von leichteren Aufbauten. Die Kompensation ist aber nur noch zum Teil möglich. Höheres Eigengewicht bedeutet weniger Zuladung oder ein Fahrgestell mit höherer Nutzlast.

Die komplette Geräteausstattung eines Feuerwehrfahrzeugs wird im täglichen Einsatzgeschehen der Feuerwehren benötigt. Die hierfür benötigte Fahrzeuggröße muss durch die Kommune beschafft werden. Die Folge ist u. a. eine verstärkte Führerscheinausbildung.

Beschränkungen sind durch die Einteilung der Fahrzeuggewichte in Führerscheinklassen zu sehen. Hier ist die magische Grenze 7,49 t zulässige Gesamtmasse. Fahrzeuge unterhalb 7,5 t können mit dem sogenannten Feuerwehrführerschein gefahren werden. Die Ausbildung und die Prüfung für diese Fahrgenehmigung kann durch ein pragmatisches Verfahren in der Feuerwehr selbst durchgeführt werden.

Für Fahrzeuge oberhalb der 7,5 t wird die Fahrberechtigung der Klasse C benötigt. Dieser Führerschein kann nur durch anerkannte Fahrschulen erlangt werden.

23. Abgeordneter Gerd Will (SPD)

Haben Politiker die Teilnahme an Aktionen in einer Schule anzukündigen?

Laut einem Artikel in den *Grafschafter Nachrichten* vom 7. Dezember 2013 fand am Freitag, dem 6. Dezember 2013, ein einstündiger Sitzstreik im Forum des Lise-Meitner-Gymnasiums in Neuenhaus gegen die vom Lehrerkollegium geplante Aussetzung von Klassenfahrten statt.

Weiter wird in dem Artikel der CDU-Landtagsabgeordnete Hilbers zitiert und im Bild gezeigt, der offenbar von der Aktion Kenntnis hatte, an ihr teilgenommen und im Schulgebäude agiert hat.

In dem Artikel heißt es: „Auch Schulleiterin Silvia Pünt-Kohoff zeigt sich auf *GN*-Anfrage überrascht. Sie habe von der ganzen Aktion, einem Sitzstreik gegen die Abschaffung der Klassen- und Studienfahrten, den die Schüler über Facebook und Whatsapp geplant haben, nichts mitbekommen.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es Abgeordneten des Landtages grundsätzlich erlaubt, ohne Absprache mit der Schulleitung zu solchen spontanen Schüleraktionen Schulen zu betreten und an solchen Veranstaltungen aktiv teilzunehmen?
2. Hat in diesem Fall eine vorherige Abstimmung mit der Schulleitung durch Herrn Hilbers stattgefunden bzw. hat die Schulleitung unter Hinweis auf das bestehende Hausrecht versucht, Herrn Hilbers die Teilnahme an der Aktion zu untersagen?
3. Welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung eventuell über die Landesschulbehörde zu ergreifen, um in Zukunft solche und ähnliche Auftritte von Einzelpersonen, politischen und anderen Gruppierungen zu verhindern?

Niedersächsisches Kultusministerium

Hinweise für Besuche von Politikerinnen und Politikern in Schulen enthält der RdErl. d. MK v. 01.08.2012 (SVBl. S. 426). Dieser Erlass richtet sich an die öffentlichen Schulen und ist von diesen zu beachten. Für Politikerinnen und Politiker können seine Bestimmungen lediglich als Appell verstanden werden, Schulen im Hinblick auf die Gewährleistung staatlicher Neutralität nicht in Handlungszwänge zu bringen.

Hintergrund der im Erlass getroffenen Regelungen ist, dass Schulen zu größtmöglicher Neutralität verpflichtet sind, sie also auch parteipolitisch neutral sein müssen. Unzulässig sind deshalb beispielsweise politische Meinungsäußerungen in der Schule, die primär der gezielten politischen Meinungsbeeinflussung durch eine Partei dienen. Zulässig hingegen sind beispielsweise politische Diskussionen und Veranstaltungen, bei denen der Informationscharakter im Vordergrund steht und die parteipolitisch neutral gehalten sind.

Der Erlass ist im Zusammenhang mit § 111 Abs. 2 NSchG zu sehen, nach dem die Schulleiterin oder der Schulleiter das Hausrecht in der Schulanlage ausübt. Das Hausrecht dient der Aufrechterhaltung oder der Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung des Schulbetriebs als zwingende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe der Schule, Schülerinnen und Schüler zu erziehen und zu bilden. Es beinhaltet das Recht, über den Zutritt und den Aufenthalt von Personen zu entscheiden, sowie das Recht zur Aufstellung von Verhaltens- und Ordnungsregeln im räumlichen Verfügungsbereich. Zu den sich aus dem Hausrecht ergebenden Befugnissen gehört auch der Erlass eines Hausverbots. Die Erteilung eines Hausverbots steht im Ermessen der Schulleiterin oder des Schulleiters. Es darf z. B. nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Außerdem muss sich das Hausverbot unter Berücksichtigung aller Interessen als eine angemessene Reaktion auf das festgestellte Verhalten der oder des Betroffenen qualifizieren lassen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Ein generelles Verbot für Abgeordnete des Landtages, ohne Absprache mit der Schulleitung Schulen zu betreten, besteht nicht. Vielmehr haben gemäß Ziffer 1.1 des RdErl. d. MK v. 01.08.2012 Personen mit Mandaten oder Ämtern in kommunalen, staatlichen oder überstaatlichen Volksvertretungen oder Körperschaften jederzeit das Recht, sich über Probleme in den Schulen zu informieren. Sie bedürfen hierzu ausdrücklich keiner Genehmigung.

Auch eine aktive Teilnahme der Abgeordneten an schulischen Veranstaltungen ist nicht generell verboten. Vielmehr ist es eine Frage des Einzelfalls, ob die Schulleitung unter Würdigung der konkreten Umstände von ihrem Hausrecht etwa dergestalt Gebrauch macht, dass sie - unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - ein Hausverbot ausspricht.

Unabhängig von der Frage nach dem Bestehen eines generellen Verbotes sieht der Erlass unter Ziffer 1.1 allerdings vor, dass Abgeordnete im Interesse einer guten Zusammenarbeit ihren Besuch mindestens drei Tage vorher ankündigen sollten, damit sich die Schule darauf einrichten kann. Diese Bestimmung enthält somit die direkte Aufforderung an die Abgeordneten zur frühzeitigen Ankündigung eines Besuchs einer Schule. Die Regelung stellt damit einen Verhaltensgrundsatz mit appellativem Charakter für Abgeordnete auf, der die Initiative für die frühzeitige Mitteilung des Besuchs ausdrücklich auf die Abgeordneten verlagert. Nicht zuletzt soll durch diesen Verhaltensgrundsatz sichergestellt werden, dass die Schulen im Hinblick auf die Gewährleistung staatlicher Neutralität nicht unvermittelt in Handlungszwänge gebracht werden.

Zu 2:

Der in Rede stehende Abgeordnete hat seinen Besuch im Voraus mit der Schulleitung nicht abgestimmt. Maßnahmen in Ausübung ihres Hausrechts hat die Schulleitung nicht ergriffen.

Zu 3:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die von den Schulen einzuhaltenden Bestimmungen sind diesen bekannt. Sie sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall anzuwenden.

Vor dem Hintergrund des Entschließungsantrags „Politische Bildung gehört in die Schule - Diskussionsveranstaltungen auch vor Wahlen zulassen!“ wird - vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landtags - eine Änderung des Erlasses „Besuche von Politikerinnen und Politikern in Schulen“ vorzunehmen sein. Um eine praktikable und sichere Umsetzung der Regelungen zu gewährleisten, werden die Schulen anlässlich dieser Erlassänderung alle notwendigen Hilfestellungen erhalten.

24. Abgeordnete Renate Geuter (SPD)

Steuergewerkschaft mahnt Reform der Grundsteuer an - Woran scheitert eine einvernehmliche Lösung zwischen den Ländern?

Seit mehr als 15 Jahren wird über eine Reform der Grundsteuer debattiert, um die auf völlig veralteten Daten basierende und komplizierte Berechnungsgrundlage für die mehr als 35 Millionen Grundstücke an die wirklichen Verhältnisse heranzuführen und zu vereinfachen. Der Bundesfinanzhof hat schon 2010 gemahnt, dass es nicht

länger hinzunehmen sei, dass sich die Besteuerung an Einheitswerten orientiert, die in den alten Ländern auf den Stand von 1964 bzw. von 1935 in den neuen Ländern festgeschrieben sind. Die derzeitige Ausgestaltung der Grundsteuer unterliegt daher verfassungsrechtlichen Zweifeln.

Bereits im Jahr 2011 hatte die damalige Landesregierung in der Drucksache 16/3707 gegenüber dem Landesrechnungshof zugesagt, sich für einen zügigen Abschluss der angestrebten Reform der Grundsteuer einzusetzen. Von den Ländern sind unterschiedliche Reformmodelle vorgelegt worden, die derzeit beraten werden. Allerdings ist es bis heute in der länderoffenen Arbeitsgruppe nicht zu einem abschließenden Ergebnis gekommen.

Die Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene fordert die Länder auf, sich auf eine zeitnahe Reform dieser für die Kommunen so wichtigen Einnahmequelle zu verständigen.

Auch die Deutsche Steuergewerkschaft hat aktuell die Länder aufgefordert, bei der „seit Langem völlig festgefahrenen Reform der Grundsteuer endlich zu Fortschritten zu kommen, weil ohne Einigung das Bundesverfassungsgericht bald die Richtung vorgeben wird“.

Bayern und Hessen sind dabei im Gegensatz zur Mehrheit der Länder der Auffassung, dass die vorgelegten Reformmodelle durch die Länder gesetzlich geregelt werden müssten; eine Gesetzgebungskompetenz wird bestritten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gründe gibt es aus Sicht der Landesregierung für die aktuelle Situation insbesondere vor dem Hintergrund des Scheiterns der länderoffenen Arbeitsgruppe?
2. Welche Konsequenzen würde es für das Grundsteueraufkommen haben, würde die Einschätzung der Deutschen Steuergewerkschaft zutreffen, dass bei einer fehlenden Einigung das Bundesverfassungsgericht die Richtung vorgebe?
3. Welche Folgen hätte eine bundesweit unterschiedlich ausgestaltete Grundsteuer für Niedersachsen vor dem Hintergrund des Vorschlags der Länder Bayern und Hessen?

Niedersächsisches Finanzministerium

Die Ausgestaltung der Grundsteuer in Deutschland unterliegt insbesondere aufgrund der derzeitigen Einheitswerte, welchen die Wertverhältnisse vom 01.01.1964 (bzw. vom 01.01.1935 in den neuen Ländern) zugrunde liegen, massiven verfassungsrechtlichen Bedenken. Die von der Finanzministerkonferenz (FMK) eingesetzte länderoffene Arbeitsgruppe hat am 27.01.2011 drei Reformmodelle vorgestellt, von denen aus hiesiger Sicht nur das Verkehrswertmodell die Forderungen u. a. der kommunalen Spitzenverbände bezüglich Verfassungskonformität und Ablehnung von Rechtszersplitterung erfüllt.

Entsprechend der niedersächsischen Koalitionsvereinbarung soll die Grundsteuer anhand von aktuellen Verkehrswerten berechnet werden. Mit dem Verkehrswertmodell (VWM) erfolgt eine realitätsgetreue Abbildung der Grundstückswerte. Eine gleichheitsgerechte Belastung der Steuerzahler wird entsprechend der Leistungsfähigkeit sichergestellt.

Das Verkehrswertmodell ermöglicht zudem Synergieeffekte, da der ermittelte Grundstückswert auch für steuerliche Zwecke außerhalb der Grundsteuer (z. B. ErbSt, GrunderwerbSt) und gegebenenfalls auch für außersteuerliche Zwecke (z. B. Beleihungs- oder Versicherungswert) herangezogen werden kann. In Niedersachsen ist dies bereits jetzt erfolgreich für die Bedarfsbewertung der Ein- und Zweifamilienhäuser im Rahmen der Erbschaftsteuer der Fall, was zu einer erheblichen Reduzierung des Arbeitsaufwands führt, stellt diese Gruppe doch regional unterschiedlich 65 bis 75 % der Gesamtzahl der zu bewertenden Objekte. Auf Basis eines von der KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Bundesregierung erstellten Gutachtens wären wegen der Bündelung der Bewertung für alle Steuerarten bundesweit Synergieeffekte im mittleren zweistelligen Millionenbereich erzielbar.

Das Verkehrswertmodell ist verfassungskonform, steuersystematisch stimmig („1 Wirtschaftsgut - 1 Wert“) und stimmt mit seinem wertorientierten Ansatz mit der überwiegenden Zahl der Grundsteuersysteme in Europa überein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe wird voraussichtlich im Februar/März 2014 in der FMK beraten. Niedersachsen wird sich dabei für einen zügigen Zeit- und Verfahrensablauf einsetzen.

Die länderoffene Arbeitsgruppe ist durch die FMK eingesetzt worden und wird ihre Arbeit fortsetzen. Die Landesregierung geht daher nicht von einem Scheitern aus.

Da alle Reformmodelle auf den Daten der Katasterverwaltung aufbauen, ist es erforderlich, dass der Datenverbund mit der Katasterverwaltung bundesweit gewährleistet ist. Deshalb wird das Verkehrswertmodell in Niedersachsen in enger Kooperation zwischen MF und dem MI - speziell der Katasterverwaltung - fortentwickelt.

Zu 2:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verlangt mit zunehmender Deutlichkeit eine an dem Gebot der Folgerichtigkeit ausgerichtete gleichheitsgerechte Gestaltung der Bemessungsgrundlage, die die Werte der zu steuernden Güter in ihrer Relation realitätsgerecht abbildet. Als Richtschnur wird hierzu der Verkehrswert bzw. der gemeine Wert herangezogen.

Der Bundesfinanzhof hat zudem festgestellt, dass der allgemeine Gleichheitssatz des Grundgesetzes die Ausrichtung der Steuerlast an den Prinzipien der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Folgerichtigkeit erfordert. Die Leistungsfähigkeit des Steuerobjekts und das Prinzip der Folgerichtigkeit werden durch das Verkehrswertmodell sachgerecht berücksichtigt, da durch verkehrswertnahe Werte wertvolle und weniger wertvolle Grundstücke in ihrer Relation realitätsgerecht besteuert werden.

Ob die allein bzw. vorrangig auf physikalische Daten und Pauschalwerte setzenden „wertunabhängigen“ Grundsteuermodelle Bayerns und Hessens sowie Thüringens mit dieser Rechtsprechung vereinbar sind, wird in Literatur und Praxis - aus Sicht der Landesregierung mit überzeugenden Gründen - infrage gestellt.

Insoweit sieht die Landesregierung einer möglichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts inhaltlich mit Zuversicht entgegen. Allerdings strebt sie eine politische Lösung zwischen Bund und Ländern auf den oben skizzierten Grundlagen an.

Zu 3:

Zu den Aufgaben der für die Entwicklung von Reformvorschlägen eingesetzten länderoffenen Arbeitsgruppe gehört auch die Prüfung und Darlegung der Gesetzgebungskompetenzen für das jeweilige Reformmodell.

Mit einem Aufkommen von rund 11,6 Mrd. Euro im Jahr 2011 erscheint eine Nichtberücksichtigung der Grundsteuer im Rahmen des Länder-Finanzausgleichs mit der Rechtsprechung des BVerfG nicht vereinbar. Dies hat bereits in den Beratungen der Föderalismuskommission II (2007 bis 2009) dazu geführt, die Übertragung der Grundsteuer in die Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht weiterzuverfolgen.

Die Vertreter des wertunabhängigen Modells aus Hessen und Bayern verneinen jedoch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes und fordern landesgesetzliche Regelungen.

Die Landesregierung lehnt - wie auch die Vorgängerregierung - derartige Vorschläge ab. Zwar hat die FMK als ein Kriterium einer Grundsteuerreform die Aufkommensneutralität beschlossen; allerdings könnten durch jeweilige Landesgesetze mögliche unterschiedliche Regelungen in der Folge sich tendenziell nachteilig für strukturschwächere Flächenländer auswirken. Dies könnte je nach konkreter regionaler Ausgestaltung auch für Niedersachsen gelten. Zahlenangaben sind dazu mangels fehlender Vorgaben nicht möglich.

Insbesondere aber ist wirtschaftlich und verwaltungstechnisch eine Zersplitterung in 16 verschiedene Grundsteuerlandesgesetze nicht sachlich zu rechtfertigen. Sie widerspricht zudem eklatant den Bemühungen, im EU-Raum eine Annäherung/Vereinheitlichung der wirtschaftlichen, d. h. damit auch steuerlichen, Rahmenbedingungen zu erreichen.

Ein „Zurück in die Zeit vor dem List'schen Deutschen Zollverein von 1834“ wird es mit Niedersachsen nicht geben!

Niedersachsen tritt im Gegenteil mit dem Verkehrswertmodell für eine verfassungskonforme und zukunftsfähige Grundsteuer ein.

25. Abgeordneter Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Argumentiert der Landwirtschaftsminister ohne Fach- und Sachverstand und verunsichert damit die Verbraucher?

Das Nordwestradio führte am 8. Januar 2014 ein Interview mit Landwirtschaftsminister Meyer zu Hormonbehandlungen in der Schweinehaltung. Der Landwirtschaftsminister führte aus, es gebe zwar keine konkreten Zahlen über den Einsatz von Hormonen in der niedersächsischen Landwirtschaft, er habe jedoch Hinweise darauf, dass die Hormonpräparate vor allem in großen Schweinezuchtanlagen eingesetzt würden.

Im Folgenden geht er darauf ein, dass dieser Einsatz aus ökonomischen Gründen erfolge, nämlich damit die Sauen die Ferkel zur gleichen Zeit legen.

Der Minister führt aus, dass er Begriffe wie Brunstsynchronisation für den Verbraucher bedenklich finde. Ebenso sei es ethisch-moralisch für den Verbraucher bedenklich, wenn die Schweine, die man esse, vorher mit Sexualhormonen behandelt worden seien. Daher forderte er eine Kennzeichnung von Fleisch, welches mit Hormonen behandelt worden sei. Er selber habe große Bedenken, Fleisch zu essen, welches vorher mit Hormonen behandelt worden sei.

Der BUND warnt in der von Prof. Bernhard Hörning erstellten Studie „Zum Einsatz von Hormonen in der intensiven Sauenhaltung“ vor einem möglichen Umweltrisiko durch Hormone im Trinkwasser.

Der Deutsche Bauernverband e. V. stellt auf seiner Internetseite <http://www.bauern-verband.de/hormoneinsatz-in-der-sauenhaltung> klar: „Dass der Einsatz von Hormonen in der Sauenhaltung für den Verbraucher kein Risiko beim Fleischverzehr bedeutet, zeigt der Jahresbericht zum Nationalen Rückstandskontrollplan des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Danach sind keine Rückstände gemessen worden.“ Dort wird ebenfalls ausgeführt: „Die Erzeugung von Schweinefleisch basiert auf der Schlachtung von Mastschweinen. Hier dürfen und werden keine Hormone eingesetzt. Bei den verwendeten Hormonen in der Sauenhaltung handelt es sich mit einer Ausnahme um Eiweißverbindungen. Da sie sich in kurzer Zeit vollständig abbauen, kommen sie somit nicht in die Nahrungskette und gefährden nicht den Verbraucher.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zum Hormoneinsatz in der Sauenhaltung?
2. Handelt es sich bei der Aussage, die Hormonpräparate würden vor allem in großen Schweinezuchtanlagen eingesetzt, um eine Spekulation des Ministers, die dazu dienen soll, Misstrauen gegen Schweinebetriebe zu schüren?
3. Welche Produktionsformen in der Schweinehaltung werden von dem Minister so sehr abgelehnt, dass er auch den Verzehr des Fleisches ablehnt?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bei den Hormonpräparaten, die in der Sauenhaltung Anwendung finden, ist im Wesentlichen zu unterscheiden zwischen Peptidhormonen (Eiweißverbindungen), Steroidhormonen und Arachnoidonsäurederivaten. Der Einsatz von hormonell wirksamen Substanzen in der Schweinehaltung erfolgt vor allem im Rahmen biotechnischer Maßnahmen bzw. zur Therapie von Fruchtbarkeitsstörungen. Jeder Einsatz von Hormonen geht mit Eingriffen in hormonelle Regelkreise einher, deren Kenntnis u. a. Voraussetzung einer rationalen Anwendung sein muss, um behandlungsbedingte Störungen des Reproduktionsgeschehens zu vermeiden. Dafür bedarf es einer exakten Diagnosestellung in Verbindung mit einer Beobachtung der klinischen Symptomatik. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass strikt zwischen zoo-(bio-)technischen Maßnahmen wie der Brunstsynchronisation oder zur Verbesserung der Fruchtbarkeit (z. B. Erhöhung der Trächtigkeits- oder Geburtsrate) einerseits

und der Behandlung aus medizinischen Gründen (z. B. Wehenschwäche, Nachgeburtsverhalten) andererseits zu differenzieren ist.

Der Deutsche Bauernverband e. V. (DBV) stellt in einer Stellungnahme zum Einsatz von hormonhaltigen Präparaten bei der Haltung von Sauen einleitend dar, dass die Gründe einer Verwendung von Hormonen in der Sauenhaltung medizinische seien. Gleichzeitig führt der DBV an, dass Hormone mit dem Ziel verabreicht werden, die Geburtstermine der Sauen auf einen gemeinsamen Zeitraum zu konzentrieren, um damit arbeitsökonomische Vorteile zu erreichen.

Die Studie der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde zum Einsatz von Hormonen in der intensiven Sauenhaltung und die damit verbundene öffentliche Diskussion hat das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Anlass genommen, einen Beschluss anlässlich der Konferenz der Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts am 15./16. Januar 2014 herbeizuführen, im dem bundesweit um eine Bewertung des Sachverhalts und um Darlegung einer Strategie zur Reduktion des Einsatzes von Hormonen in der Nutztierhaltung gebeten wird. Darin wird auch gefordert, den Einsatz von Hormonen aus nicht zwingend medizinischen Gründen grundsätzlich zu hinterfragen und über eine Kennzeichnung von Fleisch von hormonbehandelten Tieren den Verbraucherinnen und Verbrauchern mehr Wahlfreiheit zu ermöglichen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Stellungnahme des DBV ist zu entnehmen, dass hormonhaltige Präparate nicht nur aus medizinischen Gründen (z. B. Wehenschwäche), sondern vor allem zu zootechnischen Maßnahmen wie der Brunstsynchronisation zur Optimierung von Arbeitsabläufen eingesetzt werden. Eine Brunstsynchronisation führt im Wesentlichen zu einer Ersparnis von Arbeitszeit und erfolgt daher überwiegend aus ökonomischen und nicht medizinischen Gründen.

In der Stellungnahme des DBV wird zwar dargestellt, dass alle in der Sauenhaltung eingesetzten hormonhaltigen Präparate einer Zulassung durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) bedürfen. Es wird jedoch nicht die Aussage des BVL wiedergegeben, dass die Mehrzahl der in Rede stehenden Arzneimittel zu einem Zeitpunkt zugelassen wurden, zu dem eine Umweltrisikobewertung nach heutigem wissenschaftlichem Stand noch nicht erforderlich beziehungsweise möglich war. Insofern wird in der Stellungnahme des DBV die Sachlage nicht vollständig dargelegt.

Für den Wirkstoff Altrenogest, der bei der Brunstsynchronisation von Jungsauen Anwendung findet, sind aus Verbraucherschutzgründen Rückstandshöchstmengen festgelegt. In der Vergangenheit ist in Deutschland im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans dieser Wirkstoff nicht Gegenstand von Untersuchungen gewesen. Insofern kann nicht wie in der Stellungnahme des DBV gefolgert werden, dass der Wirkstoff nicht in die Nahrungskette der Verbraucherinnen und Verbraucher gelangt.

Zu 2:

Nein. Die Brunstsynchronisation bei Zuchtsauen hat seit mehreren Jahrzehnten auf großen Betrieben (in den neuen Bundesländern) einen festen Stammplatz und findet in den letzten Jahren vorwiegend in größeren Beständen auch in der Region Weser-Ems Anwendung (siehe auch Homepage der Landwirtschaftskammer Niedersachsen). Den Einsatz auf überwiegend großen Betrieben belegen u. a. wissenschaftliche Studien (z. B.: K. P. Brüssow, W. Jöchle, U. Hühn (1996) *Theriogenology* 46: 925 - 934) sowie Beiträge von Fachtierärzten in schweinespezifischen Internetforen. Als Begründung für den Einsatz der Hormone werden grundsätzlich die Ersparnis an Arbeitszeit pro Sau und die Produktion großer und gleicher Ferkelpartien genannt.

Zu 3:

Herr Minister Meyer selbst legt bei der Auswahl von Produkten grundsätzlich Wert auf eine Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft mit hohem Tierschutzniveau möglichst regionaler bäuerlicher Landwirtschaft, die unter Beachtung der Belange des Tierschutzes Arzneimittel nur in medizinisch indizierten Fällen einsetzt.

26. Abgeordnete Frank Oesterhelweg, Dirk Toepffer, Ernst-Ingolf Angermann, Martin Bäumer, Karl-Heinz Bley, André Bock, Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ansgar Focke, Rainer Fredermann, Clemens Große Macke, Karsten Heineking, Gerda Hövel, Ingrid Klopp, Klaus Krumfuß, Dr. Max Matthiesen, Axel Miesner, Gudrun Pieper, Dr. Stephan Siemer, Ulf Thiele und Lutz Winkelmann (CDU)

„Das Vertrauen ist weg“ - Wird die Landesregierung nach dem Ölunfall in Etzel das LBEG umorganisieren?

In der Antwort auf die CDU-Anfrage „Welche Konsequenzen hat der Ölunfall in Etzel für das LBEG?“ vom 3. Dezember 2013 führte das Wirtschaftsministerium auf die Frage, welche konkreten Erkenntnisse dazu geführt hatten, dass Minister Lies angesichts des Ölunfalls in Etzel das Vertrauen in das LBEG verlor und die weitere Behandlung des Themas an sich zog, aus: „Im Hinblick auf das Krisenmanagement vor Ort wurde offensichtlich, dass Mängel in der Kommunikation des LBEG mit den Behörden vor Ort sowie der Öffentlichkeit zusätzliche Unsicherheiten bei den Betroffenen hervorgerufen haben. Dieser Umstand ist angesichts der eingetretenen Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie des großen öffentlichen Interesses an diesem Vorfall nicht hinnehmbar. Vertrauen aller Betroffenen und Beteiligten in das richtige und tatkräftige Handeln der zuständigen Behörden vor Ort ist eine wichtige Voraussetzung bei der Bewältigung derartiger Schadensfälle.“

Auf die Frage, welche personellen Konsequenzen geplant seien, führte das Wirtschaftsministerium in seiner Antwort aus: „Ob und in welchem Umfang personelle und organisatorische Veränderungen am Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erforderlich sind, wird gegenwärtig geprüft.“ Unter der Überschrift „Das Vertrauen ist weg“ berichtete das *Ostfriesische Tageblatt* in seiner Ausgabe vom 13. Dezember 2013 über die verstärkten Sorgen der vom Ölunfall am 17. November regional betroffenen Bürger. Minister Olaf Lies erklärte in einer Pressemitteilung vom 13. Dezember 2013: „Es ist weiter mein Ziel, die Sicherheit zu erhöhen. Ein solches Schadensausmaß darf sich nicht wiederholen.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie erklärt sich die Landesregierung, dass am Tage des Unglücks in Etzel nach Alarmierung der Rufbereitschaft des LBEG um 13:15 Uhr und der vor Ort durchgeführten Sachstandsermittlung des LBEG um 15:15 Uhr über sieben Stunden verstrichen, bevor das Wirtschaftsministerium um 22:32 Uhr per E-Mail informiert wurde (vgl. Antwort auf Mündliche Anfrage der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag, 16. Dezember 2013)?
2. Durch welche „örtlichen Kontakte“ (Personen, Funktionsbezeichnung) wurde Minister Olaf Lies am Sonntag, dem 17. November 2013 abends über den Ölaustritt in Etzel informiert (vgl. Antwort auf Mündliche Anfrage der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag, 16. Dezember 2013)?
3. Welche Zwischenergebnisse liegen in Bezug auf die Prüfung personeller und organisatorischer Veränderungen am Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zwischenzeitlich vor?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Bekämpfung von Schadensfällen verlangt ein zielgerichtetes und schnelles Handeln der zuständigen Behörden, um sowohl die Ausbreitung des Schadens als auch die unvermeidbaren Umweltauswirkungen effektiv einzugrenzen. Neben Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Ursachenforschung sind zudem eine effektive Zusammenarbeit der zuständigen Behörden vor Ort sowie die Information der Öffentlichkeit sehr wichtige Bestandteile des Krisenmanagements.

Der Ölunfall am 17. November 2013 auf einem Betriebsplatz des Kavernenbetreibers IVG in Etzel, Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund, hat gezeigt, dass beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als zuständiger Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für den Kavernenbergbau in Niedersachsen offenbar Mängel in der Kommunikation mit den Behörden vor Ort und der Öffentlichkeit bestanden, die zusätzliche Unsicherheiten bei den Betroffenen hervorgerufen haben. Um den damit verbundenen Vertrauensverlust zu kompensieren, hat Minister Lies entschieden, die Koordinierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Ölunfalls und zur Verbesserung der Anlagensicherheit durch das Wirtschaftsministerium zu übernehmen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die genannte Zeitspanne bis zur elektronischen Meldung über den Ölunfall an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am Sonntag, dem 17. November 2013, 22.32 Uhr beruht auf den Fahrtzeiten des bereitschaftshabenden Beamten des LBEG, Außenstelle Meppen, dem Zeitaufwand vor Ort zur Sachstandsermittlung und Lagebeurteilung sowie der Bearbeitungszeit für die Fertigung eines Lageberichts.

Zu 2:

Minister Lies wurde durch einen Anruf aus der Bevölkerung informiert. Dies nahm er zum Anlass, Kontakt mit den zuständigen Landräten zu suchen. Konkret hat sich Minister Lies vom Landrat des Landkreises Friesland, Herrn Ambrosy, über dessen Sachstand und die von den Landkreisen getroffenen Maßnahmen unterrichten lassen.

Zu 3:

Am LBEG wird derzeit die Neubesetzung der Behördenleitung vorbereitet. Darüber hinaus wurde die Pressestelle des LBEG zu Jahresbeginn 2014 personell verstärkt. Ob darüber hinaus weitere personelle und organisatorische Veränderungen beim LBEG erforderlich sind, ist Gegenstand der andauernden Prüfung und wird in Abstimmung mit der neuen Hausleitung des LBEG entschieden.

27. Abgeordnete Frank Oesterhelweg, Dirk Toepffer, Ernst-Ingolf Angermann, Martin Bäumer, Karl-Heinz Bley, André Bock, Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ansgar Focke, Rainer Fredermann, Clemens Große Macke, Karsten Heineking, Gerda Hövel, Ingrid Klopp, Klaus Krumfuß, Dr. Max Matthiesen, Axel Miesner, Gudrun Pieper, Dr. Stephan Siemer, Ulf Thiele und Lutz Winkelmann (CDU)

Gibt es innerhalb der Landesregierung unterschiedliche Auffassungen über die Zuverlässigkeit des Landesbergamtes?

In einem Interview des *Weser-Kurier* vom 28. November 2013 äußerte sich Wirtschaftsminister Olaf Lies anlässlich des Ölunfalls in Etzel auch zur Aufsichtspraxis des LBEG. Er erklärte in dem Interview wörtlich:

„Es ist mir daran gelegen, Vertrauen wiederzugewinnen. Ich sehe nicht mehr, dass das Landesbergamt diese Überprüfung wahrnehmen kann. Daher habe ich sie ans Ministerium gezogen. Das war ein klares Signal auch an die Spitze der Behörde, dass ich nicht das nötige Vertrauen in sie habe.“

Mögliche Konsequenzen aus dem Ölunfall in Etzel waren auch Gegenstand einer gemeinsamen Sitzung der Umweltausschüsse der Kreistage Wittmund und Friesland, über die die *Nordwest-Zeitung* in ihrer Ausgabe vom 13. Dezember 2013 berichtete. In dem Artikel hieß es wörtlich: „In die Kritik geriet bei den vielen Zuhörern der Sitzung das Landesbergamt. Es ist Genehmigungsbehörde und Fachaufsicht zugleich. (...) Die Zuhörer protestierten auch, weil die Behörde im Auftrag der Staatsanwaltschaft auch die Schadensursache ermitteln soll.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Kann die Landesregierung Hinweise bestätigen, wonach das Landesbergamt im Auftrag der Staatsanwaltschaft die Schadensursache für den Ölunfall in Etzel ermittelt, obwohl Herr Minister Lies das Vertrauen in diese Behörde verloren hat?
2. Wurde seitens des Justizministeriums eine Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums zu möglichen Versäumnissen des LBEG eingeholt?
3. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die Ermittlungen der Schadensursache durch das LBEG im Auftrag der Staatsanwaltschaft so geführt werden, dass das Vertrauen der Landesregierung in diese Behörde keinen weiteren Schaden nimmt?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Entscheidung von Minister Lies, das Krisenmanagement aufgrund des Ölunfalls am 17. November 2013 auf dem Gelände des Untergrundspeicherbetreibers IVG in Etzel auf das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zu verlagern, beruht in erster Linie auf der Tatsache, dass unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Schadens kommunikative Defizite des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) gegenüber den vor Ort zuständigen Behörden sowie der Öffentlichkeit offensichtlich wurden. Diesem Aspekt ist jedoch gerade bei der effektiven und zielgerichteten Bekämpfung derartiger Umweltschäden eine große Bedeutung beizumessen.

Vor diesem Hintergrund ist jedoch klar hervorzuheben, dass die Landesregierung keine Zweifel an der umfangreichen Sach- und Fachkenntnis des LBEG hat, dessen objektive Expertise und Kompetenz deutschlandweit anerkannt und im Rahmen der Aufsichts- und Genehmigungstätigkeit über bergbauliche Vorhaben in Niedersachsen zwingend erforderlich ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft Aurich hat am 18. November 2013 von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingeleitet, nachdem sie am 17. November 2013 von dem Ölunfall auf dem Gelände der Kavernenanlage Etzel erfahren hatte. Die Ermittlungen werden durch das LBEG geführt, das sowohl Genehmigungs- als auch Ermittlungsbehörde ist. Zuständig ist das Referat L 2.1 (Bergaufsicht, Betriebsüberwachung, Gefahrenabwehr), das nicht mit dem die Anlage betreffenden Genehmigungsverfahren befasst war. Dasselbe gilt für dessen gegenwärtige Mitarbeiter.

Zu 2:

Nein. Die Entscheidung, das Referat L 2.1 des LBEG mit den Ermittlungen zu beauftragen, hat die Staatsanwaltschaft Aurich als für das Ermittlungsverfahren rechtlich verantwortliche Behörde in eigener Zuständigkeit getroffen. Das Justizministerium war damit nicht befasst.

Zu 3:

Es obliegt der Staatsanwaltschaft Aurich als verfahrensführender Behörde, den Sachverhalt aufzuklären (§ 152 Abs. 2, §§ 160, 161 StPO). Hierbei hat sie nach Maßgabe der Strafprozessordnung sicherzustellen, dass be- und entlastende Umstände gleichermaßen ermittelt werden und für die Erhebung der erforderlichen Beweise Sorge getragen wird. Wie sie dabei vorgeht, entscheidet die Staatsanwaltschaft eigenverantwortlich. Über die Beachtung der Bestimmungen der Strafprozessordnung wachen die Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg und das Justizministerium im Rahmen der Dienstaufsicht.

28. Abgeordneter Dirk Toepffer (CDU)**Wann stellt die Landesregierung ihr angekündigtes Konzept für eine neue Landeskampagne vor?**

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der FDP-Fraktion erklärte der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Olaf Lies, namens der Landesregierung am 1. November 2013: „Eine moderne und wirksame Landeskampagne muss wesentlich weiter greifen als eine klassische Standort- oder Fachkräftewerbung. Neben der politischen Kommunikation soll in den nächsten Jahren auch das Image Niedersachsens, also Ruf, Prestige, Reputation und Ansehen des Landes, gestärkt werden. Auch das klassische Standortmarketing muss weiterentwickelt werden. Dabei geht es insbesondere um Messeauftritte des Landes, um Ansiedlungsbemühungen und um die Bekräftigung der allgemein positiven Grundstimmung für das Land. Der Claim und die Instrumente des Standortmarketings sollen modernisiert und breiter einsetzbar gestaltet werden. Zielgruppen eines modernen Standortmarketings sind unter den aktuellen Voraussetzungen jedoch nicht nur Unternehmen und Investoren, sondern beispielsweise Fachkräfte und deren Familien. Ein entsprechendes Konzept wird derzeit von der Landesregierung erarbeitet.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Vorbereitungen für eine neue Landeskampagne sind seitens der Landesregierung bereits konkret unternommen worden?
2. Sind neben der Staatskanzlei und den Ministerien andere Akteure aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft in die Erstellung dieses Konzepts eingebunden?
3. Wird sich das Land Niedersachsen auf der Cebit im März 2014 mit einer neuen Landeskampagne präsentieren?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der FDP-Fraktion erklärte der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Olaf Lies, namens der Landesregierung am 1. November 2013: „Eine moderne und wirksame Landeskampagne muss wesentlich weiter greifen als eine klassische Standort- oder Fachkräftewerbung. Neben der politischen Kommunikation soll in den nächsten Jahren auch das Image Niedersachsens, also Ruf, Prestige, Reputation und Ansehen des Landes, gestärkt werden. Auch das klassische Standortmarketing muss weiterentwickelt werden. Dabei geht es insbesondere um Messeauftritte des Landes, um Ansiedlungsbemühungen und um die Bekräftigung der allgemein positiven Grundstimmung für das Land. Der Claim und die Instrumente des Standortmarketings sollen modernisiert und breiter einsetzbar gestaltet werden. Zielgruppen eines modernen Standortmarketings sind unter den aktuellen Voraussetzungen jedoch nicht nur Unternehmen und Investoren, sondern beispielsweise Fachkräfte und deren Familien. Ein entsprechendes Konzept wird derzeit von der Landesregierung erarbeitet.“

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Zum 1. Januar 2014 ist das neue Referat 25 „Außenwirtschaft, Ansiedlung Standortmarketing“ im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eingerichtet worden. Die Erarbeitung der neuen Landeskampagne wird dort gebündelt. Derzeit finden die Abstimmungsgespräche auf Ebene der Landesregierung statt.

Zu 2:

Bisher nicht.

Zu 3:

Nein.

29. Abgeordneter Martin Bäumer (CDU)

Wann legt die Landesregierung die im Koalitionsvertrag vereinbarte Nachhaltigkeitsstrategie vor?

In ihrer am 13. Februar 2013 vorgelegten Koalitionsvereinbarung haben sich SPD und Bündnis90/Die Grünen zu einer Politik der Nachhaltigkeit bekannt.

In der Vereinbarung heißt es dazu auf Seite 80 konkret: „Für die rot-grüne Koalition ist Nachhaltigkeit der Leitgedanke für die gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Ausrichtung. Natur-, Umwelt- und Klimaschutz als zentrales Politikfeld der Zukunftssicherung sind seit der UN-Konferenz in Rio de Janeiro 1992 untrennbar mit diesem Begriff verbunden. Die rot-grüne Koalition wird eine Nachhaltigkeitsstrategie vorlegen und ihr Handeln danach ausrichten:

- Nachhaltigkeit kann nur durch den Dreiklang von sozialer Gerechtigkeit, Ökologie und Ökonomie erreicht werden.
- Das Regierungshandeln wird stärker auf Generationengerechtigkeit und Chancengerechtigkeit ausgeweitet.
- Der Ressourcenverbrauch muss drastisch sinken, um unseren Lebensstandard zukunftssicher auszurichten.“

Bisher findet sich das Thema „Nachhaltigkeitsstrategie“ lediglich im Internetauftritt des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz wieder. Dort heißt es: „Die Broschüre Umweltgerechter

Wohlstand für Generationen stellt die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Niedersachsen vor. Sie konkretisiert und präzisiert die von sämtlichen Ministerien des Landes für eine nachhaltige Entwicklung als wichtig erachteten Politikfelder, definiert Leitziele und formuliert Maßnahmen, mit denen der Nachhaltigkeitsgedanke im Land Niedersachsen weiter etabliert und weiter in praktisches Handeln umgesetzt werden soll.“

Bei dieser Broschüre handelt es sich um die Nachhaltigkeitsstrategie der CDU-geführten Landesregierung aus dem Jahr 2008.

Ich frage die Landesregierung:

1. Macht sich die Landesregierung die Inhalte der Broschüre „Umweltgerechter Wohlstand für Generationen“ zu eigen, oder wird sie eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie vorlegen?
2. Falls die Landesregierung eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie vorlegen wird: Welches Ressort hat angesichts des ressortübergreifenden Dreiklangs von sozialer Gerechtigkeit, Ökologie und Ökonomie bei der Erarbeitung die Federführung?
3. Von welchem Nachhaltigkeitsbegriff hat sich die Landesregierung in ihrem bisherigen Regierungshandeln leiten lassen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Der Begriff Nachhaltigkeit wurde 1713 erstmals von dem Förster Carl von Carlowitz geprägt. Er verstand darunter eine Forstwirtschaft, die eine „continuirliche beständige und nachhaltige Nutzung“ ermöglicht. Genauer definiert wurde der Begriff von der sogenannten Brundtland-Kommission und der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung von 1992. In einem Zielbündel sollen ökologische, ökonomische und soziale Ziele globale Gerechtigkeit und Generationengerechtigkeit ermöglichen. Später fand der Begriff auch in der Finanzpolitik Rückhalt und steht für einen Abbau von Abhängigkeiten durch Überschuldung und für Generationengerechtigkeit bei sozialen Sicherungssystemen. Der Begriff wurde jedoch auch vielfach missbraucht, weil eine eindeutige Definition fehlte. In der Folge entstanden Indikatoren für nachhaltige Entwicklung, die aus vielen Einzelindikatoren bestanden. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Klima, Energie, Mobilität - Nachhaltigkeit entwickelte zudem umweltbezogene Nachhaltigkeitsindikatoren. Die Landesregierung wird prüfen, welche Indikatoren aussagefähig sind und welche Indikatoren auch die Vergleichbarkeit mit anderen Ländern bestmöglich sicherstellen können.

Das Leitbild der Landesregierung ist eine nachhaltige, zukunftsorientierte, soziale und ökologische Politik für ganz Niedersachsen. Die Landesregierung hat dabei das übergeordnete Ziel, die sozialen und wirtschaftlichen Interessen in Einklang zu bringen mit der langfristigen Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Das bedeutet, dass die heute lebende Generation ihre Bedürfnisse befriedigen und ihre Ziele verwirklichen kann und dabei gleichzeitig die Chancen kommender Generationen wahrt, ihre eigenen Interessen uneingeschränkt wahrzunehmen. Für die Landesregierung bedeutet dies, dass Nachhaltigkeit nur durch den Dreiklang von sozialer Gerechtigkeit, Ökologie und Ökonomie erreicht werden kann. Das Regierungshandeln wird stärker auf Generationengerechtigkeit und Chancengleichheit ausgeweitet. Und der Energie- und Ressourcenverbrauch muss drastisch sinken, um unseren Lebensstandard zukunftssicher auszurichten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Nachhaltigkeitsstrategie „Umweltgerechter Wohlstand für Generationen“ von 2008 war der Versuch, Nachhaltigkeitsprozesse für sämtliche Felder der Landespolitik zu beschreiben und darauf aufbauend konkrete Maßnahmen zu formulieren, nicht nur für die Umweltpolitik. Insofern war sie ein Schritt hin zu einem umfassenderen Nachhaltigkeitsverständnis. Allerdings orientiert sie sich an den klassischen Ressortgrenzen und Zuständigkeiten, setzt keine Schwerpunkte und Prioritäten und vermeidet überprüfbare Zielformulierungen. Die Landesregierung wird eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie vorlegen, die sich thematisch an den aktuellen Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung Niedersachsens ausrichtet, Handlungsschwerpunkte nennt und Ziele formuliert. Beispielfhaft seien hier die derzeitigen Arbeiten an einer Klimaschutzstrategie und einer Naturschutzstrategie für Niedersachsen genannt, die als zwei von mehreren geplanten Modulen in eine kohä-

rente Nachhaltigkeitsstrategie überführt werden sollen. Die Entwicklung der Strategie ist somit als Prozess zu verstehen, in den auch die interessierte Öffentlichkeit angemessen einbezogen wird.

Zu 2:

Die Federführung für die Nachhaltigkeitsstrategie wird das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz übernehmen. Es wird die übrigen Ressorts der Landesregierung, den Landtag und die Öffentlichkeit in den Prozess der Strategieentwicklung einbeziehen.

Zu 3:

Nachhaltigkeit ist für die Landesregierung durch den Dreiklang von sozialer Gerechtigkeit, Ökologie und Ökonomie bestimmt, der sich auf sämtliche Politikfelder erstreckt. Insofern verweise ich auf die Vorbemerkungen.

30. Abgeordneter Clemens Lammerskitten (CDU)

In welchem Umfang nimmt die Staatskanzlei die Dienste freiberuflich Medienschaffender in Anspruch?

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Stephan Weil: Arbeit und Dialog“ hat Ministerpräsident Stephan Weil im Jahr 2013 zweimal über die Arbeit der Landesregierung informiert und mit ausgewählten Bürgern diskutiert.

Eine erste Veranstaltung fand am 16. August 2013 in Lüneburg statt, eine weitere am 15. Oktober 2013 in Hildesheim.

Nach Auskunft der Landesregierung (nachzulesen in der Drs. 17/926) erfolgte die Auswahl des Moderators aufgrund seiner besonderen Eignung für diese Aufgabe.

Laut Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 7. August 2013 war für den Termin am 16. August 2013 in Lüneburg der Moderator Tim Schlüter vorgesehen. Beim zweiten Termin der Dialogreihe am 15. Oktober 2013 im Rahmen des Gesprächsforums in der „Bischofsmühle“ („Haus der Industrie“) in Hildesheim kam der gleiche Moderator zum Einsatz.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unterhält bzw. unterhielt die Niedersächsische Staatskanzlei weitere Geschäftsbeziehungen zu dem besagten Moderator bzw. dessen Firma?
2. Wenn ja, um welche Aufträge handelt es sich?
3. Wenn ja, wie sind diese Aufträge vergeben worden?

Niedersächsische Staatskanzlei

Die erfolgreiche Veranstaltungsreihe „Arbeit und Dialog“ von Ministerpräsident Stephan Weil wird im Jahr 2014 fortgesetzt werden. Am 30. Januar 2014 wird in Norden die nächste Veranstaltung stattfinden (vgl. auch Antwort der Landesregierung in der Drs. 17/926).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Der Moderator Tim Schlüter wurde für das Bürgerforum am 30. Januar 2014 Mitte Dezember 2013 engagiert. Für die weiteren geplanten Bürgerforen in diesem Jahr soll er angefragt werden. Darüber hinaus unterhält die Staatskanzlei derzeit keine weiteren Geschäftsbeziehungen zum Moderator Tim Schlüter. Für die Vergangenheit konnten keine weiteren Geschäftsbeziehungen ermittelt werden.

Zu 3:

Es handelt sich um eine freihändige Vergabe nach VOF.

31. Abgeordnete Jörg Bode, Christian Grascha, Björn Försterling, Jan-Christoph Oetjen, Christian Dürr und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Hat Minister Lies als Dienstherr für die ihn begleitenden Mitarbeiter während der Koalitionsverhandlungen den Arbeitsschutz missachtet?

In der Drs. 17/1040 räumt Minister Lies ein, dass er im Rahmen der Koalitionsverhandlungen in Berlin von Mitarbeitern des Landes Niedersachsen zur punktuellen Unterstützung in Einzelfragen begleitet worden ist. Die Mitarbeiter haben nach eigenen Aussagen ihren Dienst im Rahmen der Beratung der Landesregierung während der Koalitionsverhandlungen in Berlin vor 8:00 Uhr begonnen. Sie haben darauf hingewiesen, dass sie laut Dienstvereinbarung maximal 12 Stunden arbeiten dürfen und der Dienstschluss bei maximal 20:00 Uhr zu terminieren wäre. Des Weiteren wurde ausgeführt, dass Nachbesprechungen noch bis nach 23:00 Uhr gelaufen und später noch Schlussredaktionen gemacht worden sind.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sind die dargestellten Umstände für die Mitarbeiter des Landes Niedersachsen, während sie Minister Lies im Rahmen der Koalitionsverhandlungen in Berlin punktuell und fachkundig ergänzend begleitet haben, zutreffend?
2. In welcher Form hat Minister Lies während der Koalitionsverhandlungen in Berlin die Einhaltung des Arbeitsschutzes für die Mitarbeiter des Landes Niedersachsen sichergestellt, und ist es zutreffend, dass die Arbeitszeit der ihn begleitenden Mitarbeiter am 18. November 2013 nach 20:00 Uhr als Freizeit zu werten ist?
3. In welcher Form und auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde gegebenenfalls gegen geltende Dienstvereinbarungen und Arbeitsbedingungen verstoßen, und wie wurden oder werden diese Verstöße im Interesse der Mitarbeiter des Landes Niedersachsen kompensiert?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Ministeriums ist in der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Nds. ArbZVO) und in der Dienstvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Gleitzeitvereinbarung MW - in der ab 01.10.2013 geltenden Fassung geregelt. Nach § 4 Nds. ArbZVO beträgt die tägliche Höchstarbeitszeit zwölf Stunden. In der Dienstvereinbarung wird auf diese Regelung ausdrücklich hingewiesen und ausgeführt, dass Arbeitszeiten, die die tägliche Höchstarbeitszeit von zwölf Stunden überschreiten, nicht als Arbeitszeit berücksichtigt werden dürfen. Die Dienststelle achtet auf die Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften. Im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Beschäftigten wird in der Dienstvereinbarung zudem darauf hingewiesen, dass die Beschäftigten auf die Einhaltung der gesetzlich oder tariflich festgelegten Arbeitszeit auch selbst zu achten haben.

Nach der Gleitzeitvereinbarung MW in der ab dem 01.10.2013 geltenden Fassung beginnt der Arbeitszeitrahmen (Gleitzeit) um 06.00 Uhr und endet um 21.00 Uhr, zuvor galt ein Ende der Gleitzeit von 20.00 Uhr.

Wie in der Drucksache 17/1040 ausgeführt, wurde Herr Minister Lies von zwei Beamten des Hauses jeweils punktuell begleitet. Seitens der Beamten wurden keine Ausnahmeanträge gestellt. Zudem wurden keine Hinweise oder Beschwerden an die Dienststelle herangetragen, dass arbeitszeitrechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, auch nicht nachträglich.

Sofern es im Fall eines der beiden Beamten zu Arbeitszeiten inklusive An- und Abfahrt von über zwölf Stunden gekommen ist, hat dieser Beamte zwischenzeitlich erklärt, dass seine weitere Begleitung an der Sitzung bewusst und autark auf seiner Entscheidung beruhte, außerhalb seiner Arbeitszeit seine Freizeit hierfür einzusetzen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es wird auf die vorstehenden Erläuterungen verwiesen.

Zu 2 und 3:

Nach der Gleitzeitvereinbarung MW können Zeiten außerhalb des Gleitzeitrahmens, d. h. über 21.00 Uhr hinaus, nicht als Arbeitszeiten berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall wurde eine Arbeitsgruppensitzung für einen weiteren Tag abgesagt, sodass die Inhalte noch am 18. November 2013 mit behandelt wurden, folglich hat sich ausnahmsweise das Sitzungsende weiter nach hinten verschoben. Dies geschah mit dem Einverständnis der Beteiligten.

Wie bereits in den Vorbemerkungen erläutert, war die Einhaltung der Dienstvereinbarung und der arbeitszeitrechtlichen Regelungen sichergestellt.

32. Abgeordnete Horst Kortlang, Christian Grascha, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers (FDP)

Wie sollen die „vier glorreichen Pioniere“ der Regionalentwicklung die Landesregierung retten?

Am 10. Dezember 2013 hat die Landesregierung die vier Beauftragten für die Regionalentwicklung benannt. Anschließend wurden „Die glorreichen Vier“ (HAZ, 11. Dezember 2013) von Ministerpräsident Weil als „Pioniere“ (NWZ, 11. Dezember 2013) der Regionalentwicklung bezeichnet. Die vier neuen Regionalämter werden jeweils bis zu 250 Mitarbeiter umfassen, und die Landesbeauftragten für Regionalentwicklung nach B 6 besoldet werden, was ungefähr der Besoldung eines Brigadegenerals entsprechen dürfte. Pioniere sind Unterstützungstruppen, die aufgrund ihrer Ausbildung die Durchhaltefähigkeit der eigenen Truppe fördern, Gefahren erkennen und beseitigen und somit die eigene Überlebensfähigkeit erhöhen sollen. Ausweislich der Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei in der Drs. 17/1040 übernehmen die Ämter für regionale Landesentwicklung Aufgaben der Regionalplanung und Raumordnung sowie der Stadt- und Landentwicklung. Des Weiteren werden Aufgaben der Wirtschaftsförderung übernommen und künftig konkrete EU-Förderprojekte umgesetzt. Das Aufgabenportfolio der Pioniere der Regionalentwicklung soll daher u. a. folgende Kompetenzen umfassen: Regionale Koordinierungsaufgaben mit Bezug auf die Umsetzung Europäischer Fonds, grenzübergreifende und transnationale Zusammenarbeit, Landesentwicklung, Raumordnung, Demografie, Begleitung infrastruktureller Großprojekte, Genehmigung von Flächennutzungsplänen, Bauleitplanung und Städtebauförderung sowie die Strukturförderung ländlicher Räume. Die politische Koordination, vergleichbar einer Stabsarbeit in einem Hauptquartier, ist bei der Sonderstaatssekretärin Birgit Honé in der Staatskanzlei angesiedelt, wobei der Ministerpräsident gleichzeitig die Berührung und Einschränkung der kommunalen Kompetenzen auf Nachfrage im Landtag (Protokoll der 21. Plenarsitzung, Seite 1824) ausgeschlossen hat.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Bleibt die Landesregierung, insbesondere Herr Ministerpräsident Weil, bei den Ausführungen, dass weder das Aufgabenportfolio noch die Kompetenzen der „Pioniere“ der Regionalentwicklung die kommunalen Kompetenzen oder die kommunale Selbstverwaltung gefährden oder einschränken?
2. Was versteht die Landesregierung konkret darunter, wenn die Landesbeauftragten für Regionalentwicklung Kompetenzen für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen, für die Bauleitplanung und die Städtebauförderung erhalten, ohne die Kommunen gleichzeitig in ihren Kompetenzen zu beschränken?
3. An welcher Stelle kann Herr Ministerpräsident Weil die Berührung kommunaler Kompetenzen nicht ausschließen, wenn er sie lediglich an der Stelle der Flächennutzungspläne und der Bauleitplanung ausschließen kann?

Niedersächsische Staatskanzlei

Die Landesregierung setzte zum 2. Januar 2014 vier Landesbeauftragte für regionale Landesentwicklung ein, die den ebenso neu gegründeten Ämtern für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser, Lüneburg und Weser-Ems vorstehen. In diesen Ämtern werden durch die Zusammenführung der Aufgabenbestände der Regionalplanung, der Raumordnung, der Stadt- und Landentwicklung sowie der Wirtschaftsförderung die für die Regionalentwicklung wesentlichen Aufgabenbestände gebündelt. Mit diesen Kompetenzen ausgestattet können die Landesbeauftragten gemeinsam mit den Partnern vor Ort regionale Entwicklungskonzepte und Förderprojekte initiieren, koordinieren, bündeln und umsetzen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Aufgabenportfolio der Landesbeauftragten speist sich aus Landesaufgaben, die bisher den Geschäftsbereichen des MI, ML, MS, MW und der StK zugeordnet waren. Durch die Übertragung von Aufgaben der ehemaligen Regierungsvertretungen auf die Ämter für regionale Landesentwicklung werden weder kommunale Kompetenzen noch die kommunale Selbstverwaltung gefährdet oder eingeschränkt.

Zu 2:

Die kommunalen Kompetenzen bleiben durch die Gründung der Ämter für regionale Landesentwicklung sowie die Einsetzung der Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung unbeschnitten. Das gilt auch für den Bereich der Bauleitplanung und der Städtebauförderung, da auch insoweit lediglich Landesaufgaben von den ehemaligen Regierungsvertretungen auf die neuen Ämter übertragen werden.

Die Landesbeauftragten sollen in der Bauleitplanung vorbehaltlich noch zu vollziehender Rechtsänderungen die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde hinsichtlich der kreisfreien und großen selbstständigen Städte wahrnehmen. In der Städtebauförderung werden die Ämter für regionale Landesentwicklung

- städtebauliche Stellungnahmen abgeben,
- das Städtebauförderprogramm sowie die städtebauförderungsrechtliche Beratung betreuen sowie
- die ortsnahe Bearbeitung, Tatsachenerhebung und Beurteilung von Eingaben aus den Aufgabenbereichen Städtebau, Bauleitplanung und Städtebauförderung übernehmen.

Zu 3:

Die Kompetenzen der Kommunen werden durch die Einsetzung der Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung nicht beschnitten, da den Landesbeauftragten bisherige Landesaufgaben übertragen werden, die insbesondere durch die Regierungsvertretungen und das LGLN ausgeübt wurden.

33. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Gabriela König, Dr. Marco Genthe, Christian Dürr und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Wie unfallgefährdet sind Windkraftanlagen in Niedersachsen?

Im Dezember 2013 ist im rheinland-pfälzischen Gersbach ein 60 m langes und 60 t schweres Rotorblatt von einem Windrad aus einer Höhe von rund 140 m abgestürzt.

Bereits in der Vergangenheit gab es ähnliche Vorfälle, bei denen sich Teile von Windrädern lösten und teilweise auf Straßen fielen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Gab es Unfälle dieser Art auch schon in Niedersachsen, und wenn ja, wann, wo, und was ist passiert?
2. Welche Anlagen sind nach Meinung der Landesregierung am anfälligsten für Unfälle dieser Art?
3. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um Unfälle dieser Art in Zukunft zu verhindern?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Hintergrund der Anfrage ist ein Unfall vom Dezember 2013 im rheinland-pfälzischen Gersbach. Dort kam es bei einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-126 (Nabenhöhe 140 m, Rotorblattlänge 60 m) zu einem Rotorblattbruch. Die für den Hersteller zuständige Marktüberwachungsbehörde und das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz wurden von Rheinland-Pfalz über den Vorfall informiert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Zu Schadensfällen von Windkraftanlagen liegen keine statistisch gesicherten Erkenntnisse vor, da keine rechtliche Schadensmeldepflicht - weder nach Produktsicherheitsgesetz noch nach Bau-recht - für Betreiber oder Wirtschaftsakteure besteht.

Rotorblattbrüche an Windkraftanlagen gleichen Typs (Enercon E-126) sind in Niedersachsen nicht bekannt.

Nachfolgend sind die Schadensereignisse, bei denen Informationen zum Schadenszeitpunkt vorliegen, aufgelistet, die dem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS) und dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) bekannt sind:

- 22.12.2013 im Landkreis Harburg: Rotorblattbruch an einer Anlage des Typs **Repower** MM82,
- 06.12.2013 im Landkreis Oldenburg: Gondelabbruch an einer Anlage des Typs **Enercon** E-40,
- 15.06.2013 im Landkreis Emsland: Rotorbruch an einer Windkraftanlage des Typs **Tacke** TW 600a,
- Aug. 2013 im Landkreis Oldenburg: Rotorblattabbruch an einer Anlage des Typs **Vestas** V 80 - 2,0 MW.
- In den Jahren 2007/2008 kam es zu Rotorblattabbrüchen an Windkraftanlagen vom Typ **Nordex** S77 (1,5 MW) mit Rotorblättern vom Typ Nordex NR 37,5 im Landkreis Osnabrück, in Hückel und im Kreis Kleve.
- 2007 im Landkreis Holzminden: Abbruch eines Rotors bei einer **NEG** Micon-Anlage,
- 2007 im Landkreis Oldenburg: Rotorblattabbrüche bei **Vestas**-Anlagen,
- 19.01.2007 im Landkreis Helmstedt: Rotorblattabbruch an einer Windkraftanlage vom Typ **Ventis** 20-100, Nabenhöhe 30,50 m. Die Windkraftanlage wurde daraufhin dauerhaft außer Betrieb genommen.
- 03.11.2006 im Landkreis Oldenburg: Rotorblattabbruch bei einer Anlage des Typs **Vestas** V 80 - 2,0 MW.
- Vor ca. acht bis zehn Jahren kam es im Landkreis Wolfenbüttel zu einem Flügelabriss bei einer Anlage des Typs **Enercon** E-66, die am 02.11.1999 genehmigt und am 25.10.2000 in Betrieb genommen wurde.
- 2002 im Landkreis Vechta: Umsturz der Gesamtanlage des Typs „**GET** 41a“ in Goldenstedt,
- 2000 im Landkreis Wittmund: Rotorblattabwurf einer Anlage des Typs **Tacke** TW-600,
- 2000 auf Norderney: Gondelabsturz bei einer Anlage des Typs **Enercon** E-15.

Zu 2:

Die erbetene Einschätzung kann nur vorgenommen werden, wenn umfassende Detailkenntnisse zum Ereignis und den Ursachen vorliegen. Diese Informationen liegen hier nicht vor. Angesichts der Zahl von mehreren tausend Windkraftanlagen allein in Niedersachsen und vielen zehntausend Betriebsstunden ist die Zahl der bekannt gewordenen Unfälle gering.

Zu 3:

Die formellen und sicherheitstechnischen Anforderungen an das Inverkehrbringen von Windkraftanlagen ergeben sich aus den europäischen Binnenmarkttrichtlinien und dem sich daraus ableitenden nationalen Recht. Durch die europäische Normensetzung ist ein hoher Sicherheitsstandard bei der Herstellung gegeben. Die Überwachung der formellen und sicherheitstechnischen Anforderungen obliegt den Marktüberwachungsbehörden der Länder, in Niedersachsen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern. Diese haben stichprobenartige Kontrollen am Markt vorzunehmen. Um Marktüberwachung effektiv und europaweit durchführen zu können, wurde das System ICSMS (Informa-

tion and Communication System for Market Surveillance) entwickelt. Die Datenbank enthält in einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Teil Informationen über Produkte, die von Marktüberwachungsbehörden geprüft worden sind. Das System bietet die Möglichkeit, Informationen gezielt an zuständige Behörden weiterzuleiten sowie Vorgänge zu übergeben. Bei dem Schadensfall an der genannten Windkraftanlage hat die ermittelnde Behörde aus Rheinland-Pfalz die entsprechenden Ergebnisse der Unfalluntersuchung über ICSMS an die für den Hersteller zuständige Marktüberwachungsbehörde, das GAA Emden, weitergeleitet. Das GAA Emden hat in Abstimmung mit dem Hersteller die erforderlichen Maßnahmen festgelegt. Diese werden nunmehr durch den Hersteller weltweit veranlasst.

Nach den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen müssen Betreiber von Windenergieanlagen die maschinentechnischen Anlagenteile regelmäßig durch Sachverständige überprüfen lassen; ob diese Überprüfungen durchgeführt wurden, haben die Bauaufsichtsbehörden zu überwachen. MS wird die Bauaufsichtsbehörden auf diese Überwachungspflicht hinweisen. Daneben werden MS und MU die Bauaufsichtsbehörden und Immissionsschutzbehörden bitten, bei Schadensereignissen die Marktüberwachungsbehörde zu informieren, damit Ereignis und Produktinformationen in das ICSMS eingepflegt werden.

Im Zusammenhang mit den Schadensfällen im Jahr 2007 (Nordex S77) hat das MU per Erlass verfügt, dass bei baugleichen Anlagen die Rotorblätter von einem Sachverständigen auf mögliche Schäden überprüft werden müssen und eine Wiederinbetriebnahme erst nach Vorliegen des Nachweises über einen sicheren Betrieb erfolgen darf. Zuvor hatte eine gutachterliche Überprüfung der Schadensfälle ergeben, dass ein Serienschaden vorliegt und Handlungsbedarf im Hinblick auf baugleiche Anlagen bestand.

Bei dem aktuellen Schadensereignis im Landkreis Harburg am 22.12.2013 hat der Betreiber bezüglich 3 typgleicher Anlagen nach Mitteilung des Landkreises eine Überprüfung im Hinblick auf einen Serienschaden veranlasst. Der Landkreis hat den Betreiber um Mitteilung des Ergebnisses der Schadensuntersuchung gebeten.

34. Abgeordnete Hermann Grupe und Dr. Gero Hocker (FDP)

Wie steht die Landesregierung zu Braun- und Steinkohle?

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD werden konventionelle Kraftwerke, die mit Braun- und Steinkohle oder mit Gas betrieben werden, als „auf absehbare Zeit unverzichtbarer Teil des Energiemixes“ bezeichnet.

SPD und Grüne haben in ihrer Koalitionsvereinbarung in Niedersachsen dagegen festgelegt, dass „konventionelle fossile Kraftwerke zur Abdeckung von Spitzenlast oder industriellen Prozessen nur noch genehmigt werden, wenn der Wirkungsgrad mindestens 55 Prozent erreicht“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Bekenntnis von CDU, CSU und SPD zu Braunkohle und Steinkohle als „auf absehbare Zeit unverzichtbarer Teil des Energiemixes“?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage des brandenburgischen SPD-Bundestagsabgeordneten Ulrich Freese, der das Bekenntnis zur Kohle mit den Worten „Es geht hier nicht nur um die Umwelt, es geht auch um Geld“ verteidigte?
3. Welchen Stellenwert für den derzeitigen Energiemarkt misst die Landesregierung der Kohle bei?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

In ihrer Politik orientiert sich die Landesregierung am Interesse Niedersachsens. Entsprechend verfolgt sie eine nachhaltige Politik und setzt sich aktiv für den Klimaschutz ein. Dadurch leistet sie ihren Beitrag, die Klimafolgen beherrschbar zu halten. Entsprechend strebt sie an, die Energieversorgung langfristig zu 100 % auf erneuerbare Quellen umzustellen, und nicht nur aus der Kernenergie, sondern langfristig auch aus der Verstromung von Öl, Braunkohle, Steinkohle und Gas auszusteigen.

Niedersachsen ist Vorreiter beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Es setzt sich für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren ein. Dabei hat die Landesregierung die Versorgungssicherheit, die Bezahlbarkeit und die Umweltverträglichkeit der Energieversorgung im Blick.

In Niedersachsen ist ein Braunkohlekraftwerk mit einer Netto-Nennleistung von 352 MW im Betrieb. Das entspricht knapp 1,7 % der gesamten in Deutschland installierten Netto-Nennleistung der am Stichtag 16.10.2013 in der Kraftwerksliste der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) verzeichneten Braunkohlekraftwerke. Zum selben Zeitpunkt betrug die Netto-Nennleistung der in Niedersachsen betriebenen Steinkohlekraftwerke insgesamt 2 150 MW entsprechend 8,6 % der Netto-Nennleistung aller in Deutschland am Netz befindlichen Steinkohlekraftwerke. Ein weiteres Steinkohlekraftwerk mit einer Leistung von 800 MW ist in Wilhelmshaven auf dem Rüstersieler Groden im Probebetrieb.

In 2013 stammten knapp 60 % der in Deutschland erzeugten Strommenge aus Anlagen, die Elektrizität aus fossilen Energieträgern gewinnen. Knapp 20 % der Stromerzeugung basierte auf Steinkohle, rund ein Viertel auf Braunkohle. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Elektrizitätserzeugung hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Betrug er im Jahr 2000 lediglich 6,6 %, erreichte er 2013 eine Höhe von 23,4 %. Der Anteil der Erneuerbaren liegt im Windland Niedersachsen traditionell deutlich höher. Genaue Zahlen für 2013 liegen derzeit nicht vor.

Aktuell bestehen in Norddeutschland keine Engpässe bei den Erzeugungskapazitäten. Zudem bietet das europäische Verbundnetz zusätzliche Versorgungssicherheit. Entsprechend handelt es sich bei Kraftwerksneubauten in Niedersachsen gleichsam um Ersatzinvestitionen, die gegenüber Altanlagen bestehen müssen. Vor diesem Hintergrund hält es die Landesregierung für angemessen und richtig, konventionelle fossile Kraftwerke zur Abdeckung der Spitzenlast oder industrieller Prozesse nur noch zu genehmigen, wenn deren Wirkungsgrad mindestens 55 % beträgt.

Die Landesregierung setzt sich für einen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, die Steigerung der Energieeffizienz und Energiesparen ein. Zudem wirbt sie dafür, den europäischen Treibhausemissionshandel zu reformieren, die Menge der Treibhausgasemissionszertifikate zu verringern und einen Mindestpreis für die Zertifikate einzuführen. Der Treibhausgasemissionshandel soll für eine Begrenzung des CO₂-Ausstoßes sorgen und zu Investitionen zur Verringerung des Kohlendioxid ausstoßes anregen. Moderne Gaskraftwerke mit hohen Wirkungsgraden und Wärmenutzungskonzepten, die gemessen an der Energieproduktion einen deutlich geringeren Ausstoß klimaschädlicher Gase aufweisen als Braunkohle- aber auch Steinkohlekraftwerke, müssen wieder wirtschaftlich werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung ist sich der aktuellen Bedeutung der Nutzung von Braun- und Steinkohlekraftwerken bewusst. Genauso ist sie sich der Notwendigkeit bewusst, den Anteil der verstromten fossilen Energieträger kurz-, mittel- und langfristig zu reduzieren.

Zu 2:

Die Energiewende kann nur schrittweise umgesetzt und auch nur dann zum Erfolg geführt werden, wenn sie für die Wirtschaft und die Verbraucher bezahlbar bleibt. Daher ist aus Gründen der Versorgungssicherheit die Stromproduktion aus Kohle ein derzeit noch notwendiger Baustein der Stromerzeugung.

Je weiter die Folgen des Klimawandels sichtbar werden, desto stärker wird jedoch der Druck zunehmen, die Stromproduktion aus fossilen Energieträgern zurückzufahren und zu beenden. Dabei wird insbesondere die Verstromung klimaschädlicher Braunkohle in den Fokus geraten.

Zudem müssen neben den aktuellen Kosten der Stromproduktion auch die nicht internalisierten Kosten für Klimafolgen und Umwelt einbezogen werden.

Insoweit geht es auch nach Auffassung der Landesregierung bei der Umsetzung der Energiewende nicht nur kurzfristig um „Geld“, sondern auch um die langfristigen Auswirkungen der Kohleverstromung für Klima, Umwelt und künftige Generationen.

Zu 3:

Im heutigen Versorgungssystem nehmen flexible, moderne Kohlekraftwerke wie auch Gaskraftwerke wichtige Funktionen wahr. Sie liefern Blindleistung und Regelenergie und stehen für Redispatch-Maßnahmen zur Verfügung. Da sie dargebotsunabhängig Strom liefern können, sind sie derzeit noch für die Versorgungssicherheit erforderlich. In dem Maße, wie Windkraft- und Photovoltaikanlagen mehr und mehr Systemdienstleistungen übernehmen, an Schwarzstartfähigkeit gewinnen und Speicher die Backup-Funktionen von konventionellen Kraftwerken übernehmen, wird die Bedeutung von Kohlekraftwerken abnehmen.

35. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Dr. Gero Hocker (FDP)

Wie geht es weiter mit dem Wolfsmanagement in Niedersachsen?

Seit 2007 gibt es definitive Nachweise von Wolfsvorkommen in Niedersachsen. Nach der natürlichen Rückkehr des Wolfes nach Niedersachsen breitet sich das streng geschützte Wildtier weiter aus. Dabei wird die Ausbreitung des Wolfes durch ein Wolfsmonitoring wissenschaftlich dokumentiert. Bis Ende 2012 konnten in Niedersachsen in neun Regionen Wölfe bestätigt werden, wobei in drei Regionen (Munster, Bergen, Gartow) Wolfsrudel nachgewiesen wurden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie gedenkt die Landesregierung, einen Kompromiss zwischen den sich bereits jetzt deutlich abzeichnenden Konflikten zwischen Wölfen und Landwirtschaft, insbesondere Rinder- und Schafzüchtern, herbeizuführen?
2. Welche Schritte plant die Landesregierung, damit durch Wölfe geschädigte Nutztierhalter künftig schneller eine Schadensausgleichszahlung für gerissene Nutztiere erhalten als bisher?
3. Welche Schritte hat die Landesregierung unternommen, um das Wolfsmanagement weiter zu entwickeln, und was sind die nächsten Vorhaben, um dauerhaft die Interessen der Bevölkerung zu wahren?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Rückkehr des Wolfes nach Niedersachsen ist gut dokumentiert. Seine Ausbreitung wird auch künftig kontinuierlich beobachtet. Dazu ist Niedersachsen auch im Hinblick auf die Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vertraglich verpflichtet. Wölfe ernähren sich in erster Linie von Hoch- und Niederwild. Wenn sie Gelegenheit haben, können aber auch Haustiere (insbesondere Schafe und Ziegen) zur Beute werden. Die einzigen Nutztierrisse, die bislang eindeutig dem Wolf zugeordnet wurden, waren Schafsrisse. Derzeit werden zwei Fälle von verendetem Damwild überprüft, bei denen ein Wolf als Verursacher infrage kommen könnte. Größere Nutztierarten wie Rinder und Pferde sind in der Regel zu wehrhaft, als dass sie als Beutetiere für den Wolf infrage kommen. Entsprechend liegen aus dem mitteleuropäischen Raum nur wenige Nachweise vor, bei denen der Wolf als Verursacher, insbesondere bei Kälbern, nicht ausgeschlossen werden kann. Bei den in Niedersachsen geprüften Fällen toter Kälber handelte es sich stets um Totgeburten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass Nutztierhaltern generell eine Fürsorgepflicht für ihre Tiere obliegt. Allerdings lässt das Land seine Nutztierhalter nicht alleine, wenn ein Wolfsriss vermutet wird. Neben bereits praktizierten Soforthilfen beabsichtigt die Landesregierung die Anschaffung von wolfsicheren Zäunen und Herdenschutzhunden in Wolfsgebieten zu unterstützen (siehe hierzu auch Drs. 17/1082, insbesondere Antworten zu den Fragen 6 bis 8). Eine Erarbeitung von Kompromissen zwischen den Interessen des Natur- und Artenschutzes und den unterschiedlichen Interessen der Nutztierhaltergruppen soll außerdem durch eine verstärkte Beteiligung der unterschiedlichen Interessensgruppen am Wolfsmanagement erzielt werden. Die Beteiligung der Verbände erfolgt bereits jetzt u. a. durch die Mitgliedschaft im Arbeitskreis Wolf (AK Wolf), welcher die Funktion eines beratenden Gremiums für das niedersächsische Wolfsmanagement hat. Im Frühjahr 2014 wird die Besetzung des Arbeitskreises neu gestaltet, um eine noch bessere Beteiligung si-

cherzustellen. Außerdem wird eine Fortschreibung des Niedersächsischen Wolfskonzepts im Laufe des Jahres 2014 erfolgen, in welchem der AK Wolf und somit auch die Verbände beratend tätig sein werden. Ziel ist es, das Wolfskonzept stetig an die neuen Erfordernisse, die aus der Etablierung des Wolfes in unserer Kulturlandschaft resultieren, anzupassen.

Zu 2:

Die freiwilligen Billigkeitsleistungen des Landes sind an den Nachweis gekoppelt, dass es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit tatsächlich um einen durch den Wolf verursachten Nutztierriß handelt. Dies bedeutet, dass der bloße Verdacht auf einen Wolfsriss nicht ausreicht, um Billigkeitsleistungen erhalten zu können. Die amtliche Feststellung ist in der Regel mit genetischen Tests verbunden, die eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Für ganz Deutschland werden diese genetischen Proben nur von einem geeigneten Referenzlabor analysiert. Vor diesem Hintergrund kann es zu zeitlichen Verzögerungen zwischen der Rissfeststellung und der Auszahlung der Billigkeitsleistungen kommen. Die Landesregierung arbeitet im Rahmen des Wolfsmanagements an einer stetigen Optimierung der Abläufe. Siehe Antwort zu Frage 3.

Zu 3:

Seit dem Regierungswechsel wurden die fachlichen und administrativen Grundlagen erarbeitet, um die Voraussetzungen für ein effektiveres Wolfsmanagement zu schaffen. Darauf aufbauend sind im Jahr 2014 die folgenden Punkte konkret geplant bzw. befinden sich derzeit in Umsetzung:

1. Regelung durch Richtlinie für die Gewährung nicht nur von Billigkeitsleistungen für tatsächlich eingetretene Schäden an Nutztieren, sondern nunmehr auch von Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen unter aktueller Beteiligung von Ressorts sowie Nutztierhalterverbänden, Naturschutzverbänden und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen in der Drs. 17/1082, insbesondere Antworten zu den Fragen 6 bis 8 verwiesen).
2. Neuausrichtung der Zusammensetzung und Arbeit des AK Wolf, der als beratendes Gremium für das niedersächsische Wolfsmanagement tätig ist.
3. Fortschreibung des Niedersächsischen Wolfskonzeptes bis Ende 2014.
4. Weitere Verbesserung der Abläufe für die amtliche Feststellung von Nutztierriß, bei denen der Wolf als Verursacher geprüft wurde.
5. Eine vorsorgliche flächendeckende Ausweitung des ehrenamtlichen Wolfsberaternetzwerks auch auf Gebiete, in denen es zurzeit noch keine Wolfsnachweise gibt.
6. Die kontinuierliche Fortführung und Weiterentwicklung von Maßnahmen, die das Thema Wolf und die Problematik der Nutztierriße für die Bevölkerung transparent machen, sowie eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zum Abbau von Ängsten innerhalb der Bevölkerung.

36. Abgeordnete Christian Grascha, Gabriela König, Jan-Christoph Oetjen und Christian Dürr (FDP)

Wie steht die Landesregierung zur generellen Sonntagsöffnung von Autowaschanlagen?

In einigen benachbarten Bundesländern ist die sonntägliche Öffnung von Autowaschanlagen gesetzlich erlaubt. In Niedersachsen ist die sonntägliche Nutzung von Autowaschanlagen, auch von automatisierten, derzeit gesetzlich untersagt bzw. nur in Ausnahmen nach § 14 des Feiertagsgesetzes zulässig. Widersprüchlich zeigt sich die Situation im Süden von Niedersachsen. Im Bereich der Stadt Hannoversch Münden darf eine automatisierte Autowaschanlage an der Autobahn sonntäglich betrieben werden, andere im Stadtgebiet hingegen nicht. Im benachbarten Hessen oder in Thüringen ist die sonntägliche Nutzung selbiger generell zulässig.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung die Problematik der unterschiedlichen Zulässigkeiten des Betriebs von Autowaschanlagen in der oben dargestellten Form bekannt, wenn ja, wie schätzt sie diese Ungleichbehandlung ein?

2. Kann sich die Landesregierung den Forderungen des Landtagsabgeordneten Ronald Schminke (SPD) anschließen, dass die Rechtslage überdacht werden muss, um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen? Wenn nicht, warum nicht?
3. Warum sieht Innenminister Boris Pistorius (SPD) trotz der oben beschriebenen Ungleichbehandlung keine Veranlassung zur Änderung der Rechtslage?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die institutionelle Garantie des Sonntagsschutzes ist in Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) verankert. Sie bezweckt nicht nur die Abwehr von Störungen der Religionsausübung, sondern schützt umfassend die Institution des Sonntags als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung, die als Grundelement sozialen Zusammenlebens und staatlicher Ordnung verfassungskräftig gewährleistet und dem gesetzlichen Schutz überantwortet wird. Dem Einzelnen soll die Möglichkeit gegeben werden, losgelöst von werktäglichen Bindungen und Zwängen den Tag nach seinen individuellen Bedürfnissen zu begehen. Aus dieser Zweckbestimmung folgt, dass alle Tätigkeiten, die schon ihrem äußeren Erscheinungsbild nach üblicherweise nur an Werktagen stattfinden, mit dem Charakter des Sonntags als „Nicht-Werktag“ unvereinbar sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die jeweiligen Handlungen im Einzelfall sozial billigenwerten und förderungswürdigen Zwecken dienen und sich in ihre Umgebung störungsfrei einordnen oder ob Unbeteiligte, die sie wahrnehmen, sie als Verletzung der Arbeits- und Sonntagsruhe empfinden. Erreicht werden soll - über die Vermeidung von Alltagslärm hinaus - eine im öffentlichen Leben spürbare Unterbrechung des werktäglichen Arbeitsprozesses.

Das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) konkretisiert diesen verfassungsrechtlich vorgegebenen Schutz, indem es in § 4 Abs. 1 öffentlich bemerkbare Handlungen verbietet, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen.

Der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen verstößt gegen dieses Verbot. Die damit zusammenhängenden Arbeitsvorgänge sind stets öffentlich bemerkbare Handlungen, da sie von jedermann wahrgenommen werden können und mittelbar aufgrund bestimmter Begleitumstände - etwa erkennbar verstärkten Zu- und Abgangsverkehr von Kunden oder aufgrund von Werbemaßnahmen durch Hinweisschilder oder Zeitungsinserate - auf ihre Vornahme zu schließen ist. Hierbei ist es unerheblich, dass der Waschvorgang als solcher optisch oder akustisch nur eingeschränkt in Erscheinung tritt. Das Betreiben von Waschanlagen ist eine typisch werktägliche, der Gewinnerzielung dienende Tätigkeit.

Das NFeiertagsG sieht keine Möglichkeit vor, den regelmäßigen Betrieb dieser Anlagen an Sonn- und Feiertagen durch Ausnahmegenehmigungen dauerhaft zuzulassen, sodass bei dennoch geöffneten Anlagen von einem bestehenden Verstoß gegen geltendes Recht auszugehen ist.

In einigen anderen Bundesländern ist der Betrieb dieser Anlagen auf unterschiedlichem Zulassungswege möglich. Darin ist keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes des Artikels 3 des Grundgesetzes zu sehen, da durch die den Ländern zustehende Gesetzgebungskompetenz nach der ständigen Rechtsprechung etwa des Bundesverfassungsgerichts - wie z. B. auch bei der Anzahl der gesetzlichen Feiertage - den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten Rechnung getragen werden soll. Die gesetzlichen Regelungen der anderen Bundesländer zeigen, dass die Auffassung geteilt wird, dass der Betrieb ohne eine besondere gesetzliche Zulassung gegen das Feiertagsrecht verstößt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Landesregierung ist bekannt, dass die Feiertagsgesetze der verschiedenen Bundesländer unterschiedliche Regelungen enthalten und dass dies den Grundsätzen des föderalistischen Aufbaus der Bundesrepublik entspricht.

Soweit eine Ordnungsbehörde gegen Gewerbebetriebe, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, unterschiedlich vorgeht, liegt eine Ungleichbehandlung vor. Die zuständigen Fachaufsichtsbehörden haben dann auf die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände hinzuwirken.

Zu 2:

Die Landesregierung sieht derzeit keinen Anlass die geltende Rechtslage zu ändern.

Zu 3:

Siehe Antwort zu 2.

37. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Horst Kortlang (FDP)

Ausbau der Schulsozialarbeit und Konzept der Niedersächsischen Landesregierung

Die Schulsozialarbeit hat sich in Niedersachsens Schulen zu einem wesentlichen Bestandteil guter Betreuung und Bildung entwickelt. Berichten zufolge plant die Niedersächsische Landesregierung, die Schulsozialarbeit auszubauen und ein landesweites Konzept zu entwickeln.

Im NDR-Bericht „Schulsozialarbeit im Norden gefährdet“ heißt es, dass in Niedersachsen rund 300 Stellen, die vom Bund finanziert werden, wegfallen werden und eine Anschlussfinanzierung durch das Land bislang nicht zustande gekommen ist.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Planungen verfolgt die Landesregierung zu einem Konzept für die Schulsozialarbeit, und wie ist der aktuelle Stand?
2. Wann kann mit einem fertigen Konzept gerechnet werden?
3. Stimmen die Zahlen des NDR-Berichts, und welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um eine gute Versorgung und Anschlussfinanzierung in der Schulsozialarbeit weiter zu gewährleisten?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die Sozialarbeit in Schulen so zu erweitern und umzubauen, dass mehr Schülerinnen und Schüler davon profitieren. Schülerinnen und Schüler sollen mit unterschiedlichen sozialen Bezügen und konfrontiert mit vielschichtigen Entwicklungsaufgaben und Problemen der Lebensbewältigung wahrgenommen werden. Eine durch Sozialarbeit in der Schule gestützte intensivere Verzahnung von Jugendhilfe und Schule wird daher für sinnvoll und notwendig erachtet.

Ziel der Landesregierung ist es, auf diese Weise die institutionelle Trennung von Jugendhilfe und Schule zu verringern und sozialpädagogische Kompetenzen im Interesse der Schülerinnen und Schüler, der Eltern sowie der Lehrkräfte in den schulischen Alltag einzubringen. Eine gelingende Kooperation im Rahmen der kommunal verantworteten Sozialarbeit, die um Maßnahmen auf Schulebene ergänzt wird, ermöglicht eine gegenseitige Unterstützung der beiden Angebote sowie der dort tätigen Berufsgruppen. Das übergreifende gemeinsame Gesamtziel lautet, die Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

Das Spektrum von Sozialarbeit an niedersächsischen Schulen umfasst derzeit sowohl die klassische Variante der Sozialarbeit mit den Kommunen als Anstellungsträgern als auch teilweise oder vollständig mit Mitteln des Landes Beschäftigte, u. a. im sogenannten Hauptschulprofilierungsprogramm, an berufsbildenden Schulen oder in Ganztagschulen. Gleichzeitig wurde bis Ende 2013 auch noch über das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes die Sozialarbeit an Schulen in einigen Kommunen finanziert.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die Sozialarbeit in der Schule in Niedersachsen auszubauen und nach einer umfassenden Bestandsaufnahme als eine Säule eines leistungsfähigen Beratungs- und Unterstützungssystems in der Schule zu installieren.

Mit dieser Zielvorgabe soll ein Konzept erarbeitet werden, das nach rechtlicher und inhaltlicher Prüfung auch Aussagen dazu enthalten wird, welche Aufgaben in diesem Kontext als Landesaufgabe anzusehen sein oder aber in der Hand der Kommunen liegen sollten. Dieses Konzept wird selbstverständlich mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung plant zunächst die Durchführung einer Bestandsaufnahme zur Schulsozialarbeit in Niedersachsen, da die bisher vorliegenden Daten lückenhaft sind und es kaum Daten der vergangenen Jahre gibt. Eine Erhebung ist vor Januar 2013 nicht in Auftrag gegeben worden.

Ziel ist dabei, einen Überblick über die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse, Trägerschaften und Rahmenbedingungen des Personaleinsatzes zu erhalten. Das schließt auch eine Zusammenstellung der in diesem Bereich laufenden Programme und die derzeit für die Zweckbestimmung von Sozialarbeit in der Schule verausgabten Mittel ein. Um den Aufwand für die Beteiligten gering zu halten, wird für ergänzende Fragestellungen an einer Online-Erhebung gearbeitet.

Zu 2:

Bereits aus der Vorbemerkung wird deutlich, dass es sich bei der Aufbereitung des Themas um eine komplexe Angelegenheit handelt. Wie viel Zeit beispielsweise die Bestandsaufnahme in Anspruch nehmen wird, kann noch nicht gesagt werden.

Ferner müssen gleichzeitig Gespräche mit einer Vielzahl von involvierten Akteuren geführt werden. Unklar ist derzeit auch noch, welche Rolle die neue Bundesregierung einnehmen und wie der Einsatz von Bundesmitteln zukünftig ausgestaltet sein wird. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher kein fester Termin genannt werden. Ziel ist jedoch, zügig ein zukunftsfähiges Konzept zu erstellen.

Zu 3:

Die Kommunen in Niedersachsen haben von 2011 bis 2013 im Rahmen der Weiterleitung der Bundesmittel gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG SGB II jährlich Mittel in Höhe von 2,8 % ihrer Ausgaben für Unterkunft und Heizung (d. h. ca. 34 Mio. Euro jährlich) erhalten. Der Einsatz dieser Mittel war zum einen vorgesehen für die Finanzierung des Mittagessens in Horten für Schulkinder, zum anderen für die finanzielle Unterstützung von „Schulsozialarbeit“.

Nach der seinerzeitigen Erklärung der niedersächsischen Kommunen hatten diese sich verpflichtet, diese Mittel für die leistungsberechtigten Kinder zu verwenden, wobei beispielhaft die Bezeichnung „Schulsozialarbeit“ genannt worden war. Von diesen Mitteln haben die Kommunen nach hiesigem Wissensstand unterschiedlichen Gebrauch gemacht. Überwiegend soll das Geld für „Schulsozialarbeit“ eingesetzt worden sein, worunter allerdings ganz unterschiedliche Tätigkeiten verstanden worden sind. So sind u. a. Beschäftigte freier Träger dafür bezahlt worden, deren Angebote im Bereich des Bildungspakets für die Leistungsberechtigten zu konzipieren und zu koordinieren. Ob tatsächlich 300 Stellen für Schulsozialarbeit eingerichtet worden sind, entzieht sich letztlich ebenso der Kenntnis der Landesregierung wie der tatsächliche Einsatz dieser Kräfte.

Mit dem Wegfall der Bundesleistung im SGB II haben einige kommunale Träger diese Leistungen eingestellt. Andere setzen Maßnahmen dagegen mit „eigenen“ - häufig aus nicht verausgabten Resten der Bundesmittel herrührenden - Mitteln fort. Da es an einem einheitlich strukturierten Mitteleinsatz gefehlt hat, kommt eine Anschlussfinanzierung der bisherigen Strukturen durch das Land nicht in Betracht.

38. Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Kinderwünsche unterstützen - ungewollt Kinderlosen helfen

Der auf eine Initiative der FDP-Fraktion zurückgehende Antrag, der am 10. Dezember 2013 im Landtag beschlossen wurde, fordert die Landesregierung auf, mehr Menschen, die ungewollt kinderlos sind, Unterstützung zugänglich zu machen. Bereits in den wenigen Tagen seit der Einigung im Sozialausschuss sind zahlreiche Interessenten auf die neuen Pläne aufmerksam geworden. Es stellt sich daher seitens vieler Betroffener die Frage nach dem konkreten Zeitplan der Umsetzung des Antrags durch die Landesregierung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ab wann werden niedersächsische Paare auch in angrenzenden Bundesländern die Förderung in Anspruch nehmen können, und warum ist dies noch nicht früher möglich?
2. Welchen Zeitplan sieht die Landesregierung für die Umsetzung der sonstigen Punkte des Beschlusses vor?
3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass dieser Zeitplan eingehalten oder möglichst sogar übertroffen wird?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Namens der Landesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Entscheidung der früheren Landesregierung, nur Behandlungen zu fördern, die auch in Niedersachsen stattfinden, hat sich in der Praxis für die Bewohnerinnen grenznaher Gebiete (vor allem Hamburg und Bremen) als problematisch erwiesen. Nächstgelegene Behandlungseinrichtungen befinden sich für diesen Personenkreis regelmäßig außerhalb Niedersachsens, während niedersächsische Einrichtungen zum Teil weit entfernt liegen (z. B. liegt für Personen aus Lüneburg die nächstgelegene niedersächsische Einrichtung in Langenhagen). Im Ergebnis führte dies häufig zu dem ungerechten Ergebnis, dass solche Paare keine Förderung erhielten.

Das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration strebt deshalb eine Änderung der Förderrichtlinie des Landes vom 27.11.2012 (Nds. MBl. Nr. 45/2012, S.1211) dahin gehend an, dass niedersächsische Paare, die sich in einem angrenzenden Bundesland behandeln lassen, ebenfalls in den Genuss der Förderung kommen können. Der Entwurf für eine entsprechende Anpassung der Förderrichtlinie befindet sich bereits in der interministeriellen Abstimmung. Ein schnellstmöglicher Abschluss des Verfahrens noch im Frühjahr 2014 wird angestrebt.

Zu 2 und 3:

- a) Die Fortführung der Förderung durch Bundes- und Landesmittel ist haushaltsrechtlich für 2014 abgesichert; in der MiPla sind entsprechende Mittel bis einschließlich 2017 veranschlagt. Eine Evaluierung zum Jahresende 2015 kann anhand der vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) gesammelten Daten unproblematisch vorgenommen werden.
- b) Mit der Entschließung des Landtags vom 10.12.2013 (Drs. 17/1023) „Kinderwünsche unterstützen - ungewollt Kinderlosen helfen“ wird die Landesregierung in den Nummern 2 und 3 aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass sowohl unverheiratete heterosexuelle als auch lesbische Lebenspartnerschaften bei ihrem Kinderwunsch unterstützt werden können.

Für die Festlegung des Zeitplanes für die Umsetzung der o. g. Forderung ist es zunächst erforderlich, die sich ergebenden Handlungsmöglichkeiten zu erfassen, zu überprüfen sowie eine abgestimmte Entscheidung zu den zu ergreifenden Schritten zu treffen.

Die Prüfung der Handlungsmöglichkeiten wird von der Landesregierung bis zur Beantwortung der o. g. Landtagsentschließung abgeschlossen sein, sodass zum jetzigen Zeitpunkt nähere Angaben zum weiteren Vorgehen noch nicht benannt werden können.

39. Abgeordnete Horst Kortlang, Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Gabriela König (FDP)

Gibt es eine Arbeitsgruppe über die Zukunft der Förderschulen emotionale und soziale Entwicklung?

Berichten zufolge soll es im Kultusministerium eine Arbeitsgruppe geben, die sich inhaltlich mit der Zukunft der Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung auseinandersetzt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Stimmen die Berichte, dass es diese Arbeitsgruppe im Kultusministerium gibt, und sind neben den staatlichen Förderschulen auch Schulen in freier Trägerschaft vertreten?
2. Welche Ergebnisse kann diese Arbeitsgruppe bisher aufweisen?
3. Welche genauen Planungen verfolgt die Landesregierung für die Förderschulen emotionale und soziale Entwicklung?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die Landesregierung strebt an, die Erweiterung der inklusiven Schule in Niedersachsen behutsam und verantwortbar umzusetzen. Dabei wird von den vielfältigen Erfahrungen mit den verschiedenen Personengruppen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie von den unterschiedlichen Gegebenheiten für diese Gruppen ausgegangen.

Inhaltlich geht es insbesondere darum, die Qualität der sonderpädagogischen Förderung in der inklusiven Schule zu sichern und weiterzuentwickeln. Vorrangiges Ziel ist die notwendige Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, um ihnen einen erfolgreichen Bildungsabschluss zu ermöglichen - und dies nach Möglichkeit in der inklusiven Schule. Dazu gehört, dass die Erfahrungen mit den sehr unterschiedlichen Konzepten der sonderpädagogischen Förderung in den einzelnen Förderschwerpunkten in den Regionen einbezogen werden.

Vorbehaltlich künftiger parlamentarischer Beratungen über eine mögliche Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes ist beabsichtigt, ab dem Schuljahr 2015/2016 eine Ausweitung der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Sprache vorzunehmen.

Bezüglich der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören werden keine organisatorischen Veränderungen angestrebt. In Bezug auf diese Förderschwerpunkte bleibt es beim Wahlrecht der Eltern zwischen den allgemeinen Schulen und den Förderschulen.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Förderung ist es, dass Beeinträchtigungen sowie Gefährdungen und Verzögerungen der Entwicklung frühzeitig erkannt werden. Sonderpädagogische Förderung unterstützt und begleitet die Schülerinnen und Schüler durch möglichst frühzeitig einsetzende und vorbeugende Hilfen. Hierzu dienen auch ein Ausbau der Prävention durch Mobile Dienste und die Weiterentwicklung von Förder- und Beratungszentren. Die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sollen aufbauend auf den Veränderungen der letzten Jahre noch stärker zu Durchgangsschulen mit hohem Rückführungsanspruch ausgestaltet werden.

Das Kultusministerium arbeitet zielgerichtet an der Umsetzung der Inklusion. Eine Arbeitsgruppe, die sich mit der Zukunft der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung beschäftigt, wurde indessen nicht eingerichtet. Allerdings ist bereits im Jahr 2011 zum regelmäßigen Austausch von Kultusministerium und Niedersächsischer Landesschulbehörde über alle Fragen der inklusiven Bildung ein „jour fixe“ eingerichtet worden. Dieser „jour fixe“ tagt in der Regel zweimal im Monat.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 3:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

40. Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Gabriela König und Christian Grascha (FDP)

G-8-/G-9-Entscheidung bereits gefallen?

Im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen heißt es: „Die rot-grüne Koalition wird im ergebnisoffenen Dialog mit den Beteiligten und mit ausreichend Zeit für die Umstellung praktikable Möglichkeiten erörtern und umsetzen, mit denen der Druck aus den Gymnasien genommen werden kann. Dazu gehört u. a. die Wahlmöglichkeit für Gymnasien, sich in Zusammenarbeit mit den Schulträgern für ein Abitur nach 12 oder 13 Jahren zu entscheiden.“

Berichten zufolge wird derzeit im Auftrag des Kultusministeriums an neuen Kerncurricula für das Gymnasium gearbeitet unter der Maßgabe, dass das KC für das Abitur nach 12 Jahren bestimmt sein soll.

Wir fragen die Landesregierung:

1. An welchen Kerncurricula arbeitet die KC-Kommission aktuell?
2. Gibt es Anweisungen, ob die Kerncurricula für G 8 oder G 9 erstellt werden sollen?
3. Falls die Kommissionen den Auftrag haben, die KC für G 8 zu erarbeiten, ist dieses eine Vorentscheidung dafür, dass es bei G 8 bleibt, obwohl im Koalitionsvertrag ein ergebnisoffener Dialog angestrebt wurde?

Niedersächsisches Kultusministerium

Unter dem Thema „Gymnasien gemeinsam stärken“ wurde ein Dialogforum ins Leben gerufen, das erstmalig am 10.06.2013 in Loccum getagt hat. An diesem Dialogforum haben u. a. der Landeselternrat, der Landesschülerrat, die maßgeblichen Lehrerverbände, die Wirtschaft, die Hochschule, die Kirchen und die kultuspolitischen Sprecher bzw. eine kultuspolitische Sprecherin der vier im Landtag vertretenen Fraktionen teilgenommen. Die Beteiligten erörtern in einem ergebnisoffenen Dialog mit der Landesregierung u. a.,

- ob es beim Abitur nach zwölf Schuljahren bleiben soll oder ob das Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien wieder eingeführt wird,
- ob neue Formen der Leistungsüberprüfung sowie eine Reduzierung der Abiturprüfungsfächer in der gymnasialen Oberstufe dazu geeignet wären, einen zu hohen Leistungsdruck in dieser Schulstufe zu vermeiden, und
- ob und wie die Lehrpläne überarbeitet werden sollten angesichts von Hinweisen auf eine zu große Fülle und Verdichtung des Lernstoffs.

Ziel des Dialogforums ist es, die oben skizzierten Probleme zu erörtern und Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren.

Um zu fundierten Ergebnissen zu gelangen, wurde eine Expertengruppe eingesetzt, die wiederum die o. a. Themen bis Ende März dieses Jahres aufgearbeitet haben wird und im Anschluss daran in das Dialogforum zurückspiegeln soll. Auf der Basis der abschließenden Ergebnisse des Dialogforums kann der Gesetzgeber dann über die künftige Schulzeitdauer an Gymnasien mit den entsprechenden Rahmenbedingungen beraten und entscheiden.

Die Kerncurricula für die Fächer Deutsch, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik für die Schuljahrgänge 5 bis 10, bezogen auf den zurzeit gültigen zwölfjährigen Bildungsgang an Gymnasien, wurden weiterentwickelt und wurden dem Landtag bereits mit Unterrichtung vom 27.08.2013 (Drucksache 17/507) vorgelegt. Auch das Kerncurriculum für das Fach Politik-Wirtschaft ist weiterentwickelt worden. Das Kerncurriculum für das Fach Informatik wurde erstmalig schulformübergreifend für den gesamten Sekundarbereich I erarbeitet. Beide Kerncurricula wurden ebenfalls dem Landtag mit Unterrichtung vom 12.11.2013 vorgelegt (Drucksache 17/942). Da keine Einwendungen dagegen geltend gemacht worden sind, sollen alle hier genannten Kerncurricula zum 01.08.2014 in Kraft treten. Ein entsprechender Erlass wird in Kürze ergehen. Die Implementierungsmaßnahmen laufen gegenwärtig an. Die Aufträge zur Erstellung der genannten Kerncurricula sind vor Beginn der Arbeit der rot-grünen Landesregierung begonnen worden und werden selbstverständlich auf der Grundlage des geltenden Rechts fortgesetzt.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die einzelnen KC-Kommissionen arbeiten derzeit an folgenden Kerncurricula:

Im Sekundarbereich I für das Gymnasium wird an den Kerncurricula für die Fächer Englisch, Geschichte, Erdkunde gearbeitet.

Im Sekundarbereich II entstehen derzeit erstmalig Kerncurricula in den Fächern Musik, Kunst und Informatik.

Im Sekundarbereich II werden ab dem 01.02.2014 die durch die KMK beschlossenen „Bildungsstandards für die allgemeine Hochschulreife“ in die Kerncurricula der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik eingearbeitet.

Zu 2:

Wie bereits ausgeführt, werden die in der Bearbeitung befindlichen Kerncurricula auf der Grundlage der gegenwärtigen Rechtslage erstellt bzw. weiterentwickelt. Im Falle einer Veränderung der Schulzeitdauer werden die laufenden Arbeiten und die künftigen Planungen unverzüglich den dann geltenden rechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Zu 3:

Alle Fachkommissionen zur Erstellung von Kerncurricula arbeiten - wie bereits erwähnt - auf der Grundlage des geltenden Rechts. Dies ist vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung als Kernstück des Rechtsstaatsprinzips auch zwingend geboten. Es wäre völlig verfehlt, das als Vorentscheidung dafür zu interpretieren, dass es bei dem zwölfjährigen Bildungsgang, also bei G 8, bliebe. Die Landesregierung wird den bereits begonnenen ergebnisoffenen Dialog fortführen. Das Ziel ist es weiterhin, in der Sorge um die Schülerinnen und Schüler an den Gymnasien tragfähige und nachhaltige Lösungen zu finden.

41. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Sylvia Bruns, Christian Dürr (FDP)

Genehmigung der privaten Grundschule FGH

Seit einigen Jahren versucht der private Träger des Freien Gymnasiums Hannover, die Freies Gymnasium Hannover gGmbH, eine private Grundschule in Hannover einzurichten. Zunächst verfolgte man das Konzept einer „Sportgrundschule Hannover“, der Antrag wurde jedoch von der Landesschulbehörde, Regionalabteilung Hannover, abgelehnt. Die dagegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Hannover mit dem Urteil vom 9. September 2010 im Verfahren 6A 1182/09 abgewiesen.

Am 24. Januar 2012 stellte die Freies Gymnasium Hannover gGmbH einen erneuten Antrag auf Genehmigung, allerdings mit einem geänderten Konzept, welches während des Verfahrens noch ein zweites Mal geändert worden ist. Nun sollte die Errichtung der „Grundschule FGH“ verfolgt werden. Am 16. Mai 2013 hat die Landesschulbehörde die Genehmigung erneut abgelehnt, „weil ein besonderes pädagogisches Interesse an der Errichtung der Schule nicht bestehe“ (vgl. Urteil vom 25. September 2013). Daraufhin hat die Freies Gymnasium Hannover gGmbH erneut Klage eingereicht. Im Urteil vom 25. September 2013 heißt es: „Die Beklagte (Landesschulbehörde Niedersachsen, Regionalabteilung Hannover) wird verpflichtet, über den Antrag der Klägerin (Freies Gymnasium Hannover gGmbH) auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der ‚Grundschule FGH‘ als Ersatzschule unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann entscheidet die Landesschulbehörde über den Antrag der Freies Gymnasium Hannover gGmbH über die Errichtung und des Betriebs der „Grundschule FGH“?
2. Liegen aus Sicht der Landesregierung jetzt alle Genehmigungsvoraussetzungen vor (falls nicht, bitte angeben, was fehlt)?

3. Warum war die Landesschulbehörde im zweiten Antragsverfahren der Meinung, dass an der Errichtung der Schule kein besonderes pädagogisches Interesse bestehe?

Niedersächsisches Kultusministerium

Erstmalig hatte der Ersatzschulträger, die Freies Gymnasium Hannover gGmbH, im November 2008 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Grundschule, seinerzeit als „Sportgrundschule“, bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) beantragt. Diesen Antrag hatte die NLSchB seinerzeit abgelehnt; die hiergegen vom Antragsteller erhobene Klage wurde im September 2010 vom Verwaltungsgericht abgewiesen.

Mit Antragschreiben vom 24.01.2012 stellte der freie Schulträger bei der NLSchB erneut einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer „Sportgrundschule Hannover“. Diesem Antrag wurde ein grundlegend anderes Schulkonzept beigelegt als bei der Erstantragstellung. Auch dieser Antrag wurde von der NLSchB im Juni 2012 wegen des Fehlens einer dem neuen Schulkonzept zu entnehmenden pädagogischen Profilbildung abgelehnt. Daraufhin hatte der freie Schulträger Klage erhoben.

Das mit der Klage anfänglich verfolgte Ziel einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der „Sportgrundschule Hannover“ hatte der Schulträger im Verlauf des Klageverfahrens aufgegeben; unter Hinweis auf bereits vorliegende Antragsunterlagen wurde nunmehr das Ziel der Erteilung einer Ersatzschulgenehmigung für die Errichtung der „Grundschule FGH“ verfolgt.

Im Mai 2013 lehnte die NLSchB abermals die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Grundschule ab, da schulinhaltliche Voraussetzungen nicht vorlagen. Im Wege einer Klageänderung hatte der Schulträger diese erneute Ablehnung zum Gegenstand seines Klagebegehrens gemacht.

Nachdem die Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichts Hannover am 06.11.2013 vorlagen, wurde zunächst geprüft, ob Rechtsmittel eingelegt werden sollten. Nach Rechtskraft des Urteils wurde das Genehmigungsverfahren wieder aufgenommen. Das Gericht hat in seiner Begründung ausgeführt, dass der Antrag auf Erteilung der Ersatzschulgenehmigung abgewiesen wird, „weil er noch nicht spruchreif“ sei. Der freie Schulträger habe „noch nicht alle Voraussetzungen für die Genehmigung der ‚Grundschule FGH‘ als Ersatzschule erfüllt“.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Freies Gymnasium Hannover gGmbH als Antragsteller hat nochmals Gelegenheit, die noch fehlenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung zu erfüllen. Nach Eingang der Antwort des Antragstellers kann in den nächsten Wochen eine abschließende Entscheidung erfolgen.

Zu 2:

Es liegen noch nicht alle Genehmigungsvoraussetzungen vor. Dies hat bereits das Verwaltungsgericht Hannover in seinen Entscheidungsgründen festgestellt. Es handelt sich um im Genehmigungsverfahren nach den §§ 143 NSchG ff. zu berücksichtigende Tatsachen zu den schulischen (§ 144 NSchG) und sonstigen Voraussetzungen (§ 145 NSchG). Dazu gehört auch die Darlegung der Umsetzung der inklusiven Schule.

Zu 3:

Das Vorliegen des erforderlichen besonderen pädagogischen Interesses nach Artikel 7 Abs. 5 GG wurde nicht anerkannt, da nach Auffassung der NLSchB das vorgelegte Konzept nicht ausreichend darlegte, worin diese Besonderheit liegen würde. Die konzeptionellen Vorgaben des Antragstellers skizzierten nur einen Rahmen, der von jeder anderen Grundschule auch realisiert werden kann und mithin das staatliche Schulwesen nicht ergänzt oder bereichert. Bemängelt wurde weiterhin, dass das Konzept in vielen Dingen in seiner Umsetzung für den Schulalltag unkonkret blieb und kein individuelles Konzept des freien Schulträgers sichtbar gemacht wurde.

42. Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode und Horst Kortlang (FDP)

„Kaum Applaus für Stephan Weil“ - Was versteht Herr Ministerpräsident von den Belangen der niedersächsischen Wirtschaft?

Die niedersächsische Wirtschaft ist breit aufgestellt und aufgrund ihrer Struktur dadurch besonders krisenfest. Sie ist geprägt durch viele mittelständische Unternehmen und durch industrielle Kerne in der Mobilitäts-, Energie- und Ernährungswirtschaft. Auch die Luft- und Raumfahrt und die Tourismus- und Gesundheitswirtschaft spielen eine bedeutende Rolle in der niedersächsischen Wirtschaftslandschaft. Laut *Oldenburgische Volkszeitung* vom 8. Januar 2014 sieht sich Herr Ministerpräsident Stephan Weil als Partner der niedersächsischen Wirtschaft, und Wirtschaftsminister Olaf Lies verkündet sogar eine aktive Industriepolitik für das Land. Trotz dieser Vorträge gibt es keinen Applaus für die Wirtschaftspolitik dieser Landesregierung (*Weser-Kurier*, 9. Januar 2014).

Nach Einschätzung von Experten führt die Politik der rot-grünen Landesregierung zu Stillstand beim Ausbau der Infrastruktur, insbesondere bei der Planung von Autobahnen, zu stärkerer Belastung der energieintensiven Unternehmen und zur Errichtung hoher Hürden für die kleinen und mittelständischen Unternehmen, z. B. über das Landesvergabegesetz. Die Landesregierung erhöhe den bürokratischen Aufwand und verstärke den Kontrolldruck, zeitgleich spielt sie die kleinen gegen die großen Unternehmen aus, weil die kleinen und mittelständischen Unternehmen den zunehmenden Aufwand nicht mehr schultern könnten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung den Eindruck, dass der bürokratische Aufwand für wirtschaftlich Handelnde, z. B. durch das Landesvergabegesetz, zunimmt, und was gedenkt die Landesregierung gegebenenfalls dagegen zu tun?
2. Was versteht die rot-grüne Landesregierung unter einer aktiven, wettbewerbsfähigen Industriepolitik mit konkurrenzfähigen Energiepreisen, wenn in der Präambel der Koalitionsvereinbarung von der Notwendigkeit eines grundlegenden Umbaus unserer Industriegesellschaft gesprochen wird?
3. Da die Landesregierung erklärt, hat sich für den Standort Niedersachsen einsetzen zu wollen, bei welche infrastrukturpolitischen Maßnahmen im Bereich des Aus- und Neubaus von Wasserwegen, Autobahnen und Schienenverbindungen, Logistikstandorten und Leitungsbauten versucht die Landesregierung in den kommenden vier Jahren den Baubeginn zu erreichen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

In der Präambel des zitierten Koalitionsvertrages steht:

„Die Knappheit der natürlichen Ressourcen, die Gefahr des globalen Klimawandels und die notwendige Wende hin zu einer sauberen und sicheren Energieversorgung machen einen grundlegenden Umbau unserer Industriegesellschaft und eine nachhaltige Landwirtschaftspolitik notwendig.“

Damit sind die Herausforderungen, die einen grundlegenden Umbau erfordern, wenn die Industrie nachhaltig und wettbewerbsfähig bleiben soll, klar benannt.

Die Landesregierung verfolgt eine aktive Industriepolitik, die eine effiziente, nachhaltige und intelligente Industrieentwicklung unterstützt.

Die in Niedersachsen starken Branchen Mobilitätswirtschaft, maritime Verbundwirtschaft, Energiewirtschaft, Ernährungswirtschaft, Luft- und Raumfahrtindustrie, soziale Gesundheitswirtschaft und Tourismus stehen dabei im besonderen Fokus.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Wesentliche Ziele der aktiven Industriepolitik der Landesregierung sind:

- die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrieunternehmen, z. B. durch wettbewerbsfähige Energiekosten, die Verbesserung der Energieeffizienz und der Standortqualität,
- die Sicherung und Förderung der industriellen Arbeitsplätze,
- die Sicherung der Fachkräftebasis,
- Unterstützung bei Innovationen und neuen Technologien,
- Unterstützung von Branchen und Technologien mit hohem Wachstumspotenzial.

Als aktuelle Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele werden beispielhaft genannt:

- der gemeinsame Kampf - zusammen mit der Bundesregierung - zum Erhalt einer angemessenen EEG-Umlage-Privilegierung von stromintensiven Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen,
- der Kampf um Erhalt und Perspektiven der Arbeitsplätze in der Offshore-Windenergie-Industrie und der niedersächsischen Werften,
- der Einsatz für faire Lohn- und Arbeitsbedingungen in der niedersächsischen Fleischindustrie,
- die Förderung von Arbeitsplatz schaffenden Investitionen in Industrieunternehmen im Rahmen der GRW-Förderung,
- die Unterstützung der niedersächsischen Industrieunternehmen durch Landesinitiativen, Netzwerke und Clusterförderung,
- die aktive Unterstützung von Unternehmen in Krisensituationen z. B. durch Bürgschaften,
- die Wahrnehmung der Landesinteressen im Aufsichtsrat der Volkswagen AG z. B. in Bezug auf das jüngst verabschiedete Investitionsprogramm des Unternehmens, das auch die Zukunft der niedersächsischen Standorte absichert,
- die Wahrnehmung der Landesinteressen im Aufsichtsrat der Salzgitter AG mit dem Ziel weitest möglicher Arbeitsplatzsicherung bei der notwendigen Umstrukturierung,
- die Erarbeitung eines Fachkräftesicherungskonzepts zusammen mit den Arbeitsmarktpartnern,
- der Start des Landesförderprogramms „Zweite Chance“,
- ein vertiefter Dialog mit den wichtigsten Branchen und deren Sozialpartnern,
- die Neuaufstellung der EFRE-Förderung in der kommenden Förderperiode unter Berücksichtigung der EU-Ziele und der o. g. Ziele,
- Erhalt und Ausbau einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur.

Zu 3:

Die Landesregierung setzt sich für den Erhalt und Ausbau einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur ein. Leitbild ist dabei eine möglichst klimagerechte Mobilität.

Die Landesregierung hat sich in der Koalitionsvereinbarung dazu bekannt, den Verkehr verstärkt auf umweltfreundlichere Träger zu verlagern. Daher wird die Landesregierung vermehrt in die Schieneninfrastruktur investieren. Das von der Landesregierung initiierte Untersuchungsverfahren zur Reaktivierung von Schienenstrecken für den Personennahverkehr, an dessen Ende die Reaktivierung von Strecken stehen wird, belegt dies. Neben der Modernisierung und dem Ausbau von zahlreichen niedersächsischen Bahnstationen ist ein weiteres Beispiel für den Ausbau der Schieneninfrastruktur der in den nächsten zwei Jahren angestrebte Baubeginn des Mittelabschnittes (Walsrode–Soltau) der Schienenstrecke Bennemühlen–Buchholz (Nordheide) mit dem Ziel, diese Strecke für Tempo 120 km/h auszubauen. Durch diese Infrastrukturmaßnahme wird die Nutzung des schienengebundenen Personennahverkehrs in dieser Region deutlich attraktiver.

Zum Ausbau des Schienengüterverkehrs strebt die Landesregierung folgende Baubeginne an: die noch nicht begonnenen Abschnitte der Bahnstrecke Oldenburg–Wilhelmshaven, einzelne Maßnahmen im Knoten Hamburg, den zweigleisigen Ausbau der Strecke Uelzen–Stendal und der Weddeler Schleife. Dazu kommen Ausbaumaßnahmen bei nicht bundeseigenen Eisenbahnen auch in Kombination mit der Bundesförderung.

In Bezug auf den Bundesverkehrswegeplan Teil Straße hängt die Frage der Baubeginne von den Mittelzuweisungen des Bundes ab. Über die Anmeldungen der Maßnahmen gegenüber dem BMVI wird jährlich unter Beachtung der Anmeldefristen entschieden. Dabei stehen die Projekte mit unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlüssen im Fokus. Diese sind die B 3 Ortsumgehung (OU) Hemmingen, die B 241 Bollensen-Wolprieheusen, die B 243 südlich Bad Sachsa bis zur Landesgrenze Thüringen, die B 211 Mittelort-Brake, die B 1 OU Coppenbrügge, die B 210 Verlegung südlich Emden, die B 403 OU Nordhorn, die B 64 OU Negenborn und der sechsstreifige Ausbau der A 7 zwischen der Anschlussstelle Echte bis Nordheim-Nord.

Bezüglich der Hafeninfrastruktur sind nach aktuellem Stand zu folgenden Maßnahmen Baubeginne durch NPorts geplant: in Emden der Dalbenliegeplatz, in Brake der Südpier, in Wangerooze die Erhöhung der Buhne West und in Cuxhaven die Erneuerung der Schieneninfrastruktur im Hafen.

Bei den Wasserstraßen wird mit der Fortsetzung der geplanten Uferrückverlegungen im Bereich der Mittelweser gerechnet.

Für die Logistik sind die o. g. Infrastrukturmaßnahmen aller Verkehrsträger, insbesondere der Straße nützlich. Darüber hinaus werden Einzelmaßnahmen in GVZ und Binnenhäfen erwartet.

Die Landesregierung unterstützt die Kommunen beim Ausbau der Breitbandinfrastruktur. Dazu sollen den Kommunen in der zukünftigen EU-Förderperiode bis 2020 mindestens 50 Mio. Euro für den Breitbandausbau zur Verfügung gestellt werden.

Und last but not least: Netzausbau ist die zentrale Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende. Im Vordergrund steht dabei die Verstärkung und Erweiterung des bestehenden Verbundnetzes durch den Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsleitungen. Niedersachsen ist in besonderem Maße vom Netzausbau betroffen, da eine Vielzahl von Offshore-Windparks den Strom in Niedersachsen anlandet. Dieser Strom aus regenerativen Erzeugungsanlagen muss in die Lastzentren im Süden und Westen Deutschlands weitergeleitet werden.

43. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Dr. Gero Hocker, Dr. Marco Genthe, Gabriela König und Hermann Grupe (FDP)

Wie viele Betriebe müssen ihren Strom an Netzbetreiber abgeben?

Eine Papierfabrik aus Varel hat Verfassungsbeschwerde eingelegt, weil der zuständige Netzbetreiber zur Stabilisierung des Stromnetzes auf das Kraftwerk des Betriebes zugreifen darf. Nach Auffassung des Vareler Betriebes werden durch diese Regelung Eigentumsrechte verletzt.

Presseberichten zufolge rechnet der Betrieb ständig mit dem Risiko, dass Strom gedrosselt oder in das öffentliche Netz eingespeist werden muss, was beides zu hohen finanziellen Einbußen führen würde, die nach dem Energiewirtschaftsgesetz nicht durch den Netzbetreiber ausgeglichen werden müssen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Betriebe sind in Niedersachsen von dieser Regelung betroffen?
2. Wie häufig gab es in Niedersachsen Produktionsausfälle, weil Strom gedrosselt oder abgegeben werden musste?
3. Plant die Landesregierung eine Initiative, damit Produktionseinbußen und weitere ungeplante Kosten in Zukunft durch den Netzbetreiber ausgeglichen werden müssen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Strom aus dem Netz kann nur dann sinnvoll genutzt werden, wenn die Netzstabilität zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist. Nach § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind die Übertragungs-

netzbetreiber für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Stromversorgungssystems verantwortlich und müssen dementsprechend bei Störungen, die die Netzstabilität gefährden, aktiv werden. Je nachdem, welche Art von Störung vorliegt, stehen ihnen hierfür verschiedene technische, netzbezogene und marktbezogene Maßnahmen zur Verfügung. Eine davon ist der sogenannte Redispatch von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom. Dieser kann beispielsweise genutzt werden, wenn aufgrund besonderer Rahmenbedingungen Netzengpässe drohen.

Bis 2011 erfolgte der Redispatch ausschließlich auf Basis freiwilliger Vereinbarungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom. Im Rahmen der EnWG-Novelle 2011 wurde eine verpflichtende Beteiligung an Redispatch-Maßnahmen für alle Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom mit mehr als 50 MW Leistung eingeführt und diese Begrenzung ein Jahr später auf 10 MW herabgesetzt. Die Vorgaben nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) und nach § 4 Abs. 1 und 3 Satz 2 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) müssen dabei allerdings eingehalten werden.

Die konkrete Bestimmung des Adressatenkreises der verpflichtenden Beteiligung an Redispatch-Maßnahmen obliegt nach § 13 Abs. 1 a Satz 3 EnWG der Bundesnetzagentur. Der Adressatenkreis wurde im Rahmen der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK 6-11-098) konkretisiert. Danach können die Übertragungsnetzbetreiber grundsätzlich alle Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom mit mehr als 50 MW Leistung für den Redispatch heranziehen. Für KWK-Anlagen gilt dies jedoch nur dann, wenn diese eine disponible, das heißt keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Leistung von mindestens 50 MW bereitstellen können. Derzeit sind somit Eingriffe in die Fahrweise von industriellen Kraftwerken ausgeschlossen, die Einschränkungen der Betriebsprozesse zur Folge hätten, weil vom Kraftwerk produzierte Wärme oder erzeugter Dampf für die Betriebsprozesse benötigt wird.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Eine aktuelle Übersicht aller an das öffentliche Netz angeschlossenen Kraftwerke mit mehr als 10 MW Leistung und somit auch der industriellen Kraftwerke wird von der Bundesnetzagentur bereitgestellt und kann unter www.bnetza.de abgerufen werden. Ob die jeweiligen industriellen Kraftwerke von den Übertragungsnetzbetreibern zum Redispatch herangezogen werden können, hängt - wie oben ausgeführt - von der individuellen Auslegung und Betriebsweise ab. Dies sind unternehmensinterne Informationen, die nicht öffentlich verfügbar sind und der Landesregierung nicht vorliegen.

Zu 2:

Der Landesregierung liegen keine Informationen vor, dass es aufgrund von Redispatch-Maßnahmen zu Produktionsausfällen in Niedersachsen gekommen ist. Eine Übersicht aller Kraftwerke, die für Redispatch-Maßnahmen herangezogen wurden, wird von den Übertragungsnetzbetreibern seit April 2013 auf www.eeg-kwk.net veröffentlicht.

Zu 3:

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen sieht die Landesregierung derzeit keinen Handlungsbedarf.

44. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Gabriela König und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Das Instrument der Funkzellenabfragen und „stillen SMS“ in Niedersachsen

Zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität können die Ermittlungsbehörden nach der Strafprozessordnung bei den entsprechenden Netzanbietern die Kommunikationsinhalte bestimmter Funkzellen abfragen und auswerten. Hierzu können die Ermittlungsbehörden eine sogenannte stille SMS versenden, um den Standort zu ermitteln. In der Vergangenheit wurde keine Statistik zur Erfassung der Verwendung von Funkzellenabfragen und stillen SMS geführt, was von rot-grünen Politikern kritisiert wurde.

Es werden allerdings Bedenken geäußert, dass die aktuelle Ausgestaltung der Rechtsgrundlagen dem Datenschutz beteiligter Dritter nicht genüge und die Eingriffsschwellen für die Anordnung derartiger Maßnahmen nicht präzise genug sei.

Die Sächsische Staatsregierung hat im September 2011 einen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der nichtindividualisierten Verkehrsdatenerhebung (Drs. 532/11) in den Bundesrat eingebracht. Der Gesetzesentwurf wurde den zuständigen Fachausschüssen des Bundesrates zur Beratung überwiesen. Die sächsische Gesetzesinitiative sieht u. a. eine Präzisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe vor. Weiterhin sollen die Erhebungsbefugnis für Verkehrsdaten auf das für die Strafverfolgung unabdingbar erforderliche Maß beschränkt und die Rechte unbeteiligter Dritter besser geschützt werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie oft wurde das Instrument der Funkzellenabfragen und stillen SMS im Jahr 2013 genutzt?
2. Sollten hierzu keine Zahlen vorliegen, plant die Landesregierung die Einführung einer gesonderten Statistik?
3. Wie ist der Stand der sächsischen Bundesratsinitiative, und wie wird sich die Landesregierung dazu positionieren?

Niedersächsisches Justizministerium

Mit der Funkzellenabfrage werden seitens der Strafverfolgungsbehörden Daten abgefragt, die durch Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben und gespeichert werden. Die Funkzellenabfrage, die sich nicht auf Kommunikationsinhalte, sondern auf Verkehrsdaten bezieht, ist gemäß § 100 g Abs. 2 Satz 2 StPO nur zulässig bei Straftaten von erheblicher Bedeutung und nur dann, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos wäre und die Datenerhebung in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Die Abfrage muss die Telekommunikation räumlich und zeitlich hinreichend bestimmt bezeichnen, sich also auf eine bestimmte geographische oder postalische Adresse (und die dort befindliche Funkzelle) für einen konkreten Zeitraum (Datum, Uhrzeit) beziehen. Die Funkzellenabfrage bedarf der richterlichen Anordnung (§ 100 g Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 100 b Abs. 1 Sätze 1 bis 3 StPO). Die Anordnung muss schriftlich ergehen und mit Gründen versehen sein. In den Gründen ist dazulegen, welchem Zweck die Maßnahme dient (Sachverhaltserforschung oder Aufenthaltsermittlung), welche Straftat in Rede steht und warum es sich bei dieser um eine Straftat von „erheblicher Bedeutung“ handelt, die ohne die Maßnahme nicht oder nur wesentlich erschwert aufgeklärt werden kann. Die Anordnung muss ferner verhältnismäßig sein. In Fällen, in denen im Zeitpunkt der Anordnung eine Vielzahl von nicht individualisierten Personen betroffen wird und nicht sicher ist, ob und wie viele dieser Personen überhaupt in Beziehung zu der Tat stehen, ist von entscheidender Bedeutung, dass die Anordnung auf eine hinreichend gesicherte Tatsachenbasis gestützt ist und die Anordnungsvoraussetzungen sorgfältig geprüft und darlegt werden. Dem Umstand, dass von der Auskunft eine erhebliche Anzahl unbeteiligter Dritter betroffen sein kann, ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die Anforderungen, die an die Bestimmtheit der räumlichen und zeitlichen Bestimmung in der Auskunftsanordnung zu stellen sind, je nach der Schwere der Straftat und der Anzahl der möglicherweise betroffenen unbeteiligten Dritten zu bemessen sind.

Das Versenden von „stillen SMS“ steht als Maßnahme im Zusammenhang mit einer Anordnung der Telekommunikationsüberwachung nach § 100 a StPO ebenfalls unter Richtervorbehalt. Nur bei Gefahr im Verzug dürfen die Anordnungen zu Funkzellenabfragen und zum Versenden von „stillen SMS“ durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden.

Mit der in der Anfrage genannten sächsischen Gesetzesinitiative soll die Funkzellenabfrage zur besseren Wahrung der Rechte unbeteiligter Dritter beschränkt werden. Nach dem Entwurf soll eine Funkzellenabfrage nur noch bei Straftaten aus dem Katalog des § 100 a Abs. 2 StPO sowie bei solchen mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe und bei Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitserwägungen, die nunmehr im Gesetz besonders hervorgehoben werden sollen, möglich sein. Ferner sollen eine statistische Erfassung der Funkzellenabfragen sowie eine Unterrichtungspflicht des Datenschutzbeauftragten durch die Staatsanwaltschaft nach Beendigung der Maßnahme und bei Absehen von der Benachrichtigung eingeführt werden.

Der Antrag des Freistaates Sachsen zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der nichtindividualisierten Verkehrsdatenerhebung (BR-Drs. 532/11) wurde am 23. September 2011 in den Bundesrat eingebracht und am selben Tag dem Rechtsausschuss (federführend), dem Ausschuss für Innere Angelegenheiten sowie dem Wirtschaftsausschuss zur Beratung zugewiesen. In seiner Sitzung am 25. Januar 2012 hat der federführende Rechtsausschuss des Bundesrates beschlossen, die Beratung der Vorlage bis zum Wiederaufruf durch das antragstellende Land zu vertagen. Die weiteren beteiligten Ausschüsse haben ebenfalls Vertagung beschlossen. Ein Wiederaufruf ist bisher nicht erfolgt.

Statistische justizielle Erhebungen zu den Ermittlungsinstrumenten der Funkzellenabfrage und den „stillen SMS“ sind in der Strafprozessordnung nicht vorgesehen. Statistisch erfasst werden die angeordneten Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation nach § 100 a StPO und die angeordneten Maßnahmen zur Erhebung von Verkehrsdaten nach § 100 g Abs. 1 StPO. Darüber hinaus gehende Daten werden nicht erhoben. Der Statistik zu den Anordnungen nach § 100 a StPO kann z. B. die Anzahl der erfolgten Überwachung von Mobilfunktelekommunikation entnommen werden, nicht aber die Anzahl der im Zusammenhang mit der Überwachung der Mobilfunktelekommunikation erfolgten „stillen SMS“.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Gesonderte Statistiken zur Häufigkeit der Anwendung von Funkzellenabfragen (§ 100 g Abs. 2 Satz 2 StPO) und stillen SMS (bei Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen gemäß § 100 a StPO) werden nicht geführt. Über die Anzahl der im Jahr 2013 durchgeführten Funkzellenabfragen und stillen SMS können daher keine Angaben gemacht werden.

Zu 2:

Die Landesregierung wird die Frage der Einführung einer gesonderten Statistik sorgfältig prüfen. Die Meinungsbildung hierzu ist innerhalb der Landesregierung noch nicht abgeschlossen.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkung. Erst bei Wiederaufruf und nach den Beratungen in den Fachausschüssen des Bundesrats wird sich die Landesregierung nach sorgfältiger Prüfung der Vorschläge zu Änderungen der Strafprozessordnung zu dieser Gesetzesinitiative positionieren. Aussagen insbesondere zum zukünftigen Abstimmungsverhalten im Bundesrat können derzeit noch nicht getroffen werden.

45. Abgeordnete Christian Grascha, Hillgriet Eilers, Gabriela König und Hermann Grupe (FDP)

Einrichtung eines Demografiebeirates

Beim Epiphanius-Empfang der evangelisch-lutherischen Landeskirche am 6. Januar 2014 kündigte der Ministerpräsident an, dass ein Demografiebeirat noch im Januar 2014 seine Arbeit aufnehmen werde.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Aufgabe wird der Demografiebeirat wahrnehmen?
2. Wie soll der Demografiebeirat zusammengesetzt sein?
3. Nach welchen Kriterien wurden die Mitglieder ausgewählt?

Niedersächsische Staatskanzlei

Der demografische Wandel, d. h. ein deutlicher Bevölkerungsrückgang bei einer alternden Gesellschaft, ist eines der bedeutendsten politischen Handlungsfelder unserer Zeit. Lösungswege müssen der Vielschichtigkeit und den vielfältigen Wechselwirkungen der demografischen Herausforderungen gerecht werden.

Die Landesregierung beabsichtigt daher, angebunden an die Staatskanzlei, ab Februar 2014 einen Demografiebeirat mit dem Namen „Zukunftsforum Niedersachsen“ einzurichten.

Grundlage dafür sind die Koalitionsvereinbarung 2013 bis 2018 und die Regierungserklärung von Ministerpräsident Weil vom 19.02.2013 im Landtag. Darin wird festgehalten, dass die Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels ein wichtiges Querschnittsthema ist, das als zentrale gesellschaftliche Aufgabe der Zukunft für alle Lebensbereiche und alle Politikbereiche bearbeitet werden muss und nur gemeinsam mit Partnern aus allen Teilen der Gesellschaft zu lösen ist.

Übergreifendes inhaltliches Ziel soll es sein, die zum Teil völlig divergierenden Auswirkungen des bevorstehenden Wandels in der Bevölkerungsstruktur, in ihrem Altersaufbau, in der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Landes, den bildungspolitischen Entwicklungen sowie einer Fülle weiterer Regionalindikatoren aufzugreifen und Lösungskonzepte zu entwickeln. So soll verhindert werden, dass das Land unter dem Eindruck der Prozesse regionalpolitisch seine Einheit verliert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Demografiebeirat wird als sachkundiges Gremium beauftragt, für einzelne Themenfelder konkrete und umfassende Lösungsvorschläge für alle Bereiche der Gesellschaft als Empfehlungen für die Landesregierung zu erarbeiten.

Zu 2:

Der Beirat setzt sich zusammen aus Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Gewerkschaften, kommunalen Spitzenverbänden, Sozialverbänden, Kirchen und Religionsgruppen sowie aus anderen gesellschaftlichen Gruppen, die mit der Thematik des demografischen Wandels befasst sind.

Zu 3:

Die ausgewählten Mitglieder des Demografiebeirats repräsentieren sowohl in ihrer fachlichen Breite als auch in ihrer gesellschaftlichen Diversität das Themenspektrum des demografischen Wandels. In den Beirat werden Vertreterinnen und Vertreter demografierelevanter gesellschaftlicher Gruppen Niedersachsens sowie renommierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Expertinnen und Experten sowie Akteurinnen und Akteure des demografischen Wandels berufen.

46. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Christian Dürr, Horst Kortlang und Gabriela König (FDP)

Teilnahme der Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe an der Ausschusssitzung zu den „Auswirkungen der Freizügigkeitsrichtlinie“

Im Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung fand am 9. Januar 2014 eine Anhörung zu den Auswirkungen der Freizügigkeitsrichtlinie, insbesondere zu den Folgen der nunmehr vollen Freizügigkeit für Bulgaren und Rumänen, statt. Die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe, Frau Doris Schröder-Köpf, ließ am 19. November 2013 mitteilen, dass sie weder an der Sitzung teilnehmen noch eine schriftliche Stellungnahme abgeben werden. Die schriftliche Absage erfolgte mit folgendem Wortlaut: „Die Landesbeauftragte wird nicht teilnehmen und keine schriftliche Stellungnahme abgeben.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass sich die Landesbeauftragte entschied, trotz des ausdrücklichen Wunsches der Abgeordneten im Ausschuss keine Stellungnahme zu einem Thema abzugeben, das wie kaum ein anderes die migrationspolitische Debatte der letzten Wochen geprägt hat?
2. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass sich die Landesbeauftragte entschied, trotz des ausdrücklichen Wunsches der Abgeordneten im Ausschuss und ohne Angabe von Gründen nicht an der Sitzung des Ausschusses teilzunehmen?
3. Wie bewertet die Landesregierung Motivation und Engagement und persönliche Eignung von Frau Schröder-Köpf als Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe angesichts der Tatsache, dass sie auf die zentrale migrationspolitische Debatte der letzten Wochen und Monate nicht mit einer Wortmeldung oder einer Teilnahme an der Ausschusssitzung reagiert hat?

Niedersächsische Staatskanzlei

Bulgarien und Rumänien sind der Europäischen Union am 01.01.2007 beigetreten. Der Beitrittsvertrag bzw. die Beitrittsakte sahen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie zusätzlich für Deutschland bei der Arbeitnehmerentsendung für einige Dienstleistungssektoren (Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige; Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln; Innendekoration) bis zum 31.12.2013 Übergangsregelungen vor.

Seit dem 01.01.2014 haben auch die Bürgerinnen und Bürger der Länder Rumänien und Bulgarien freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Das Recht, sich in jedem Mitgliedstaat frei zu bewegen und aufzuhalten, gilt somit auch uneingeschränkt für rumänische und bulgarische Staatsangehörige. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist eine der wesentlichen Säulen der Europäischen Union und ein wichtiger Schritt zu einem vereinten Europa.

In der EU gibt es ein Recht auf Freizügigkeit, aber kein Recht auf eine Einwanderung in die nationalen Sozialsysteme. Anhaltspunkte einer massenhaften Zuwanderung von Menschen aus Rumänien und Bulgarien nach Deutschland, insbesondere um Sozialleistungen zu beziehen, gibt es nicht. Entsprechende Befürchtungen, die es bereits bei der ersten Freizügigkeitsregelung für die acht mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten gab, bewahrheiteten sich bereits in der Vergangenheit nicht.

Zuwanderinnen und Zuwanderer aus Rumänien und Bulgarien sind nicht schlechter in den Arbeitsmarkt als andere ausländische Bevölkerungsgruppen integriert. Es besteht weitgehend Konsens, dass aufgrund der Konzentration der Neuzuwanderung einzelne Kommunen in Deutschland vor besonderen Herausforderungen stehen. Dazu liegt seit Anfang Dezember 2013 im Rahmen eines Abschlussberichts der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft „Armutszuwanderung aus Osteuropa“ ein umfassender Katalog an Lösungsideen der 90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013 vor. Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung wird die „Belastung“ einiger Großstädte ausdrücklich aufgeführt und Unterstützung vonseiten des Bundes zugesagt. Das Bundeskabinett setzte am 08.01.2014 einen Staatssekretärausschuss unter Beteiligung von elf Ministerien sowie der Beauftragten für Migration und Integration Aydan Özoğuz (SPD) zu dieser Thematik ein, eine Ergebnispräsentation ist für Juni 2014 vorgesehen. Am 13.01.2014 stellte weiterhin EU-Sozialkommissar László Andor in Brüssel einen Leitfaden für Versicherungsträger, Arbeitgeber und Bürger zur „Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes für die Zwecke der sozialen Sicherheit“ vor, der Teil eines umfassenden Handbuchs ist, das bis Ende 2014 erscheinen soll.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe wurde vom Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung gebeten, im Rahmen der Anhörung Stellung zu nehmen „zu den Fragen,

- welche Probleme aus Ihrer Sicht aufgrund der Ausweitung der Freizügigkeit auf Bulgarien und Rumänien ab dem 01.01.2014 zu erwarten sind und
- welche Konzepte Sie für den Umgang mit den daraus resultierenden Problemen haben.“

Die bundesweit geführte Diskussion um die vorgebliche Problematik der Zuwanderung von Menschen aus Rumänien und Bulgarien im Rahmen der EU-Freizügigkeit - insbesondere im Hinblick auf Niedersachsen - war überzogen und wurde dem Thema nicht gerecht. Es ist nicht Aufgabe der ehrenamtlichen Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe, Konzepte für nicht existente Problemlagen vorzulegen. Konzepte für Zuwanderung aus den EU-Staaten Osteuropas auszuarbeiten und vorzulegen ist originäre Aufgabe der Exekutiven.

Zu 2:

Die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe ist ehrenamtlich tätig. Sie ist am Tag der Anhörung am 09.01.2014 in der betreffenden Zeit ihren Verpflichtungen als Landtagsabgeordnete nachgekommen.

Zu 3:

Die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe nimmt ihr Ehrenamt hervorragend wahr. Als ehrenamtliche Landesbeauftragte setzt sie sich sehr engagiert für die Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ein. Gerade in der aktuellen Debatte um eine angeblich drohende Armutszuwanderung aus Bulgarien und Rumänien - das Wort „Sozialtourismus“ erhielt kürzlich die zweifelhafte Auszeichnung als Unwort des Jahres 2013 - setzt sich die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe für eine Anerkennungs- und Willkommenskultur in Politik und Gesellschaft ein.

47. Abgeordnete Hermann Grupe, Jörg Bode und Björn Försterling (FDP)

Wie sind die Ausführungen von Dr. Jörg Mielke im 22. PUA zur Versetzung von Staatssekretär Paschedag zu verstehen? (Teil 1)

In der Antwort der Staatskanzlei auf die Kleine Anfrage „Finanzminister Schneider im Strudel der Paschedag-Meyer-Weil-Affäre?“ (Drs. 17/1088) werden vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung die Entscheidung, Herrn Staatssekretär Paschedag eine Ausgleichszahlung des Differenzbetrages zwischen der Besoldung nach der Besoldungsgruppe B 9 und B 10 zu gewähren, in eigener Zuständigkeit getroffen hat, nachfolgende Ausführungen gemacht: „Die Bewertung darüber, ob eine Versetzung (...) aus persönlichen Gründen erfolgt, obliegt grundsätzlich nicht dem Beamten, sondern dem aufnehmenden (...) Dienstherren.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Situation um die Ausgleichszulage nach B 10 für Herrn Staatssekretär a. D. Paschedag nur deshalb entstanden ist, weil der heutige CdS Dr. Mielke sich für eine Versetzung und nicht für den Vorschlag der Mitarbeiter der Staatskanzlei nach einer „Ernennung mit Zustimmung“ entschieden hat?
2. Warum hat der heutige Chef der Staatskanzlei den Mitarbeitern der Staatskanzlei, nachdem er die Entscheidung zugunsten einer Versetzung getroffen hatte, untersagt, Kontakt mit der Staatskanzlei NRW aufzunehmen, um eine Versetzung im Hinblick auf eine Bezahlung nach B 9 reibungslos sicherzustellen?
3. Ist die Ausführung richtig, dass die Entscheidung, Herrn Staatssekretär Paschedag eine Ausgleichszulage des Differenzbetrages zwischen einer Besoldung zwischen B 9 und B 10 zu gewähren, ausschließlich auf der Zuständigkeit des Landes Niedersachsen beruht (Schreiben von Herrn Minister Johannes Remmel an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2013)? Wenn nicht, warum nicht?

Niedersächsische Staatskanzlei

Die Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung teilt die der Frage zugrunde liegende Auffassung der Fragesteller nicht. Sie wird auch weder durch die Aussage des Zeugen Dr. Mielke in seiner Vernehmung vor dem 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss noch durch die in der Fragestellung zitierte Antwort der Landesregierung gestützt. Die Landesregierung hat den Sachverhalt in ihrem an den Untersuchungsausschuss erstatteten Bericht vom 05.11.2013 dargestellt, der durch die bisherigen Zeugenaussagen bestätigt wird:

„Als auch Herr Mielke am Freitagmittag, dem 15.02. Herrn Hüdepohl den Namen ‚Paschedag‘ telefonisch bestätigte, wies Herr Hüdepohl auf das zeitliche Problem mit einer Versetzung hin, da diese vom Kabinett in Nordrhein-Westfalen (NRW) wohl kaum rechtzeitig zu erlangen sei und dann die Gefahr einer Ernennung ohne Zustimmung aus NRW, eine sog. ‚Raubernennung‘ drohe. Niedersachsen müsste in diesem Fall sämtliche Versorgungslasten allein tragen. Ggf. reiche anstelle der Versetzungsentscheidung des Kabinetts eine Zustimmung des jetzigen Fachministeriums von Herrn Paschedag. Herr Mielke wollte dies mit Herrn Paschedag klären.“

Im weiteren Verlauf des 15.02. kam es zu einem Nachrichtenaustausch innerhalb der Staatskanzlei zur Problematik sog. Raubernennungen, die neben anderen Kandidaten auch Herrn Paschedag

beträf. Diesen internen Mailverkehr leitete Herr Hüdepohl am Abend des 15.02. mit der Bitte an Herrn Mielke weiter, eine Zustimmung zum offenen Umgang mit der Personalie Paschedag für Montag, den 18.02., einzuholen sowie mit dem erneuten Hinweis auf die Versetzungsproblematik. Ohne weitere rechtliche Erläuterung wies Herr Hüdepohl in der Mail Mielke erstmals auch darauf hin, dass Staatssekretäre in NRW wohl mit B 10 besoldet würden, in Niedersachsen aber mit B 9, und eine Versetzung hierauf ggf. Einfluss habe. Herr Hüdepohl verfolgte zu diesem Zeitpunkt noch die Absicht, eine Versetzung zu vermeiden und stattdessen den Wechsel durch eine Ernennung mit vorheriger Zustimmung durch NRW vorzunehmen.

Herr Mielke leitete diesen internen Mailverkehr mit Einverständnis Herrn Hüdepohls noch am selben Abend mit der Bitte um Rückmeldung an Herrn Paschedag weiter. Dieser meldete sich darauf an diesem oder einem der beiden Folgeabende des Wochenendes (nach der Erinnerung Mielkes nicht mehr genau datierbar) telefonisch bei Herrn Mielke. Herr Paschedag wies darauf hin, dass das nordrhein-westfälische Kabinett am 19.02. rechtzeitig seine Versetzung beschließen würde. Im Übrigen sei ihm bekannt, dass die Besoldung in Niedersachsen niedriger sei. Das nehme er aber in Kauf, ihn reize die neue Aufgabe und er wolle auch persönlich gerne wieder nach Niedersachsen. Beamten- und besoldungsrechtliche Fragen wurden nicht erörtert. Herr Mielke ging davon aus, dass die Besoldungsfolge automatisch eintrete und alles weitere von der Staatskanzlei geregelt werde.

Gegen Mittag des 18.02. gab Herr Mielke Herrn Hüdepohl telefonisch die Freigabe für den offiziellen Umgang mit der Personalie Paschedag und berichtete im Übrigen vom Inhalt des Telefonats. Unabhängig davon wurde staatskanzleiintern Herr Hüdepohl vom Personalreferat auf die besoldungsrechtliche Problematik der Versetzung aus persönlichen Gründen im Verhältnis zu dienstlichen Gründen hingewiesen und die Möglichkeit erwogen, dass eine Zulage zum Ausgleich der Differenz von B 9 zu B 10 wegen dienstlicher Gründe womöglich sogar zwingend sein könnte. Man war der Auffassung, dass für die Frage der Besoldung entscheidend sei, ob aus persönlichen Gründen versetzt werde (dann resultiere daraus eine Besoldung wie die aller anderen Staatssekretäre, nämlich nach B 9) oder aus dienstlichen Gründen (woraus wegen § 13 BBesG in der Fassung von 2006 eine zusätzliche Ausgleichszulage resultiere, um den Besoldungsunterschied zum bisherigen Amt auszugleichen). Man war insbesondere in dem damals eingeschalteten MF der Überzeugung, dass eine Ausgleichszulage schon dann gezahlt werden müsse, wenn zwar auch persönliche Gründe für die Versetzung gegeben seien, die dienstlichen Gründe aber überwiegen.

Herr Hüdepohl antwortete intern unter Bezugnahme auf das Telefonat mit Herrn Mielke, dieser habe ja bestätigt, dass Herr Paschedag persönliche Gründe habe. Auch wenn ebenso richtig sei, dass das Land ihn aus dienstlichen Gründen haben wolle, sei das eine Wertungsfrage, die zwischen den Beteiligten laute: B 9 solle es sein. Er wolle sich aber noch einmal bei Herrn Mielke vergewissern. Dies tat er am frühen Nachmittag des 18.02. telefonisch. Ohne detaillierte besoldungsrechtliche Prüfung folgerte Herr Mielke in dem Telefonat aus dieser Darlegung - nachdem er ja mit Herrn Paschedag davon ausgegangen war, dass dieser keine andere Besoldung bekomme und bekommen solle als die anderen Staatssekretäre -, dass mithin die Versetzung aus persönlichen Gründen vorgenommen werden müsse. Eine vertiefte Erörterung der beamten- und besoldungsrechtlichen Fragen fand auch in diesem Telefonat nicht statt. Herr Mielke ging ohne nähere Kenntnis der Rechtsmaterie davon aus, dass ein solches Ergebnis unabhängig vom Verfahren frei gestaltet werden könne. Die Beteiligten in der Staatskanzlei verstanden dies als vermeintlichen Auftrag des designierten CdS, ein bestimmtes Ergebnis durch entsprechende Rechtsgestaltung herbeizuführen. Man sah hierin auch kein beamtenrechtliches Problem. Von Seiten des Personalreferats in der Staatskanzlei wurde danach am selben Tag erstmals telefonisch Kontakt mit dem nordrhein-westfälischen Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz aufgenommen, von wo erklärt wurde, dass für eine Versetzung die niedersächsische Seite Herrn Paschedag anfordern müsse.

Die Staatskanzlei bereitete die erforderliche Entscheidung des Kabinetts vor. Sie informierte den Personalreferatsleiter im ML per Mail mit dem Hinweis „Hiermit dürfte die Sache klar sein. Keine Zulage.“ Bezug war ein vorangegangener Mailwechsel zu rechtlichen Fragen einer Ausgleichszulage. In einem Telefonat mit der zuständigen Sachbearbeiterin im Personalreferat des ML bat die Staatskanzlei darum, Herrn Paschedag offiziell in NRW anzufordern. Daraufhin wurde die Verset-

zung Herrn Paschedags per Mail erbeten, jedoch zu den Gründen der Versetzung keine Ausführungen gemacht.

Das Weitere verlief parallel und unterschiedlich in den beiden Bundesländern: In Nordrhein-Westfalen wurde im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz eine Kabinettsvorlage erstellt, die das Einverständnis des Landes zu der beabsichtigten Versetzung von Paschedag nach Niedersachsen zum Gegenstand hatte. Diese Vorlage enthielt zu den Gründen für die Versetzung keine Ausführungen; sie wurde am 19.02.2013 beschlossen, woraufhin das dortige Ministerium um 15.00 Uhr die Versetzungsverfügung per Mail zeitgleich Herrn Paschedag und - wie vorher von niedersächsischer Seite erbeten - an die nds. Staatskanzlei und das ML übersandte. In der Verfügung ist ausdrücklich ausgeführt, dass die Versetzung „aus dienstlichen Gründen und im Einvernehmen mit dem niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung“ erfolge. Diese Versetzung wurde vom ML gegenüber dem nordrhein-westfälischen Ministerium per Mail um 15:08 bestätigt. Am 20.2.2013 übersandte das nordrhein-westfälische Ministerium die Personalakte an das niedersächsische ML.

In Niedersachsen wurde in der Vorbereitung der Kabinettsitzung in der Staatskanzlei dagegen ausdrücklich vermerkt, dass die Versetzung aus persönlichen Gründen erfolge und der Vorschlag gemacht, dies auch im Protokoll so zu vermerken („festgestellt, dass die Versetzung nach Niedersachsen aus persönlichen Gründen erfolgt ist.“), wobei auch noch einmal darauf hingewiesen wurde, dass die Ernennung von Herrn Paschedag in Niedersachsen keinesfalls erfolgen dürfe, solange nicht die Versetzung nach Niedersachsen erfolgt sei. Die Sitzungsunterlagen zu den Personalien erhielt das Kabinett als Tischvorlage zu seiner konstituierenden Sitzung am 19.02.2013 gegen 14:00 und verfuhr ohne Einführung oder vertiefte Erörterung in der rund zehnminütigen Kabinettsitzung, wie von der Staatskanzlei vorgeschlagen. Herr StS Paschedag erhielt nach Eingang der Versetzungsverfügung aus NRW mit Anschreiben vom selben Tag die Ernennungsurkunde, wurde vereidigt und quittierte den Empfang seiner Ernennungsurkunde.

Am Donnerstag, dem 21.02. fragte der Personalreferatsleiter des ML, Herr Kix, im Auftrag von StS Paschedag per Mail in der Staatskanzlei nach, warum das Kabinettsprotokoll den Hinweis enthalte, dass er aus „persönlichen Gründen“ versetzt sei, während doch in der Versetzungsverfügung stehe, dass er aus „dienstlichen und persönlichen Gründen“ versetzt werde (Anm.: Die Verfügung aus NRW nennt gar keine persönlichen, sondern nur dienstliche Gründe.). Am Freitag, dem 22.02. unterrichtete Herr Kix StS Paschedag per Mail über die Antwort der Staatskanzlei: „...räumt die StK ein, dass die Wortwahl unglücklich sei, man aber mit dieser Formulierung bezweckt habe, klarzustellen, dass keine Ansprüche auf Ausgleichszulage nach § 13 BBesG bestehen.“

Nachdem Herr Mielke am Freitag bereits durch Herrn Hüdepohl über die Situation informiert worden war, rief Herr Paschedag Herrn Mielke an und wies diesen auf die Divergenz zwischen der niedersächsischen Kabinettsentscheidung und der Versetzungsverfügung aus NRW hin. StS Mielke wollte die Angelegenheit prüfen. Beide wollten den Vorgang nach der Staatssekretärsrunde am 25.02. abschließend besprechen.

Am Montagmittag, den 25.02. ließ sich Herr Hüdepohl vor diesem Hintergrund die Rechtsfolgen des § 13 BBesG für die unterschiedlichen Versetzungsgründe noch einmal erläutern. Hierbei wurde einerseits darauf hingewiesen, dass immer dann, „wenn auch dienstliche Gründe zumindest mit vorliegen, ... im Regelfall eine Ausgleichszulage“ ausgelöst werde. Andererseits bestand Unsicherheit, ob nicht doch bei Vorliegen beider Gründe einer der beiden zur Klärung der jeweiligen Rechtsfolge überwiegen müsse und wie dann der jeweilige Anteil zu ermitteln sei. Die Empfehlung an Herrn Hüdepohl lautete schließlich deshalb, alles zu belassen wie es sei oder jedenfalls auch trotz Annahme dienstlicher Gründe das „Überwiegen“ persönlicher Gründe zu protokollieren. Über diese Erwägungen wurde StS Mielke nicht informiert.

Nach der Staatssekretärsrunde fand das vereinbarte Gespräch zwischen Herrn Mielke und Herrn Paschedag statt. Sinngemäß legte Herr Paschedag nach der Erinnerung von Herrn Mielke Wert auf die Feststellung, dass er in Niedersachsen nicht aus ausschließlich oder überwiegenden persönlichen Gründen zum Staatssekretär ernannt worden sei, und die sich hieraus ergebende besoldungsrechtliche Konsequenz einer Ausgleichszulage s. E. auch nicht gravierend sei. Das Gespräch endete offen. StS Mielke wollte sich vor einer abschließenden Entscheidung noch einmal beraten.

Im Anschluss tauschten die Herren Mielke und Hüdepohl ihre jeweiligen Erkenntnisse aus. Es wurde deutlich, dass mit der Versetzungsverfügung aus NRW sowohl formal als auch aufgrund der tatsächlichen Abläufe materiell eine Situation eingetreten war, in der das Vorliegen dienstlicher Gründe objektiv gar nicht verneint werden konnte - zumal auch Herr Paschedag darauf Wert legte - und die Folge dann auch ein Anspruch von StS Paschedag auf die Ausgleichzulage war. Eine Rückabwicklung erschien in dieser Situation rechtlich wie politisch weder möglich noch geboten. Denn der designierte und nunmehr amtierende Landwirtschaftsminister war auf Herrn Paschedag und zugekommen und hatte ihn angeworben, weil man ihn aufgrund seiner Erfahrung für das ML gewinnen wollte. Die Landesregierung hätte am 19.02. die Ernennung auch vorgenommen, wenn ihr die tatsächliche Sach- und Rechtslage und die Konsequenz der den besoldungsrechtlichen Regelfall darstellenden Ausgleichzulage bewusst gewesen wäre.

Unter Nennung dieses letztgenannten Grundes wurde daher dem Kabinett am 26.2.2013 die - korrigierende - Feststellung vorgeschlagen, dass die Versetzung nach Niedersachsen aus persönlichen und überwiegenden dienstlichen Gründen erfolgt sei. Das Protokoll dieser Sitzung weist hierzu die Formulierung aus, „dass die Versetzung nach Niedersachsen aus dienstlichen Gründen erfolgt“ sei. Im Kabinett herrschte die zutreffende Auffassung, dass die Nennung persönlicher Gründe angesichts der Rechtslage und der Versetzungsverfügung aus NRW irrelevant war.

Dies wurde dem ML mitgeteilt, das diese Mitteilung an die OFD (LBV) weitergab. Dort wurden die besoldungsrechtlichen Konsequenzen gezogen. Insbesondere wurde eine Ausgleichszulage zwischen der bisherigen Besoldung von Paschedag in NRW und seiner hypothetischen Besoldung in Niedersachsen errechnet, die mit mtl. 764,48 Euro rückwirkend ab Februar 2013 festgestellt wurde.“

Zu weiteren Details wird auf die bisherigen Erkenntnisse aus dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss Bezug genommen, dessen Protokolle den Fragestellern vorliegen.

Zu 2:

Die Frage enthält eine Unterstellung, die aus Sicht der Landesregierung nicht zutreffend und durch die Zeugenaussage von Herrn Dr. Mielke nicht gedeckt ist.

Zu 3:

Ja. Die Rechtsfolge der Ausgleichszulage ist keine Ermessensentscheidung, sondern ergibt sich als gebundene Entscheidung aus dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz.

48. Abgeordnete Jörg Bode und Björn Försterling (FDP)

Wie sind die Ausführungen von Dr. Jörg Mielke im 22. PUA zur Versetzung von Staatssekretär Paschedag zu verstehen? (Teil 2)

In der Antwort der Staatskanzlei auf die Kleine Anfrage „Finanzminister Schneider im Strudel der Paschedag-Meyer-Weil-Affäre?“ (Drs. 17/1088) werden vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung die Entscheidung, Herrn Staatssekretär Paschedag eine Ausgleichszahlung des Differenzbetrages zwischen der Besoldung nach der Besoldungsgruppe B 9 und B 10 zu gewähren, in eigener Zuständigkeit getroffen hat, nachfolgende Ausführungen gemacht. „Die Bewertung darüber, ob eine Versetzung (...) aus persönlichen Gründen erfolgt, obliegt grundsätzlich nicht dem Beamten, sondern dem aufnehmenden (...) Dienstherrn.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hat Herr Staatssekretär Paschedag jemals gegenüber Herrn Dr. Mielke seine Bereitschaft geäußert, für eine Besoldung nach B 9 seine Verwaltungs-, Fach- und Leitungserfahrung in Niedersachsen einzubringen? Wenn ja, wann und zu welchem Zeitpunkt hat er diese Haltung anschließend wieder revidiert?
2. Ist es richtig, dass der aufnehmende Dienstherr, also das Land Niedersachsen, beabsichtigte, Herrn Staatssekretär Paschedag nicht mit Ausgleichszulage nach B 10, sondern „nur“ nach B 9 zu besolden, indem eine Versetzung aufgrund persönlicher Gründe vorgesehen war und vom Kabinett so beschlossen wurde?

3. Warum wurde dann von CdS Dr. Mielke am 25. Februar 2013 kurzfristig eine Ausgleichszulage nach B 10 für Herrn Paschedag dem Kabinett zur Entscheidung vorgelegt, obwohl die Einschätzung, dass die Versetzung aus persönlichen oder dienstlichen Gründen erfolgt, grundsätzlich dem aufnehmenden Dienstherrn obliegt, Herr Paschedag aber bereit war, für B 9 in Niedersachsen tätig zu werden (Minister Meyer, Plenarprotokoll vom 29. August 2013, Seite 1226) und der Kabinettsbeschluss vom 19. Februar 2013 in NRW nichts von persönlichen oder dienstlichen Gründen erwähnt?

Niedersächsische Staatskanzlei

Die Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hat den Sachverhalt in ihrem an den Untersuchungsausschuss erstatteten Bericht vom 05.11.2013 umfänglich dargestellt. Ihr stehen darüber hinaus keine weiteren Erkenntnisquellen zur Verfügung als die, die sich aus den Zeugenvernehmungen des 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses ergeben (vgl. jeweilige Sitzungsprotokolle):

- Vernehmung Zeuge Paschedag in der 7. Sitzung am 28.11.2013 (Seiten 7, 8 und 24):

„Dr. Mielke als designierter Chef der Staatskanzlei rief mich vor Regierungsübernahme - ich meine, es war am Donnerstag, den 14. - abends auf dem Handy in Düsseldorf an. Ich weiß noch genau: Ich war mit meinem Büro essen, und dann kam der Anruf. Ich bin rausgegangen, und weil es regnete, musste ich mich in einen Hauseingang stellen und habe am Handy mit ihm telefoniert. Er fragte mich, ob mir bewusst sei, dass Staatssekretäre in Niedersachsen nicht wie in Nordrhein-Westfalen nach B 10, sondern nur nach B 9 besoldet würden. Dabei erwähnte er nicht die gesetzlichen Regelungen der Ausgleichs- und Amtszulage. Diese waren mir zu diesem Zeitpunkt auch nicht bekannt, sodass ich davon ausging, dass ich bei einem Wechsel nach Niedersachsen auch besoldungsrechtlich zwingend nur eine Besoldung nach B 9 erhalten könnte. (...)“

„Ich habe dann mit dem Chef der Staatskanzlei Dr. Mielke über den Widerspruch im Protokoll zu der Formulierung in meiner Versetzungsverfügung gesprochen. Den genauen Zeitpunkt weiß ich nicht mehr, aber wir haben auf jeden Fall darüber gesprochen. Ich habe dem Protokoll entnommen, es soll am Montag nach der Staatssekretärsrunde gewesen sein. Das kann sein; das erinnere ich nicht so genau.“

Wir sprachen u. a. darüber, ob es politisch kommunizierbar sei, wenn ein Staatssekretär eine höhere Besoldung erhalte als die anderen. Ich wies darauf hin, dass das Gesetz ja gerade diesen Fall, dass man von B 10 auf B 9 runtergeht, ausdrücklich so regeln würde und dienstliche Gründe für meine Versetzung auch vorgelegen hätten. Wenn er aber meine, dass sich Niedersachsen die Ausgleichszulage nicht leisten könne oder wolle, könne die Ausgleichszulage jedenfalls nicht mit einer Formulierung im Kabinettsprotokoll verhindert werden, die im Widerspruch zum Wortlaut der vom Landwirtschaftsministerium bereits bestätigten Versetzungsverfügung stehe. Diese Auffassung teilte übrigens der Chef der Staatskanzlei, Dr. Mielke. (...)“

„Jedenfalls haben wir darüber geredet, und dann haben wir darüber geredet, ob es kommunizierbar ist, dass ein Staatssekretär mehr verdient als andere. Das habe ich aber auch in meiner zusammenfassenden Zeugenaussage gesagt. Herr Mielke meinte, das sei schwierig. Ich habe gesagt: Das finde ich nicht, und zwar deswegen nicht, weil dieser Fall, dass jemand von B 10 nach B 9 abgesenkt wird, ausdrücklich im Gesetz geregelt ist. Das Gesetz sieht für diesen Fall eine andere Regelung vor. Und den Gleichheitsgrundsatz, der nach Artikel 3 unseres Gesetzes gilt, habe ich immer so verstanden, dass Gleiches gleich behandelt werden muss und Ungleiches ungleich. Dementsprechend konnte man meines Erachtens jedenfalls aus dem Gleichheitsgrundsatz sehr gut begründen, warum und wieso.“

- Vernehmung Zeuge Dr. Mielke in der 3. Sitzung am 07.11.2013 (Seiten 11 und 12):

„Zum Zweiten sagte er: Natürlich sei ihm bekannt, dass Staatssekretäre in Niedersachsen weniger Geld bekommen, nur nach B 9 besoldet würden. Er sei aber bereit, das zu akzeptieren, das nehme er hin. - Er hat dann im Einzelnen erklärt, zum einen reizte ihn die Aufgabe. Zum anderen hat er aber auch das erklärt, was er dann später auch dem Stader Tageblatt noch mal er-

klärt hat, nämlich dass ihm auf Dauer die Entfernung zwischen dem Dienstort Düsseldorf und dem Wohnort bei Stade zu weit sei und dass er jetzt eine Möglichkeit sehe, dies entsprechend in seinem Sinne zu verändern. (...)

„Nach der Staatssekretärsrunde fand das vereinbarte Gespräch mit Herrn Paschedag statt. Auch hier kann ich mich, wie bei allen diesen Gesprächen, nicht an genaue Wortlaute erinnern, auch wenn ich manchmal etwas plakativ den Eindruck erwecke, ich würde wörtlich zitieren.

Sinngemäß legte Herr Paschedag Wert auf die Feststellung, dass er in Niedersachsen nicht aus überwiegend persönlichen Gründen ernannt worden sei. Im Hinblick auf die sich daraus ergebenden besoldungsrechtlichen Konsequenzen einer Ausgleichszulage vertrat er die Auffassung, das sei für das Land Niedersachsen nicht so gravierend, dass er umgekehrt diese falsche Deklaration in Kauf nehmen müsse. - Wie gesagt: sinngemäß.

Für mich stand damit fest, dass Herr Paschedag nicht bereit war, diese Protokollerklärung aus dem Kabinettsprotokoll vom 19.02. unverändert, unwidersprochen hinzunehmen. Angesichts der tatsächlichen Abläufe, die mir da allmählich dämmerten, habe ich mir gedacht, dass ich das aus seiner Sicht auch nicht für so ganz abwegig halte.“

Zu 2:

Zum Zeitpunkt der ersten Kabinettsentscheidung am 19.02.2013: ja, zum Zeitpunkt der zweiten Kabinettsentscheidung am 25.02.2013: nein.

Zu 3:

Die Rechtsfolge einer Ausgleichszulage ergibt sich aus dem im Bericht der Landesregierung an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss vom 05.11.2013 dargestellten Sachverhalt:

„Als auch Herr Mielke am Freitagmittag, dem 15.02. Herrn Hüdepohl den Namen ‚Paschedag‘ telefonisch bestätigte, wies Herr Hüdepohl auf das zeitliche Problem mit einer Versetzung hin, da diese vom Kabinett in Nordrhein-Westfalen (NRW) wohl kaum rechtzeitig zu erlangen sei und dann die Gefahr einer Ernennung ohne Zustimmung aus NRW, eine sog. „Raubernennung“ drohe. Niedersachsen müsste in diesem Fall sämtliche Versorgungslasten allein tragen. Ggf. reiche anstelle der Versetzungsentscheidung des Kabinetts eine Zustimmung des jetzigen Fachministeriums von Herrn Paschedag. Herr Mielke wollte dies mit Herrn Paschedag klären.

Im weiteren Verlauf des 15.02. kam es zu einem Nachrichtenaustausch innerhalb der Staatskanzlei zur Problematik sog. Raubernennungen, die neben anderen Kandidaten auch Herrn Paschedag betraf. Diesen internen Mailverkehr leitete Herr Hüdepohl am Abend des 15.02. mit der Bitte an Herrn Mielke weiter, eine Zustimmung zum offenen Umgang mit der Personalie Paschedag für Montag, den 18.02., einzuholen sowie mit dem erneuten Hinweis auf die Versetzungsproblematik. Ohne weitere rechtliche Erläuterung wies Herr Hüdepohl in der Mail Mielke erstmals auch darauf hin, dass Staatssekretäre in NRW wohl mit B 10 besoldet würden, in Niedersachsen aber mit B 9, und eine Versetzung hierauf ggf. Einfluss habe. Herr Hüdepohl verfolgte zu diesem Zeitpunkt noch die Absicht, eine Versetzung zu vermeiden und stattdessen den Wechsel durch eine Ernennung mit vorheriger Zustimmung durch NRW vorzunehmen.

Herr Mielke leitete diesen internen Mailverkehr mit Einverständnis Herrn Hüdepohls noch am selben Abend mit der Bitte um Rückmeldung an Herrn Paschedag weiter. Dieser meldete sich darauf an diesem oder einem der beiden Folgeabende des Wochenendes (nach der Erinnerung Mielkes nicht mehr genau datierbar) telefonisch bei Herrn Mielke. Herr Paschedag wies darauf hin, dass das nordrhein-westfälische Kabinett am 19.02. rechtzeitig seine Versetzung beschließen würde. Im Übrigen sei ihm bekannt, dass die Besoldung in Niedersachsen niedriger sei. Das nehme er aber in Kauf, ihn reize die neue Aufgabe und er wolle auch persönlich gerne wieder nach Niedersachsen. Beamten- und besoldungsrechtliche Fragen wurden nicht erörtert. Herr Mielke ging davon aus, dass die Besoldungsfolge automatisch eintrete und alles weitere von der Staatskanzlei geregelt werde.

Gegen Mittag des 18.02. gab Herr Mielke Herrn Hüdepohl telefonisch die Freigabe für den offiziellen Umgang mit der Personalie Paschedag und berichtete im Übrigen vom Inhalt des Telefonats. Unabhängig davon wurde staatskanzleiintern Herr Hüdepohl vom Personalreferat auf die besol-

dungsrechtliche Problematik der Versetzung aus persönlichen Gründen im Verhältnis zu dienstlichen Gründen hingewiesen und die Möglichkeit erwogen, dass eine Zulage um Ausgleich der Differenz von B 9 zu B 10 wegen dienstlicher Gründe womöglich sogar zwingend sein könnte. Man war der Auffassung, dass für die Frage der Besoldung entscheidend sei, ob aus persönlichen Gründen versetzt werde (dann resultiere daraus eine Besoldung wie die aller anderen Staatssekretäre, nämlich nach B 9) oder aus dienstlichen Gründen (woraus wegen § 13 BBesG in der Fassung von 2006 eine zusätzliche Ausgleichszulage resultiere, um den Besoldungsunterschied zum bisherigen Amt auszugleichen). Man war insbesondere in dem damals eingeschalteten MF der Überzeugung, dass eine Ausgleichszulage schon dann gezahlt werden müsse, wenn zwar auch persönliche Gründe für die Versetzung gegeben seien, die dienstlichen Gründe aber überwiegen.

Herr Hüdepohl antwortete intern unter Bezugnahme auf das Telefonat mit Herrn Mielke, dieser habe ja bestätigt, dass Herr Paschedag persönliche Gründe habe. Auch wenn ebenso richtig sei, dass das Land ihn aus dienstlichen Gründen haben wolle, sei das eine Wertungsfrage, die zwischen den Beteiligten laute: B 9 solle es sein. Er wolle sich aber noch einmal bei Herrn Mielke vergewissern.

Dies tat er am frühen Nachmittag des 18.02. telefonisch. Ohne detaillierte besoldungsrechtliche Prüfung folgerte Herr Mielke in dem Telefonat aus dieser Darlegung - nachdem er ja mit Herrn Paschedag davon ausgegangen war, dass dieser keine andere Besoldung bekomme und bekommen solle als die anderen Staatssekretäre -, dass mithin die Versetzung aus persönlichen Gründen vorgenommen werden müsse. Eine vertiefte Erörterung der beamten- und besoldungsrechtlichen Fragen fand auch in diesem Telefonat nicht statt. Herr Mielke ging ohne nähere Kenntnis der Rechtsmaterie davon aus, dass ein solches Ergebnis unabhängig vom Verfahren frei gestaltet werden könne.

Die Beteiligten in der Staatskanzlei verstanden dies als vermeintlichen Auftrag des designierten CdS, ein bestimmtes Ergebnis durch entsprechende Rechtsgestaltung herbeizuführen. Man sah hierin auch kein beamtenrechtliches Problem. Von Seiten des Personalreferats in der Staatskanzlei wurde danach am selben Tag erstmals telefonisch Kontakt mit dem nordrhein-westfälischen Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz aufgenommen, von wo erklärt wurde, dass für eine Versetzung die niedersächsische Seite Herrn Paschedag anfordern müsse.

Die Staatskanzlei bereitete die erforderliche Entscheidung des Kabinetts vor. Sie informierte den Personalreferatsleiter im ML per Mail mit dem Hinweis „Hiermit dürfte die Sache klar sein. Keine Zulage.“ Bezug war ein vorangegangener Mailwechsel zu rechtlichen Fragen einer Ausgleichszulage. In einem Telefonat mit der zuständigen Sachbearbeiterin im Personalreferat des ML bat die Staatskanzlei darum, Herrn Paschedag offiziell in NRW anzufordern. Daraufhin wurde die Versetzung Herrn Paschedags per Mail erbeten, jedoch zu den Gründen der Versetzung keine Ausführungen gemacht.

Das Weitere verlief parallel und unterschiedlich in den beiden Bundesländern: In Nordrhein-Westfalen wurde im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz eine Kabinettsvorlage erstellt, die das Einverständnis des Landes zu der beabsichtigten Versetzung von Paschedag nach Niedersachsen zum Gegenstand hatte. Diese Vorlage enthielt zu den Gründen für die Versetzung keine Ausführungen; sie wurde am 19.02.2013 beschlossen, woraufhin das dortige Ministerium um 15.00 Uhr die Versetzungsverfügung per Mail zeitgleich Herrn Paschedag und - wie vorher von niedersächsischer Seite erbeten - an die nds. Staatskanzlei und das ML übersandte. In der Verfügung ist ausdrücklich ausgeführt, dass die Versetzung „aus dienstlichen Gründen und im Einvernehmen mit dem niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung“ erfolge. Diese Versetzung wurde vom ML gegenüber dem nordrhein-westfälischen Ministerium per Mail um 15:08 bestätigt. Am 20.2.2013 übersandte das nordrhein-westfälische Ministerium die Personalakte an das niedersächsische ML.

In Niedersachsen wurde in der Vorbereitung der Kabinettsitzung in der Staatskanzlei dagegen ausdrücklich vermerkt, dass die Versetzung aus persönlichen Gründen erfolge und der Vorschlag gemacht, dies auch im Protokoll so zu vermerken („festgestellt, dass die Versetzung nach Niedersachsen aus persönlichen Gründen erfolgt ist.“), wobei auch noch einmal darauf hingewiesen wurde, dass die Ernennung von Herrn Paschedag in Niedersachsen keinesfalls erfolgen dürfe, solange

nicht die Versetzung nach Niedersachsen erfolgt sei. Die Sitzungsunterlagen zu den Personalien erhielt das Kabinett als Tischvorlage zu seiner konstituierenden Sitzung am 19.02.2013 gegen 14:00 und verfuhr ohne Einführung oder vertiefte Erörterung in der rund zehnminütigen Kabinettsitzung, wie von der Staatskanzlei vorgeschlagen. Herr StS Paschedag erhielt nach Eingang der Versetzungsverfügung aus NRW mit Anschreiben vom selben Tag die Ernennungsurkunde, wurde vereidigt und quittierte den Empfang seiner Ernennungsurkunde.

Am Donnerstag, dem 21.02. fragte der Personalreferatsleiter des ML, Herr Kix, im Auftrag von StS Paschedag per Mail in der Staatskanzlei nach, warum das Kabinettsprotokoll den Hinweis enthalte, dass er aus „persönlichen Gründen“ versetzt sei, während doch in der Versetzungsverfügung stehe, dass er aus „dienstlichen und persönlichen Gründen“ versetzt werde (Anm.: Die Verfügung aus NRW nennt gar keine persönlichen, sondern nur dienstliche Gründe.). Am Freitag, dem 22.02. unterrichtete Herr Kix StS Paschedag per Mail über die Antwort der Staatskanzlei: „...räumt die StK ein, dass die Wortwahl unglücklich sei, man aber mit dieser Formulierung bezweckt habe, klarzustellen, dass keine Ansprüche auf Ausgleichszulage nach § 13 BBesG bestehen.“

Nachdem Herr Mielke am Freitag bereits durch Herrn Hüdepohl über die Situation informiert worden war, rief Herr Paschedag Herrn Mielke an und wies diesen auf die Divergenz zwischen der niedersächsischen Kabinettsentscheidung und der Versetzungsverfügung aus NRW hin. StS Mielke wollte die Angelegenheit prüfen. Beide wollten den Vorgang nach der Staatssekretärsrunde am 25.02. abschließend besprechen.

Am Montagmittag, den 25.02. ließ sich Herr Hüdepohl vor diesem Hintergrund die Rechtsfolgen des § 13 BBesG für die unterschiedlichen Versetzungsgründe noch einmal erläutern. Hierbei wurde einerseits darauf hingewiesen, dass immer dann, „wenn auch dienstliche Gründe zumindest mit vorliegen, ...im Regelfall eine Ausgleichszulage“ ausgelöst werde. Andererseits bestand Unsicherheit, ob nicht doch bei Vorliegen beider Gründe einer der beiden zur Klärung der jeweiligen Rechtsfolge überwiegen müsse und wie dann der jeweilige Anteil zu ermitteln sei. Die Empfehlung an Herrn Hüdepohl lautete schließlich deshalb, alles zu belassen wie es sei oder jedenfalls auch trotz Annahme dienstlicher Gründe das „Überwiegen“ persönlicher Gründe zu protokollieren. Über diese Erwägungen wurde StS Mielke nicht informiert.

Nach der Staatssekretärsrunde fand das vereinbarte Gespräch zwischen Herrn Mielke und Herrn Paschedag statt. Sinngemäß legte Herr Paschedag nach der Erinnerung von Herrn Mielke Wert auf die Feststellung, dass er in Niedersachsen nicht aus ausschließlich oder überwiegenden persönlichen Gründen zum Staatssekretär ernannt worden sei, und die sich hieraus ergebende besoldungsrechtliche Konsequenz einer Ausgleichszulage s. E. auch nicht gravierend sei. Das Gespräch endete offen. StS Mielke wollte sich vor einer abschließenden Entscheidung noch einmal beraten.

Im Anschluss tauschten die Herren Mielke und Hüdepohl ihre jeweiligen Erkenntnisse aus. Es wurde deutlich, dass mit der Versetzungsverfügung aus NRW sowohl formal als auch aufgrund der tatsächlichen Abläufe materiell eine Situation eingetreten war, in der das Vorliegen dienstlicher Gründe objektiv gar nicht verneint werden konnte - zumal auch Herr Paschedag darauf Wert legte - und die Folge dann auch ein Anspruch von StS Paschedag auf die Ausgleichszulage war. Eine Rückabwicklung erschien in dieser Situation rechtlich wie politisch weder möglich noch geboten. Denn der designierte und nunmehr amtierende Landwirtschaftsminister war auf Herrn Paschedag und zugekommen und hatte ihn angeworben, weil man ihn aufgrund seiner Erfahrung für das ML gewinnen wollte. Die Landesregierung hätte am 19.02. die Ernennung auch vorgenommen, wenn ihr die tatsächliche Sach- und Rechtslage und die Konsequenz der den besoldungsrechtlichen Regelfall darstellenden Ausgleichszulage bewusst gewesen wäre.

Unter Nennung dieses letztgenannten Grundes wurde daher dem Kabinett am 26.2.2013 die - korrigierende - Feststellung vorgeschlagen, dass die Versetzung nach Niedersachsen aus persönlichen und überwiegenden dienstlichen Gründen erfolgt sei. Das Protokoll dieser Sitzung weist hierzu die Formulierung aus, „dass die Versetzung nach Niedersachsen aus dienstlichen Gründen erfolgt“ sei. Im Kabinett herrschte die zutreffende Auffassung, dass die Nennung persönlicher Gründe angesichts der Rechtslage und der Versetzungsverfügung aus NRW irrelevant war. Dies wurde dem ML mitgeteilt, das diese Mitteilung an die OFD (LBV) weitergab. Dort wurden die besoldungsrechtlichen Konsequenzen gezogen. Insbesondere wurde eine Ausgleichszulage zwischen der bis-

herigen Besoldung von Paschedag in NRW und seiner hypothetischen Besoldung in Niedersachsen errechnet, die mit mtl. 764,48 Euro rückwirkend ab Februar 2013 festgestellt wurde.“

49. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner und Hillgriet Eilers (FDP)

Verschärfung der Stalking-Strafbarkeit

Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz (Grüne) lehnte laut einer Pressemitteilung vom 11. Dezember 2013 einen Beschluss der Innenministerkonferenz, wonach die Strafbarkeit der Nachstellung (Stalking) nach § 238 des Strafgesetzbuchs (StGB) verschärft und ausgeweitet werden soll, ab. Die Justizministerin macht verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Vorschlag geltend, die Strafbarkeit von Handlungen eines Stalkers auszuweiten. Sie führte aus: „Der Ruf nach mehr und höheren Strafen hilft den Opfern nicht. Es kann nicht im Interesse einer verantwortungsvollen Politik liegen, Stalking-Opfern durch Zeitungsschlagzeilen falsche Versprechungen zu machen, die man nicht einhalten kann. Eine umfassende und richtige Beratung der Opfer auf Grundlage der völlig ausreichenden Rechtslage wäre hier zielführender als der inhaltsleere Ruf nach Gesetzeskosmetik“.

Die Innenministerkonferenz (IMK) unter dem Vorsitz des niedersächsischen Innenministers Boris Pistorius (SPD) hatte zuvor im Dezember 2013 beschlossen, die Strafbarkeit wegen Nachstellung nach § 238 StGB zu verschärfen und auszuweiten. Der Beschluss der IMK geht auf eine Initiative der Bayerischen Staatsregierung zurück. Dem Beschluss zufolge sollen die Ausgestaltung der Strafnorm vom derzeitigen Erfolgsdelikt zum Gefährdungsdelikt geändert werden sowie eine Strafverschärfung erfolgen. Eine Erweiterung des § 112 a der Strafprozessordnung um den Haftgrund des Grundtatbestandes des § 238 StGB soll ebenfalls geprüft werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die geplante Verschärfung und Ausweitung der Strafbarkeit der Nachstellung nach § 238 StGB?
2. Wie wird die Landesregierung im Bundesrat bei einer entsprechenden Änderung der Strafnorm der Nachstellung nach § 238 StGB stimmen?
3. Wie hat das Land Niedersachsen bei der Innenministerkonferenz über den im Einleitungstext angesprochenen Beschluss abgestimmt?

Niedersächsisches Justizministerium

Der umgangssprachlich als „Stalking“ bezeichnete Tatbestand der Nachstellung wurde durch das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (40. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22.03.2007, BGBl. I S. 354) mit Wirkung zum 31. März 2007 in das Strafgesetzbuch eingefügt.

§ 238 Strafgesetzbuch schützt den individuellen Lebensbereich, indem er das unbefugte Nachstellen und die hierdurch verursachte schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers unter Strafe stellt. Dabei kann sich das unbefugte Nachstellen im - jeweils beharrlichen - Aufsuchen der räumlichen Nähe, im Verwenden von Telekommunikationsmitteln u. ä., in der missbräuchlichen Verwendung von personenbezogenen Daten, in der Bedrohung mit der Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter oder in vergleichbaren Handlungen manifestieren. Als Strafraum sieht § 238 Abs. 1 Strafgesetzbuch Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Bringt der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung, ist gemäß § 238 Abs. 2 Strafgesetzbuch auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. Im Falle des Todes einer der vorgenannten Personen ist gemäß § 238 Abs. 3 Strafgesetzbuch eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren verurteilt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Konkrete Planungen der Landesregierung für eine Bundesratsinitiative zur Verschärfung oder Ausweitung der Strafbarkeit nach § 238 Strafgesetzbuch gibt es derzeit nicht. Ein entsprechendes Gesetzgebungsvorhaben ist der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 2:

Es wird auf die Antwort zu 1. Bezug genommen.

Zu 3:

Beschlüsse der Innenministerkonferenz (IMK) werden nach dem Einstimmigkeitsprinzip gefasst. Das Ministerium für Inneres und Sport hat demgemäß den Beschluss der IMK zur Verbesserung des Schutzes vor beharrlichen Nachstellungen (Stalking) mitgetragen.

50. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Christian Dürr und Christian Grascha (FDP)

Spenden an die Landeskasse

Vor dem Hintergrund der Überschuldung der öffentlichen Haushalte und der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe des Abbaus öffentlicher Schulden stellt sich die Frage nach der Bankverbindung des „Landes“. Dahinter steht die Frage, auf welches Konto man Geld einzahlen müsste, wenn man dem Land Geldbeträge spenden möchte. Eine solche Bankverbindung existiert auf Bundesebene (Kontoinhaber: Bundeskasse Halle, Kontonummer 86001040; Bankleitzahl 86000000, kontoführendes Institut: Bundesbank Leipzig).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Auf welches Konto könnten Menschen, die mit einer Spende den Abbau öffentlicher Schulden in Niedersachsen unterstützen möchten, Einzahlungen tätigen?
2. Falls es noch kein solches Konto gibt, plant die Landesregierung die Einrichtung eines solchen? Falls nein, warum nicht? Falls ja, wann?

Niedersächsisches Finanzministerium

Auf Bundesebene existiert das auf den Kontoinhaber Bundeskasse Halle eingerichtete Girokonto 86 001 040 bei der Bundesbank Leipzig (BLZ 860 000 00), auf das Geld eingezahlt werden kann, wenn man dem Bund Geldbeträge spenden möchte.

Dieses Girokonto ist allerdings nicht explizit für Spenden eingerichtet, sondern wird als reguläres Geschäftsgirokonto geführt. Die Niedersächsische Landeshauptkasse (LHK) überweist z. B. den bankarbeitstäglich zu ermittelnden Bundesanteil an Steuern auf dieses Girokonto.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Im Rahmen der Einführung des automatisierten „Haushaltvollzugssystems (HVS)“ für das Land zum 01.01.2000 wurde bezüglich der Einnahmeverwaltung für jede Landesdienststelle ein „eigenes“ Girokonto unter der Kontoinhaberschaft der LHK bei der NORD/LB eingerichtet. Das „eigene“ Girokonto ist i. d. R. bei Zahlungsaufforderungen in Bescheiden, Kopfbögen u. ä. angegeben.

Menschen, die mit einer Spende den Abbau öffentlicher Schulden in Niedersachsen unterstützen möchten, könnten Einzahlungen z. B. auf das für das Finanzministerium geführte Girokonto 106 021 066 bei der NORD/LB (BLZ 250 500 00) leisten.

51. Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

Ein Jahr Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG)

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, dessen Kernstück das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz war, hat der Landtag 2012 die Grundlage dafür geschaffen, dass auch in landesrechtlich geregelten Berufen Migrantinnen und Migranten ihre im Ausland erworbenen Berufsabschlüsse nutzen können.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele im Ausland erworbene Berufsabschlüsse wurden in den Jahren 2010 bis 2013 in Niedersachsen jeweils anerkannt?

2. Welche Berufsqualifikationen wurden anerkannt (bitte einzeln nach Berufsfeldern aufschlüsseln)?
3. Hat sich das NBQFG aus Sicht der Landesregierung bewährt?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Mit Inkrafttreten des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) und des NBQFG im Jahr 2012 wurden wichtige Schritte umgesetzt, um den qualifikationsadäquaten Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen mit ausländischer Herkunft zu verbessern. Erstmals besteht nun ein Rechtsanspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen mit einem deutschen Referenzberuf. Bei reglementierten Berufen wird für Betroffene erst durch die Anerkennung der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt möglich; bei nichtreglementierten Berufen verbessern sich durch die Dokumentation der vorhandenen Qualifikationen die Arbeitsmarktchancen. Soweit zunächst keine volle Anerkennung vorliegt, haben Betroffene die Möglichkeit, über Ausgleichsmaßnahmen zur vollen Anerkennung ihrer Berufsqualifikation zu gelangen. Das NBQFG - wie auch die anderen Ländergesetze - sind in enger Anlehnung an das BQFG gefasst worden, um möglichst einheitliche Rechtsgrundlagen für bundes- und landesrechtlich geregelte Berufe zu gewährleisten. Die Verfahren nach den sogenannten Anerkennungsgesetzen werden im Rahmen der amtlichen Statistik erfasst.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Einen umfassenden Überblick über die Anerkennung von Berufsabschlüssen ermöglicht eine amtliche Statistik, die im BQFG und im NBQFG angelegt ist. Die Statistik zum NBQFG wird erstmals für das Berichtsjahr 2013 erhoben. Diese Ergebnisse werden im weiteren Verlauf des Jahres 2014 erwartet.

Bei den Anerkennungsverfahren zu bundesrechtlich geregelten Berufen weist die Statistik nach dem BQFG für das Berichtsjahr 2012 für Niedersachsen insgesamt 693 Anerkennungsverfahren aus, von denen 591 bis zum Stichtag abgeschlossen waren. Eine volle Gleichwertigkeit konnte in 483 Fällen bescheinigt werden, lediglich 45 Verfahren endeten mit einer Ablehnung¹. In weiteren Verfahren wurde eine teilweise Gleichwertigkeit festgestellt. Die weit überwiegende Anzahl der Anerkennungsverfahren bezog sich auf medizinische Gesundheitsberufe (546 Anerkennungsverfahren). Hierunter fällt beispielsweise die stark vertretene Berufsgruppe der Ärztinnen und Ärzte.

Unter den landesrechtlich geregelten, reglementierten Berufen zeichnet sich in Niedersachsen Interesse an einer Anerkennung vor allem bei Lehrerinnen und Lehrern, Ingenieurinnen und Ingenieuren sowie Erzieherinnen und Erziehern ab.

Zu 3:

Die Landesregierung sieht in dem NBQFG einen bedeutenden und notwendigen Schritt, um die Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern. Für viele Betroffene bieten die neuen gesetzlichen Möglichkeiten ein wirksames Instrument, um ihre Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern. Genauere Aussagen über die Wirkungen des NBQFG können erst mit Vorliegen der Statistik getroffen werden. Aufgrund der bisherigen Rückmeldungen werden die Regelungen des NBQFG durch die Landesregierung insgesamt positiv eingeschätzt. In einer aktuellen Studie der Universität Duisburg-Essen zu den Anerkennungsgesetzen wird diese Einschätzung bestätigt. So kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass sich die Verlässlichkeit, die Problemangemessenheit, Transparenz und Schnelligkeit der Anerkennungsverfahren verbessert haben. Weiterhin wird festgestellt, dass für etwa drei Viertel derjenigen, die mindestens eine teilweise Anerkennung erreicht haben, die Anerkennung wichtig war, um eine Arbeitsstelle zu finden.²

Obwohl in vielen Fällen die volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt werden kann, ist es für den Erfolg der Anerkennungsgesetze auch entscheidend, dass ein gutes Angebot an

¹ Die Zahlenangaben sind aus Gründen des Datenschutzes auf ein Vielfaches von drei gerundet.

² Vgl. Brussig, Martin et al.: Wege zur Anerkennung - Wege zur Integration?, Inanspruchnahme und Ergebnisse von Beratung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen, Duisburg, 2013 (IAQ-Report 2013-05), S. 15 und 16

Ausgleichsmaßnahmen zur weiteren Qualifizierung von Personen, die noch nicht die Voraussetzungen für eine volle Anerkennung erfüllen, besteht. Alle an einer Anerkennung Interessierten müssen im Vorfeld einer Antragstellung sowie gegebenenfalls während und nach einem Anerkennungsverfahren Zugang zu Beratungsangeboten haben. Die Landesregierung setzt sich daher für gut ausgebaute, bedarfsgerechte Angebotsstrukturen ein.

52. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Jörg Bode, Sylvia Bruns, Björn Försterling und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Finanziert die Landesregierung durch eine kommunalfreundliche Flexibilisierung der Förderrichtlinie die Realisierung der umstrittenen D-Linie in Hannover zulasten des übrigen Nahverkehrs in Niedersachsen?

Laut Berichterstattung der Tageszeitung *Neue Presse (NP)*, Ausgabe vom 3. Januar 2014, beabsichtigt die Landesregierung eine flexiblere Auslegung der Förderrichtlinie bei der Finanzierung der D-Linie in Hannover. Ausdrücklich mit Blick auf das Projekt in Hannover sagte der Sprecher des niedersächsischen Verkehrsministeriums, dass es möglich ist, Strecken unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenen Gleiskörper zu fördern. „Wir wollen das kommunalfreundlich handhaben.“ (Stefan Wittke, *NP* vom 3. Januar 2014). Die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH ging bislang von Baukosten zwischen 40 und 50 Millionen Euro und einem Förderanteil durch das Land von 50 % aus. Konkret kalkuliert die Infrastrukturgesellschaft derzeit mit Zuschüssen des Landes in Höhe von 21,3 Millionen Euro. Andere Verkehrsprojekte werden durch das Land mit bis zu 75 % gefördert.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hat die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH im Auftrag der Region Hannover inzwischen einen Förderantrag für die umstrittene D-Linie bei der Landnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH gestellt, wenn ja, mit welchen konkreten Planungsabsichten und Baukosten?
2. Treffen die Aussagen über eine kommunalfreundliche Flexibilisierung der Förderrichtlinie im Falle der D-Linie in Hannover zu, wenn ja, wie hoch kann der Förderanteil des Landes prozentual für die umstrittene D-Linie ansteigen?
3. Würden sich die erhöhten Fördergelder des Landes für die umstrittene D-Linie aus zusätzlichen Bundesmitteln für Niedersachsen oder aus der Umschichtung von Mittelzuweisungen für den GVH oder des ZVB oder aus anderen LNVG-Mitteln zusammensetzen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Region Hannover als Träger des öffentlichen Personennahverkehrs in ihrem Gebiet plant mit Unterstützung der Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH als Vorhabenträger bauliche Maßnahmen an der D-Strecke in der hannoverschen Innenstadt.

Aufgrund des zu erwartenden Investitionsvolumens, das bis dato vom Vorhabenträger noch nicht konkret beziffert wurde, ist das Vorhaben nur mit finanzieller Unterstützung des Landes zu realisieren. Die Landesregierung hat hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Unterstützung des Vorhabens im Rahmen des ÖPNV-Förderprogramms in Aussicht gestellt. Dabei soll auch die bei sonstigen ÖPNV-Infrastrukturvorhaben verwendete Förderquote von 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben Anwendung finden.

Im Rahmen der ÖPNV-Förderung sind bisher Ausgaben für Streckenanteile von Stadt-/Straßenbahnen, die auf straßenbündigem Bahnkörper geführt werden, grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Diese Regelung entspricht den Bestimmungen des Bundes für Förderungen aus dem GVFG-Bundesprogramm. Ausnahmen hiervon werden durch das niedersächsische ÖPNV-Förderprogramm nur bei Neubauvorhaben zugelassen, soweit bauliche Gegebenheiten (z. B. enge Brückendurchfahrten oder enge Bebauung) den Bau eines besonderen Bahnkörpers nicht zulassen und andere Maßnahmen dennoch eine Bevorrechtigung des ÖPNV vor anderen Verkehrsarten zulassen.

Im Rahmen der Neuausrichtung der ÖPNV-Förderung ist beabsichtigt, hierzu eine Änderung vorzunehmen. So soll unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Förderung von straßenbündigem

Bahnkörper auf vorhandenen Streckenabschnitten möglich sein. Vor diesem Hintergrund ist die Aussage des MW-Pressesprechers hinsichtlich einer „kommunalfreundlichen Handhabung“ zu verstehen. Diese v. g. Ausnahmeregelung wird bei sämtlichen zukünftigen ÖPNV-Fördervorhaben praktiziert werden und findet somit nicht allein beim Vorhaben „D-Linie“ Anwendung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ein bewilligungsreifer Förderantrag der Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH liegt der Landesnahverkehrsgesellschaft nicht vor. Zum 31. Mai 2013 wurde seitens der infra bei der LNVG lediglich ein unverbindlicher Rahmenantrag mit einer Kostenschätzung von insgesamt 49,5 Mio. Euro vorgelegt. Im Rahmen des jährlichen ÖPNV-Förderprogrammaufnahmeverfahrens plant die infra die Einreichung von konkreten Einzelanträgen bis zum 31. Mai 2014.

Zu 2:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 3:

Es ist nicht beabsichtigt, für das Vorhaben „erhöhte Fördergelder des Landes“ einzusetzen. Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

54. Abgeordnete Petra Joumaah (CDU)

Welche strategischen Ziele verfolgt die Landesregierung in Bezug auf die wirtschaftliche, soziale, rechtliche und gesellschaftliche Integration von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die sich in Niedersachsen aufhalten, ohne ihre Existenz aus eigener Kraft sichern zu können?

Einige Migrantinnen und Migranten aus EU-Mitgliedstaaten halten sich in Niedersachsen auf, ohne über ausreichende Existenzmittel zu verfügen. Der Deutsche Städtetag verweist darauf, dass es sich hierbei in der Regel um Menschen handle, die bereits in ihren Herkunftsländern aus den unterschiedlichsten Gründen gesellschaftlich kaum integriert und wegen mangelnder Schulbildung auch am dortigen Arbeitsmarkt chancenlos waren.

Es ist daher zu befürchten, dass die wirtschaftliche, soziale, rechtliche und gesellschaftliche Integration dieser Menschen in Niedersachsen nicht ohne Weiteres sichergestellt ist - insbesondere dann nicht, wenn sie zudem über keine Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Die Interessen der Migrantinnen und Migranten gegenüber dem Landtag und der Landesregierung mit dem Ziel, deren wirtschaftliche, soziale, rechtliche und gesellschaftliche Integration zu befördern, werden von der Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe und deren in der Staatskanzlei angesiedelter Geschäftsstelle wahrgenommen, die sich um die strategischen Ziele der Integration kümmern sollen.

Welche strategischen Ziele die Landesregierung in Bezug auf die Integration und Teilhabe von Migrantinnen und Migranten aus EU-Mitgliedstaaten ohne ausreichende Existenzmittel verfolgt, ist unklar.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche strategischen Ziele verfolgt die Landesregierung in Bezug auf die Integration von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die sich ohne ausreichende Existenzmittel in Niedersachsen aufhalten?
2. Wie unterstützt die Landesregierung niedersächsische Kommunen, die verstärkt von Zuwanderung mittel-loser Menschen aus EU-Mitgliedstaaten betroffen sind?
3. Welche eigenen Integrationsbemühungen müssen bzw. können zugewanderten EU-Bürgern ohne ausreichende Existenzmittel nach Auffassung der Landesregierung abverlangt werden, um deren gesellschaftliche Teilhabe im Sinne einer Willkommenskultur zu sichern?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Erst in jüngerer Zeit wird das Erfordernis von Maßnahmen zur Integration von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern wahrgenommen und diskutiert.

Die Landesregierung hat die aktive und passive Teilhabe in den Mittelpunkt ihrer Migrations- und Teilhabepolitik gestellt. Besondere Maßnahmen bzw. eine individuelle Strategie, die sich nur an Unionsbürgerinnen und Unionsbürger richtet, welche sich in Niedersachsen aufhalten - ohne ihre Existenz aus eigener Kraft sichern zu können -, sieht die Landesregierung nicht vor. Aus Sicht der Landesregierung verbietet das in der deutschen Verfassungs- und Rechtsordnung verankerte Gleichbehandlungsgebot besondere Maßnahmen für unterschiedliche Zuwanderergruppen. Es wird in Niedersachsen ein flächendeckendes Beratungsangebot mit vom Bund finanzierten Migrationsberatungsstellen für Erwachsene (MBE), den Jugendmigrationsdiensten (JMD) und den vom Land finanzierten Integrationsberatungsstellen vorgehalten, das allen Zuwanderergruppen offensteht. Es ist davon auszugehen, dass in Deutschland bereits jetzt ein ausreichender Anspruch auf soziale Absicherung besteht. Eine gesonderte und auf die wirtschaftlichen sowie sozialen Probleme des angesprochenen Personenkreises abstellende Strategie könnte einer Ausgrenzung dieser Personen Vorschub leisten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Alle Zugewanderten sollen vom ersten Tag an die Chance erhalten, Teil der Gesellschaft zu werden und sich in die Gesellschaft einzubringen. Gleichwohl fehlen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ohne ausreichende Existenzmittel die Voraussetzungen, um an der Gesellschaft zu partizipieren. Nach den derzeitigen Erkenntnissen der Landesregierung ist von den niedersächsischen Kommunen lediglich die Landeshauptstadt Hannover von einer deutlich über dem Durchschnitt liegenden Zuwanderung von Menschen ohne ausreichende Existenzmittel betroffen.

Die Landesregierung verfolgt in Niedersachsen eine inklusive Migrations- und Teilhabepolitik. Somit steht dem genannten Personenkreis das Beratungsangebot der KMN (Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen) zur Verfügung.

Zu 2:

Die Landesregierung klärt zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den betroffenen Kommunen, wie sich die Situation im Detail vor Ort darstellt und ob sich daraus ein Handlungsbedarf ergibt.

Vor dem Hintergrund der Ereignisse in Papenburg hat die Landesregierung beispielsweise die Notwendigkeit zur Bekämpfung von Missständen in Massenunterkünften ausländischer Beschäftigter erkannt und zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden analog zu den Regelungen der Arbeitsstättenverordnung Standards für Räume und Gebäude geschaffen, in denen Werksarbeiterinnen und -arbeitnehmer wohnen. Durch Erlass vom 17.12.2013 wurden die Regelungen für gesunde Wohnverhältnisse und den Brandschutz sowie die Vorgehensweise der Bauaufsichtsbehörden und der Meldebehörden bei Hinweisen auf ungenehmigte Unterkünfte geschaffen.

Zu 3:

Jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger genießt die Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der Union. Die Freizügigkeit ist an Voraussetzungen, wie z. B. die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Existenzsicherung aus eigenem Vermögen, gebunden. Die Landesregierung erwartet von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern das Einhalten der Gesetze. Sie geht davon aus, dass im Regelfall Zugewanderte aus Eigeninteresse motiviert sind, subjektive Integrationsleistungen zu erbringen, um an der Gesellschaft teilhaben und mitwirken zu können.

Von den hier zugewanderten Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern muss als erstes der Erwerb der deutschen Sprache erwartet werden. Sprache ist der Schlüssel zu einer erfolgreichen und chancengerechten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat am 19.12.2013 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung der Integrationskurse für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, Ausländerinnen und Ausländer mit humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Aufenthaltserlaubnissen sowie für Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren und sogenannte Geduldete der Länder SH, HB und RP beim Deutschen Bundestag einzubringen (BR-Drs. 756/13), um auch diesem Personenkreis den Zugang zum Sprachkurs zu ermöglichen.

Weitere Schritte bei den Bemühungen zur chancengerechten Teilhabe sind

- die Nutzung der Angebote zur frühkindlichen Erziehung,
- eine Bildungsbereitschaft und Bildungsorientierung,
- das Entwickeln einer persönlichen und zukunftsbezogenen Lebens- und Arbeitsstruktur.

Ziel muss sein, auch diese Zuwanderinnen und Zuwanderer zu befähigen, selbstständig ihre Existenz sichern zu können.